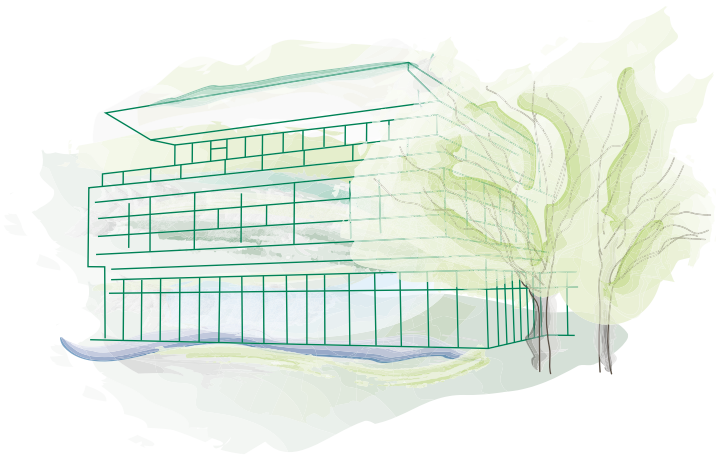


RICHTIG VERSICHERT INS EU-AUSLAND

*Ein Ratgeber des Europäischen
Verbraucherzentrums Deutschland*





Das **Europäische Verbraucherzentrum Deutschland (EVZ)** informiert Verbraucher umfassend über ihre Rechte in Europa, damit sie die Vorteile des europäischen Binnenmarktes für sich nutzen können.

Das EVZ berät und unterstützt kostenlos deutsche Verbraucher bei Schwierigkeiten mit einem Händler im EU-Ausland, Island oder Norwegen, z. B. bei Flugverspätung, im Bereich Online-Shopping oder beim Einkaufen und Reisen in der EU.

Ziel ist es, mit den Unternehmen eine einvernehmliche, außergerichtliche Lösung zu finden. Hierfür arbeiten die Juristen des EVZ mit ihren Kollegen des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) zusammen, das in allen 28 Mitgliedstaaten der EU, in Island und in Norwegen vertreten ist.

RICHTIG VERSICHERT INS EU-AUSLAND

*Ein Ratgeber des Europäischen
Verbraucherzentrums Deutschland*

Dezember 2016

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union

Rat und Hilfe
für Verbraucher
in Europa 
ECC-Net

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Impressum

Jahr

Dezember 2016

Verfasser

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland
Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl
www.evz.de

Vorstand: Dr. Martine Mérigeau
Leiter: Bernd Krieger

Herausgeber

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland
www.evz.de

Finanzielle Unterstützung

durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Redaktion

Karolina Wojtal, LL.M. (Brügge)
Isabelle Mildenerger

Grafische Gestaltung

Susanne Breitkopf
Cécile Feher-Lowet

Schriften

Open Sans

Bildnachweise

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland: S. 43 Dr. Léa Roger, S. 72 Susanne Breitkopf, S. 133 Bernd Krieger | **Freepik.com:** S. 24 - 25 © Designed by katemangostar, S. 69 © Designed by stock-world-on, S. 70 © Designed by Pressfoto, S. 75 © Designed by zirconicusso, S. 76 © Designed by katemangostar, S. 81 © Designed by skadyfernix, S. 86 © Designed by peoplecreations, S. 89 © Designed by Pressfoto, S. 129 © Papierflieger designed by Freepik, S. 149 © Designed by Olga_spb, S. 154 © Designed by awesomecontent, S. 69, S. 79, S. 96, S. 104 © Hut designed by Winkimages, S. 68, S. 76, S. 88, S. 96, S. 99, S. 104, S. 107, S. 113, S. 122, S. 135 © Doktorhut designed by Freepik | **© pexels.com:** S. 10 - 11 © Adrianna Calvo, S. 14 © rawpixel.com, S. 16 - 17 © Pixabay, S. 21 © Chris Peeters, S. 58 © rawpixel.com, S. 64 - 65 © freestocks.org, S. 84 © Dom J, S. 91 © Unsplash, S. 96 © Unsplash, S.109 © Startup Stock Photos, S. 113 © Lum3n.com, S. 115 © Jens Johnsson, S. 119 © Aleksandar Spasojevic, S. 125 © Negative Space, S. 127 © Unsplash, S. 129 © Unsplash, S. 131 © Pixabay, S. 137 © Unsplash, S. 141 © Unsplash, S. 146 - 147 © Adrianna Calvo, S. 152 - 153 © freestock.org | **Shutterstock.com:** S. 56 - 57 © Rawpixel.com, S. 111 © Monkey Business Images | **Stocksnap.io:** S. 22 © Rachel Lees, S. 95 © Dawid Sobolewski, S. 100 © Brandon Morgan, S. 107 © Nuno Silva



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union

Rat und Hilfe
für Verbraucher
in Europa



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

to

is

an

in

in

is

01

12 Richtig versichert ins EU-Ausland

02

18 Vorbereitung für den Auslandsaufenthalt

03

26 Pflichtversicherungen im EU- Ausland

- 
- 27 Deutschland
 - 28 Belgien
 - 29 Bulgarien
 - 30 Dänemark
 - 31 Estland
 - 32 Finnland
 - 33 Frankreich
 - 34 Griechenland
 - 35 Irland
 - 36 Island
 - 37 Italien
 - 38 Kroatien
 - 39 Lettland
 - 40 Litauen
 - 41 Luxemburg
 - 42 Malta
 - 44 Niederlande
 - 45 Norwegen
 - 46 Österreich
 - 47 Polen
 - 48 Portugal
 - 49 Schweden
 - 50 Slowenien
 - 51 Spanien
 - 52 Tschechische Republik
 - 53 Ungarn
 - 54 Vereinigtes Königreich
 - 55 Zypern

04

58	Rechtliche Rahmenbedingungen von Versicherungsverträgen
58	4.1 Erfordernis eines Wohnsitzes in dem Land der Versicherung
59	4.2 Vertragsfreiheit
59	4.3 Nichtanwendbarkeit des Diskriminierungsverbotes
60	4.4 Kündigungsmöglichkeiten von Versicherungsverträgen
61	4.4.1 Ordentliche Kündigung
62	4.4.2 Außerordentliche Kündigung
63	4.4.3 Sonderkündigungsrechte

05

66	Versicherungsschutz und Besonderheiten der Versicherungen
68	5.1 Gesetzliche Krankenversicherung
88	5.2 Private Krankenversicherung
94	5.3 Private Krankenzusatzversicherung
98	5.4 Haftpflichtversicherung
102	5.5 Hausratversicherung
106	5.6 Berufsunfähigkeitsversicherung
110	5.7 Kfz-Haftpflichtversicherung
118	5.8 Kfz-Voll- und Teilkaskoversicherung
122	5.9 Rechtsschutzversicherung
124	5.10 Auslandsreisekrankenversicherung
130	5.11 Wohngebäudeversicherung
134	5.12 Risikolebensversicherung
138	5.13 Private Unfallversicherung
142	5.14 Tierhalterhaftpflichtversicherung

06

148 Weitere Anlaufstellen

07

154 Musterbriefe

155 Unterrichtung der Versicherung über die Wohnsitzverlegung

156 Anforderung von Unterlagen

157 Ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

158 Außerordentliche Kündigung nach Schadensfall,
Beitragserhöhung oder Leistungsminderung

An aerial photograph of a city, likely Berlin, showing a dense grid of buildings and streets. The image is overlaid with a semi-transparent green filter. A solid green vertical bar is on the left side of the page.

01

*Richtig versichert
ins EU-Ausland*

Unbesorgt
ins Ausland
reisen

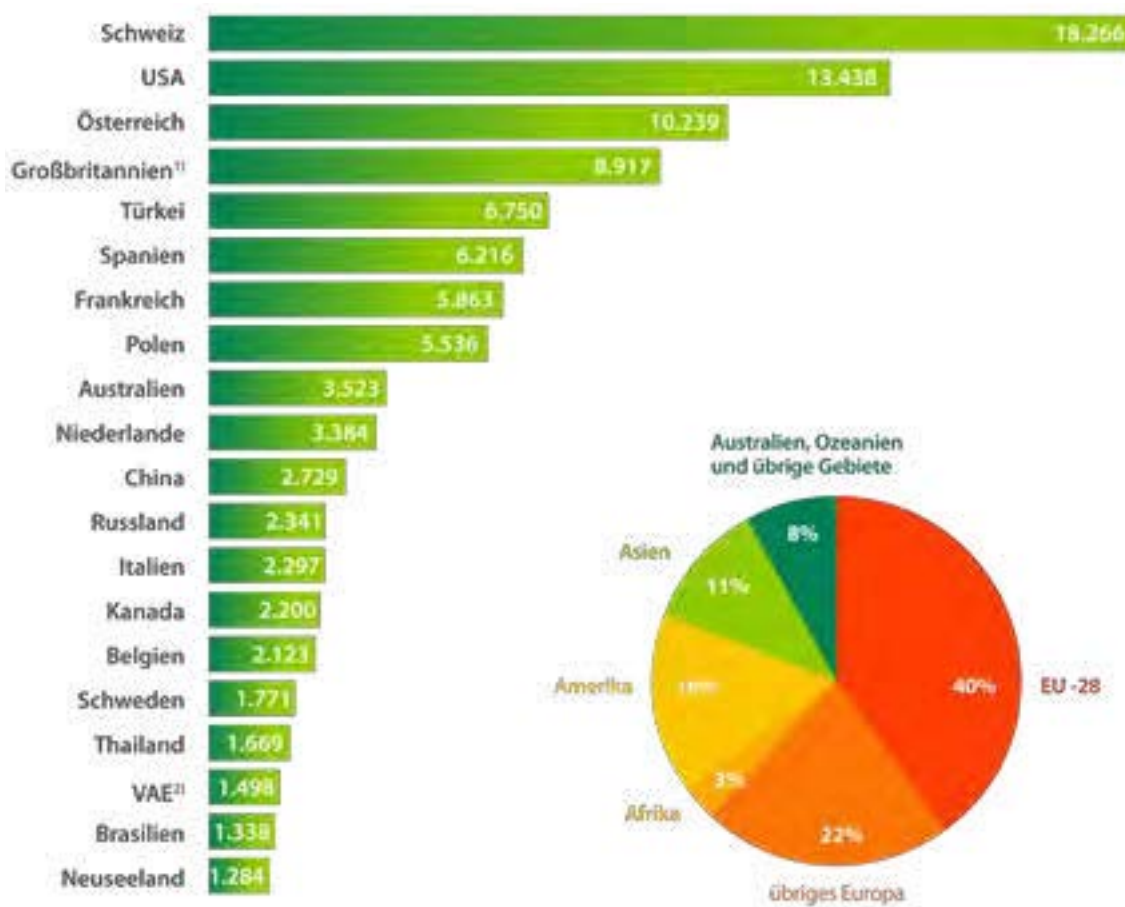


Richtig versichert ins EU-Ausland

Die Deutschen sind so mobil wie noch nie. Immer mehr Menschen zieht es ins Ausland, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch weltweit. Die Gründe für den Auslandsaufenthalt sind breit gefächert, ebenso variiert die

Länge des Aufenthaltes: Praktika, Studienaufenthalte, berufliche Aufgaben, Tätigkeit als Au-Pair, Urlaubsreisen, Unterhalt einer Ferienwohnung bis hin zur dauerhaften Verlegung des Lebensmittelpunktes z. B. im Rentenalter.

Aus Deutschland fortgezogene Deutsche nach Zielland bzw. Zielgebiet (2015)



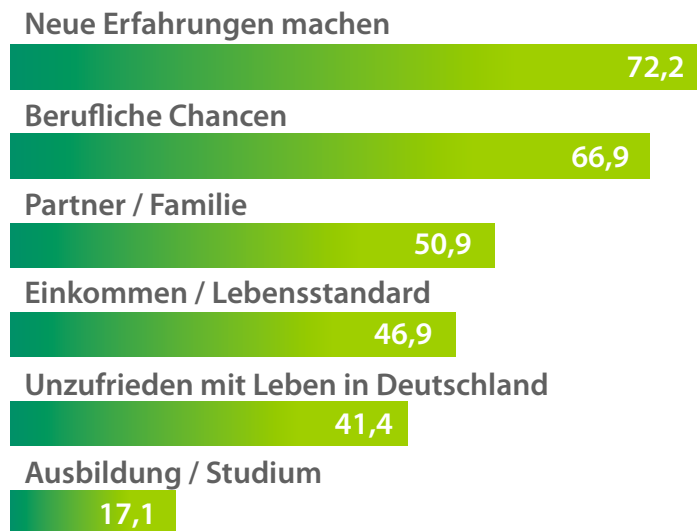
⁽¹⁾ Vereinigtes Königreich ⁽²⁾ Vereinigte Arabische Emirate

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Wanderungen.

Darstellung: Angelehnt an Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2016,

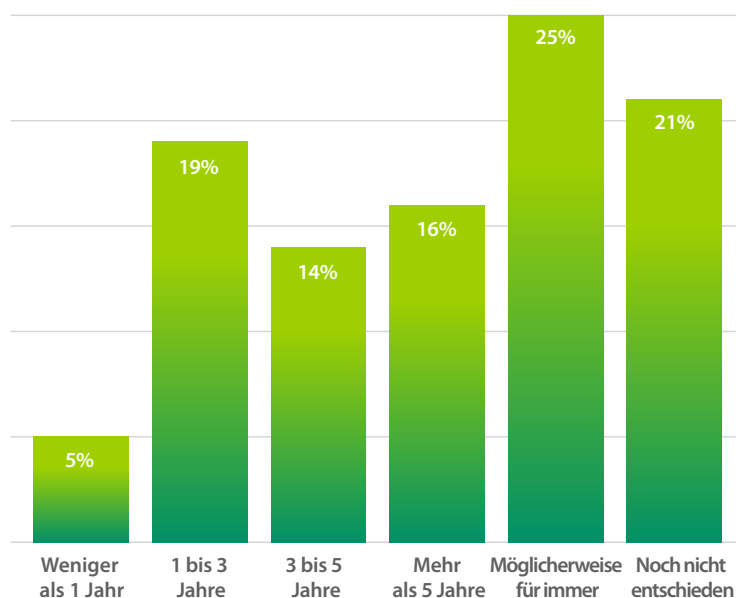
in: http://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Informieren/DE/ZahlenFakten/Fortzug_Zielland.html

Von Deutschland in die Welt: diese Hauptmotive nannten die Auswanderer (Mehrfachnennungen, in Prozent)



Quelle: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Universität Duisburg-Essen: Studie 2015-1 International Mobil, S. 29.

Verteilung von Expatriates nach geplanter Aufenthaltsdauer im Ausland im Jahr (2015)



Quelle: InterNations: Expat Insider 2015, S. 5.

Eist wichtig, dass jeder deutsche Verbraucher¹ darüber informiert ist, welchen Versicherungsschutz er genießt, wenn er sich im Ausland aufhält und ob hier für ihn Handlungsbedarf besteht, etwaige Lücken zu schließen.

In diesem Ratgeber finden Sie Informationen zu den folgenden Fragen:

Genieße ich den Versicherungsschutz, den ich im Inland habe, auch im EU-Ausland?

Welchen Versicherungsschutz benötige ich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Wie können mögliche Versicherungslücken geschlossen und auch Doppel- und Überversicherung vermieden werden?

Dieser Ratgeber untersucht folgende Versicherungen genauer:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Private Krankenversicherung
- Private Krankenzusatzversicherung (z. B. Zahnzusatzversicherung)
- Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kfz-Kaskoversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Auslandskrankenschutzversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Risikolebensversicherung
- Unfallversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung

Ferner geben wir Hinweise, wenn sich für bestimmte Personengruppen Besonderheiten ergeben:

- Studierende und Auszubildende
- Au-Pairs
- Arbeitnehmer, die im Auftrag ihrer Firma im Ausland arbeiten (sog. Expatriates)
- Senioren / Rentner



⁽¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Ratgeber auf eine Differenzierung nach dem Geschlecht (z. B. Verbraucherinnen / Verbraucher) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Während eines vorübergehenden oder dauerhaften Auslandsaufenthaltes kann es erforderlich sein, die in Deutschland bestehenden Versicherungen **anzupassen, ruhend zu stellen** oder aber sogar zu **kündigen** und im Ausland **neue Versicherungen abzuschließen**. Welcher Weg der richtige ist, richtet sich nach dem konkreten Versicherungsprodukt, Ihrer individuellen Situation und der Frage, wie lange Sie im Ausland bleiben möchten.

Nachstehend möchten wir Ihnen **Erläuterungen** und **Hilfestellungen** zu der Frage geben, ob Sie Ihre Versicherung im Ausland weiter nutzen können oder ob Sie aktiv werden müssen. Zu diesem

Zweck haben wir uns die Versicherungsbedingungen der untersuchten Produkte von verschiedenen Versicherungsunternehmen angesehen und dahingehend ausgewertet, ob sie Angaben zum Versicherungsschutz im Ausland beinhalten und in welchem Umfang dieser Schutz gegebenenfalls gewährt wird.

Schließlich stellen wir im Anhang dieses Ratgebers auch verschiedene **Musterschreiben** zur Verfügung, mit denen die Versicherungsverträge beendet und ruhend gestellt werden können oder der Versicherungsnehmer der Versicherung neue, den Vertrag betreffende Informationen übermitteln kann.



Dieser Ratgeber enthält allgemeine Handlungsempfehlungen, wie Verbraucher sich am besten auf einen Auslandsaufenthalt vorbereiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass unsere hilfreichen Ratschläge eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen können.

Wenden Sie sich bei Fragen bitte an:

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland
Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl



Telefon: 07851 991 48-0
Telefax: 07851 991 48-11



info@cec-zev.eu



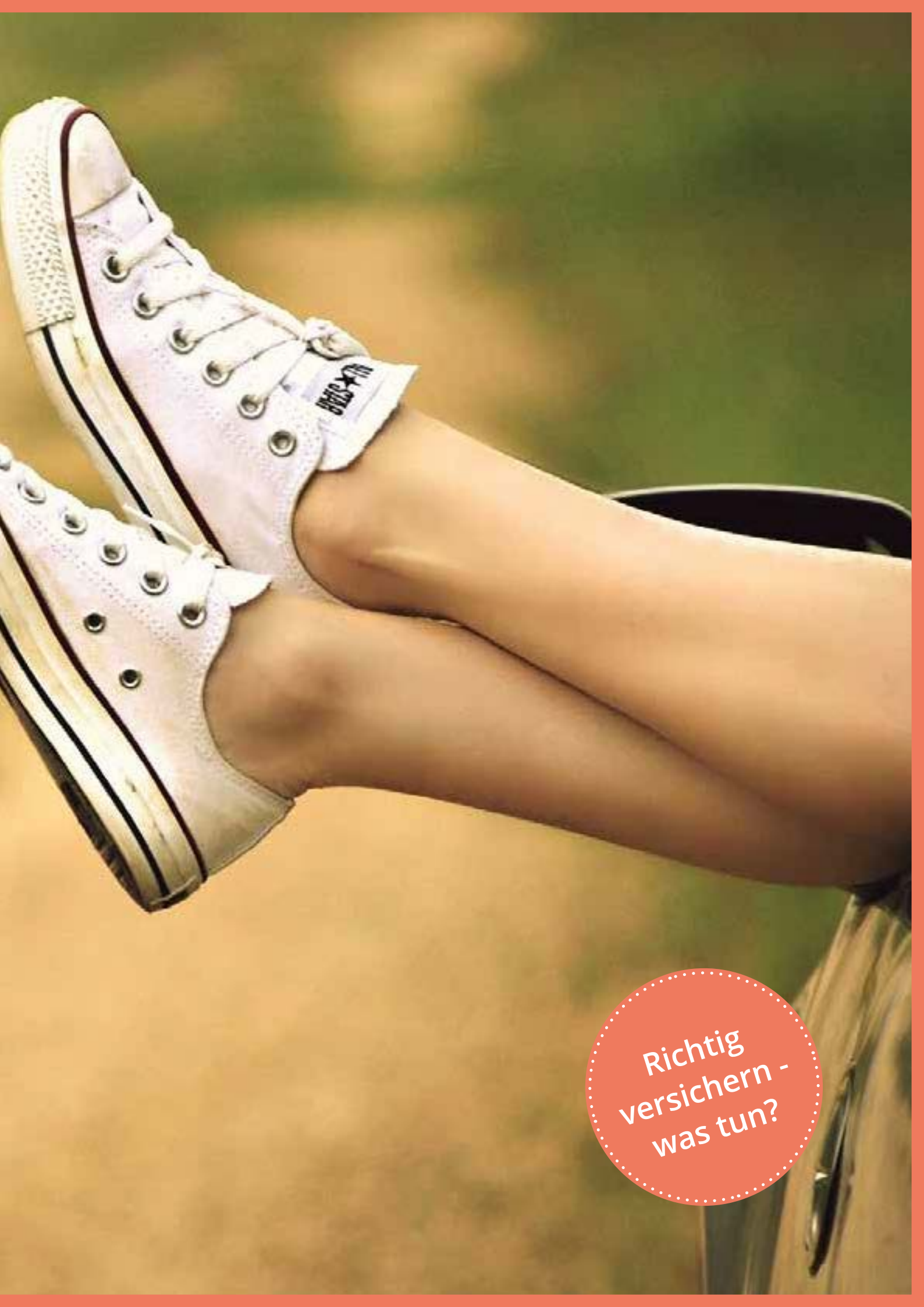
www.evz.de

Sie erreichen uns **Dienstag bis Donnerstag**,
von **9 bis 12 Uhr** und von **13 bis 17 Uhr**.



02

*Vorbereitung
für den
Auslandsaufenthalt*



Richtig
versichern -
was tun?

Vorbereitung für den Auslandsaufenthalt

Der Versicherungsschutz, den Sie über Ihre inländischen Policen im Ausland genießen, fällt je nach Art der Versicherung sehr unterschiedlich aus: Einige Produkte bieten Ihnen auch dann Schutz, wenn Sie sich im EU-Ausland aufhalten, andere wiederum überhaupt nicht; eine dritte Gruppe von Versicherungen nur dann, wenn es sich um einen zeitlich begrenzten, vorübergehenden Auslandsaufenthalt handelt. Eine dauerhafte Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei einem Umzug ins EU-Ausland hat bei vielen Verträgen das Ende des Versicherungsschutzes zur Folge.

Nachfolgend möchten wir Ihnen konkrete Tipps geben, wie vor einem Auslandsaufenthalt am besten vorzugehen ist.

Beginnen Sie mindestens **drei bis sechs Monate vor einem längeren Auslandsaufenthalt** damit, sich um Fragen des Versicherungsschutzes zu kümmern. Die gegebenenfalls notwendige Korrespondenz zwischen Ihnen und der Versicherung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Außerdem sollten Sie genügend Zeit einplanen, um gegebenenfalls Kündigungen aussprechen zu können.

Vorfragen, die Sie für sich beantworten müssen:

In welchen Ländern werde ich mich aufhalten?

Welchen Status werde ich dort haben (Studierender, Arbeitnehmer, Rentner)?

Wie lange werde ich im Ausland bleiben?

Welche Personen / Angehörige werden mich begleiten? Haben diese Personen jeweils eigene Versicherungsverträge oder sind sie über Familienversicherungen abgesichert?

Machen Sie eine Bestandsaufnahme

a) Welche Versicherungen sind vorhanden und liegen hierzu alle Unterlagen vor?

- Erstellen Sie eine **Übersicht** der bestehenden Verträge und suchen Sie alle Versicherungsunterlagen heraus.
- Überprüfen Sie, ob Ihnen **alle Dokumente vollständig** vorliegen (Versicherungspolice, Versicherungsbedingungen etc.).
- Sollten Sie feststellen, dass Ihnen Unterlagen fehlen, können Sie diese mit Hilfe unseres **Musterschreibens** von der Versicherung anfordern.

➤ Sichten Sie die vollständigen Unterlagen

Überprüfen Sie, ob der Versicherungsvertrag ausdrücklich Angaben dazu enthält, ob Sie auch im Ausland Schutz genießen und unter welchen Bedingungen oder ob dies nicht der Fall ist. Manche Verträge nehmen

hierzu ausdrücklich Stellung, andere wiederum überhaupt nicht.

Sollte Ihr Vertrag keine Angaben dazu enthalten, ob der Versicherungsschutz auch im Ausland gilt oder nicht, können Sie die Versicherung mit Hilfe unseres **Musterschreibens** auffordern, Ihnen die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen. Wichtig ist hierbei, dass Sie genau schildern, wohin Ihr Auslandsaufenthalt Sie führen wird, zu welchem Zweck Sie ins Ausland gehen und wie lange Sie dort bleiben werden.

Fordern Sie die Versicherung auch ausdrücklich auf, mitzuteilen, ob Familienmitglieder, die Sie gegebenenfalls begleiten, auch Versicherungsschutz genießen.

ACHTUNG



Informieren Sie immer die Versicherungsgesellschaft, nicht den Makler oder eine Vertretung vor Ort. Nur die Versicherungsgesellschaft ist Ihr Vertragspartner.

Checkliste:

- Welche Versicherungen sind vorhanden und liegen hierzu alle Unterlagen vor?
- Informieren Sie sich, welche Versicherungen in dem Land, in dem Sie sich aufhalten werden, verpflichtend sind.
- Kümmern Sie sich bereits von Deutschland aus, spätestens jedoch mit Ankunft im Ausland um den fehlenden Versicherungsschutz.
- Nehmen Sie Kopien oder Scans der Unterlagen aller bestehenden Versicherungen mit ins Ausland.

- Sollte laut Ihrem Vertrag Schutz im Ausland bestehen und sind Sie dennoch unsicher, welchen konkreten Schutzzumfang die Versicherung im Ausland beinhaltet, so sollten Sie die Versicherung auch in diesem Fall schriftlich zu einer Klarstellung **auffordern**.
- Auch wenn Ihr Vertrag Schutz im Ausland bietet: Prüfen Sie, ob dieser Versicherungsschutz **zeitlich oder räumlich begrenzt** ist, z. B. Besuche in Drittstaaten außerhalb der EU berücksichtigt oder eine maximale Aufenthaltsdauer festlegt.
- Setzen Sie alle Versicherungsunternehmen, bei denen Sie Verträge haben, darüber in Kenntnis, dass Sie ins Ausland gehen, in welches Land Sie gehen, wie lange Sie dort bleiben werden und was für einer Beschäftigung Sie dort nachgehen werden (Studierender, Berufstätiger, Rentner). In einigen Verträgen steht, dass Sie die Versicherung über den Auslandsaufenthalt informieren müssen. Tun Sie dies nicht, ist die Versicherung im Schadensfall gegebenenfalls entweder überhaupt nicht zur Leistung verpflichtet oder aber kann die Zahlung reduzieren, weil Sie Ihren Pflichten gegenüber der Versicherung nicht nachgekommen sind.
- Doch auch wenn nichts von einer Pflicht zur Information der Versicherung in Ihrem Vertrag steht, sollten Sie dies vorsorglich dennoch tun. Der Aufenthalt im Ausland kann immer Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben, z. B. kann die Verlegung des Wohnsitzes von der Versicherung als Risikoerhöhung gewertet werden. Denn: Ändern sich die Rahmenbedingungen beim Versicherten und steigt aus diesem Grund die Wahrscheinlichkeit eines Versicherungsfalls, dann gehen Versicherer von einer Risikoerhöhung aus.

ACHTUNG



Wenn Sie sicherstellen möchten, dass jegliche Kommunikation mit der Versicherung nachweisbar ist, sollten Sie Ihre Schreiben an die Versicherung per Einschreiben versenden.

Bitte vergessen Sie auch nicht, dass der oder die Versicherungsnehmer die Schreiben an die Versicherung, insbesondere Kündigungen, eigenhändig unterschreiben müssen.

b) Informieren Sie sich über die Pflichtversicherungen in dem Land, in das Sie reisen

Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen auf den Seiten [24 bis 55](#) die Pflichtversicherungen in insgesamt 28 Ländern zusammengetragen.

Anschließend sollten Sie abgleichen, ob Sie mit den Versicherungen aus Deutschland den geforderten Schutz haben oder ob hier Lücken entstehen. Die im Ausland geforderten Pflichtversicherungen brauchen Sie auf jeden Fall. Überlegen Sie jedoch auch, welchen darüberhinausgehenden Schutz Sie während der Zeit im Ausland eventuell benötigen. Die Pflichtversicherungen stellen nur den Mindestschutz dar.

Schließlich müssen Sie entscheiden, ob Sie Ihre deutschen Versicherungspolicen behalten oder aber kündigen möchten. Informationen darüber, wie Sie bei einer Kündigung vorgehen sollten, finden Sie auf [Seite 60](#) sowie in Musterschreiben, die wir Ihnen [hier](#) zur Verfügung stellen.

Allerdings kann es auch hier ratsam sein, Kontakt mit der Versicherung aufzunehmen. Gegebenenfalls gibt es z. B. die Möglichkeit, den Vertrag ruhen zu lassen oder die erworbenen Vergünstigungen auf eine Tochtergesellschaft im Ausland übertragen zu lassen.

c) Kümmern Sie sich bereits von Deutschland aus, spätestens jedoch mit Ankunft im Ausland um den fehlenden Versicherungsschutz

Aber: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen. Suchen Sie sich bei Bedarf Hilfe.

Denken Sie auch rechtzeitig vor einer Rückkehr nach Deutschland daran, die im Ausland abgeschlossenen Versicherungsverträge wieder zu kündigen.



d) Nehmen Sie Kopien oder Scans der Unterlagen aller bestehenden Versicherungen mit ins Ausland

Sollte eine Mitnahme der vollständigen Unterlagen nicht möglich sein, sollten Sie zumindest die Vertrags- und Kontaktdaten der Versicherungen mitnehmen, wenn Sie diese Versicherungen auch während des Auslandsaufenthaltes beibehalten. Tritt im Ausland ein Notfall ein, haben Sie die Unterlagen direkt griffbereit. Viele Versicherungen bieten auch spezielle Rufnummern aus dem Ausland an, da z. B. die in Deutschland kostenfreien 0800-Nummern nicht aus dem Ausland angewählt werden können.

Notieren Sie sich zu jedem Vertrag, innerhalb welcher Frist Sie einen Schaden melden müssen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann die Versiche-

rung eine Regulierung des Schadens ablehnen.

Liegen besondere Gründe vor, aus denen zu befürchten ist, dass Sie die Fristen der Versicherungen aus dem Ausland nicht einhalten können (Abgelegenheit des Ortes, fehlende Kommunikationsmöglichkeiten), können Sie eventuell vor der Abreise einer Person im Inland eine entsprechende Vollmacht erteilen.

Stellen Sie auch sicher, dass Sie die Schreiben Ihrer Versicherung während des Auslandsaufenthaltes erreichen: Geben Sie der Versicherung eine entsprechende Postadresse an oder stellen Sie sicher, dass jemand für Sie Ihren Briefkasten leert.



Allgemeine Tipps

- Bestehen, aus welchen Gründen auch immer, zwei Versicherungen für dasselbe Risiko, ist es nicht gestattet, beide Versicherungen für den selben Schadensfall in Anspruch zu nehmen, sich also folglich zwei Mal den Schaden ersetzen zu lassen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Versicherungen unterschiedliche Bereiche abdecken und die eine Versicherung einen Schaden begleicht, den die andere nicht übernommen hat.
- Ob und in welcher Höhe Versicherungssteuern gezahlt werden müssen, hängt vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers ab. Das heißt, auch wenn Sie vielleicht zuvor keine Versicherungssteuer gezahlt haben, unterliegen Sie durch einen Umzug ins Ausland der dort geltenden Versicherungssteuer.
- Stellen Sie sicher, dass die Versicherungsprämien weiterhin unproblematisch die Versicherung erreichen, auch wenn Sie nach dem Umzug ein ausländisches Konto haben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

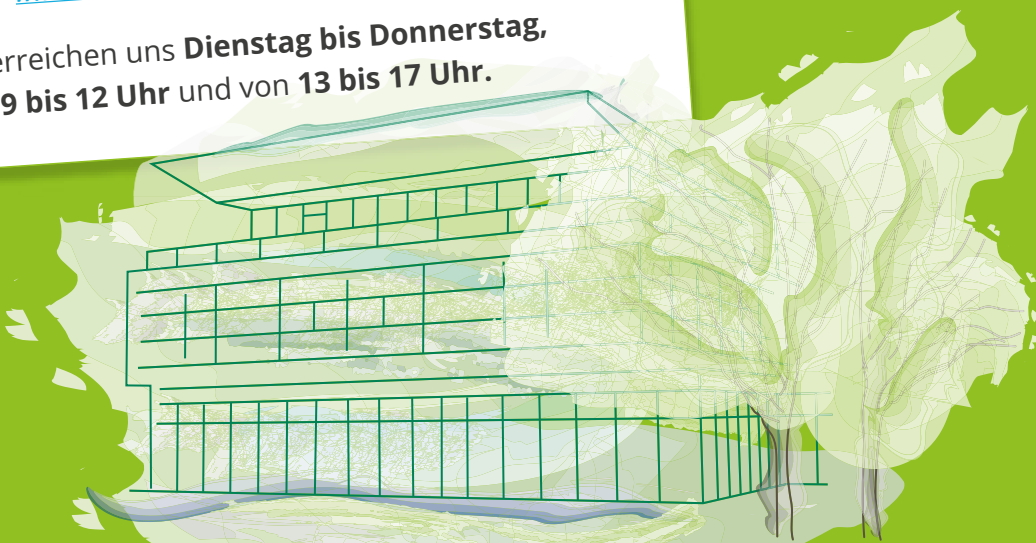
Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland
Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl

☎ Telefon: 07851 991 48-0
Telefax: 07851 991 48-11

✉ info@cec-zev.eu

🌐 www.evz.de

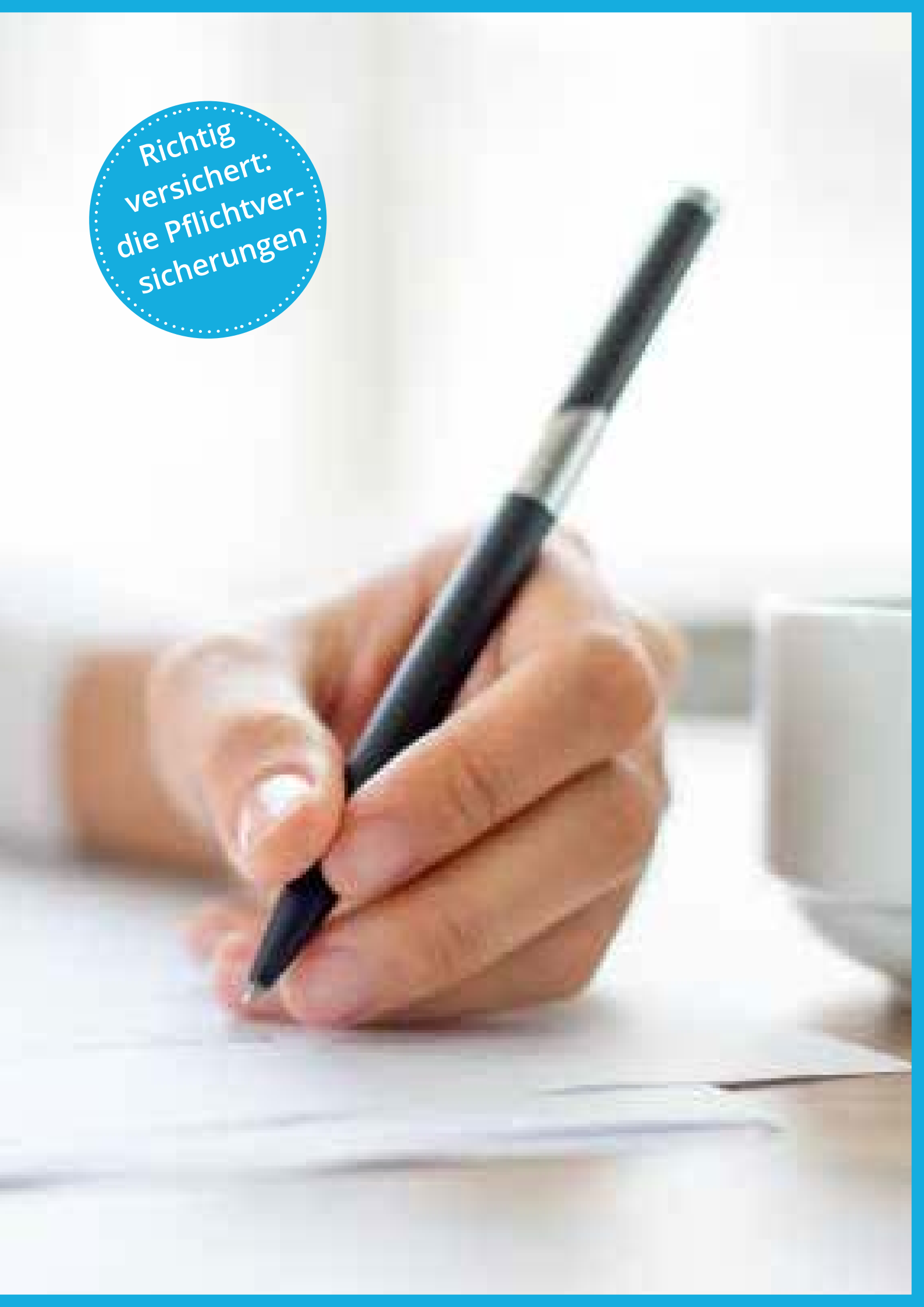
Sie erreichen uns **Dienstag bis Donnerstag,**
von **9 bis 12 Uhr** und von **13 bis 17 Uhr.**



03

Pflichtversicherungen im EU-Ausland

Richtig
versichert:
die Pflichtver-
sicherungen



Pflichtversicherungen im EU-Ausland

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Übersicht über diejenigen Versicherungen, die in Deutschland und den nachfolgend genannten Staaten Pflichtversicherungen sind. Anhand

dieser Übersichten ist ein schneller und einfacher Vergleich zwischen den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes möglich.²



Klicken Sie das jeweilige Land an, um Informationen über die Pflichtversicherungen zu erhalten.



⁽²⁾ Aus Rumänien und der Slowakei waren vor Redaktionsschluss keine Angaben zu erhalten.

Pflichtversicherungen in Deutschland

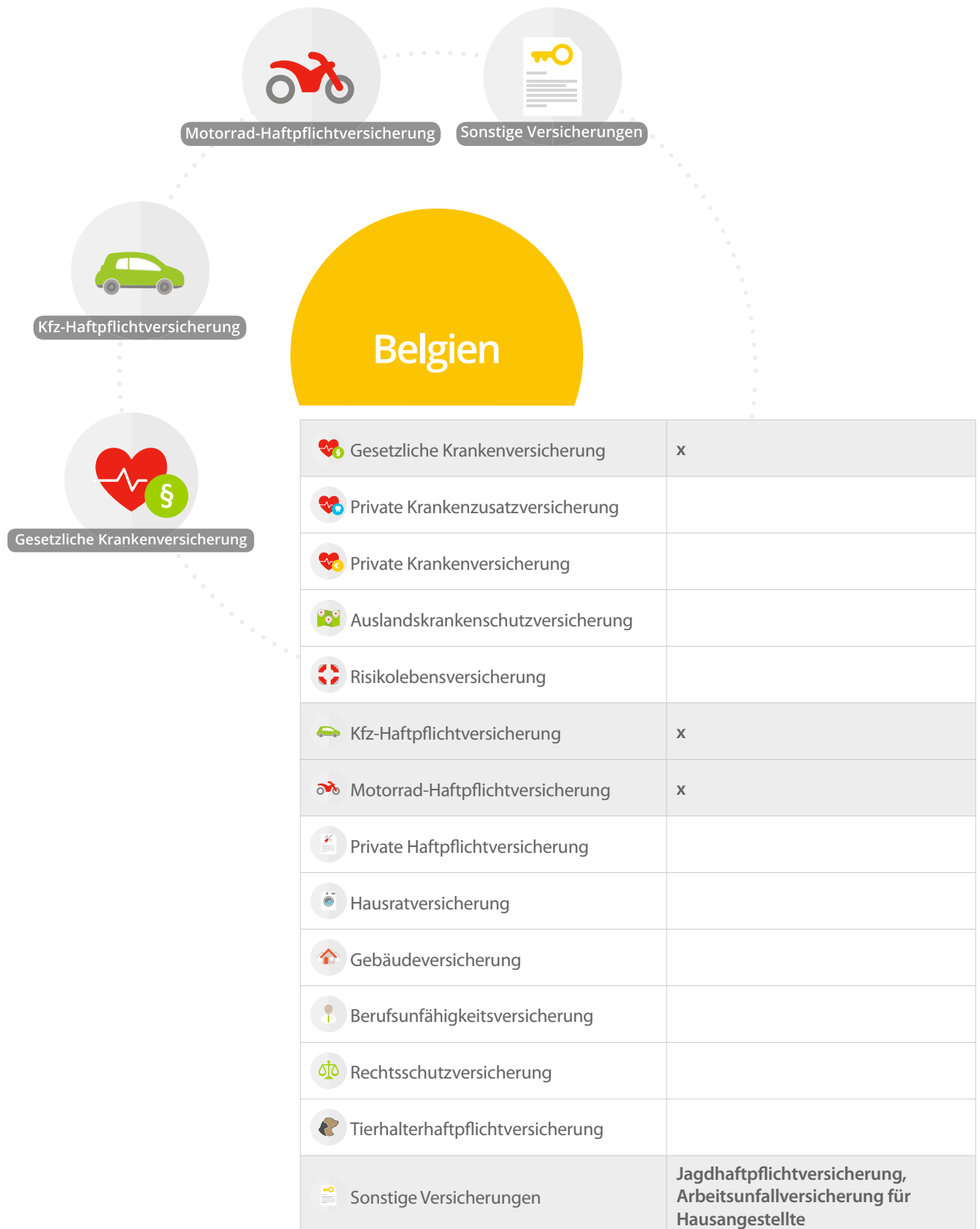


Deutschland

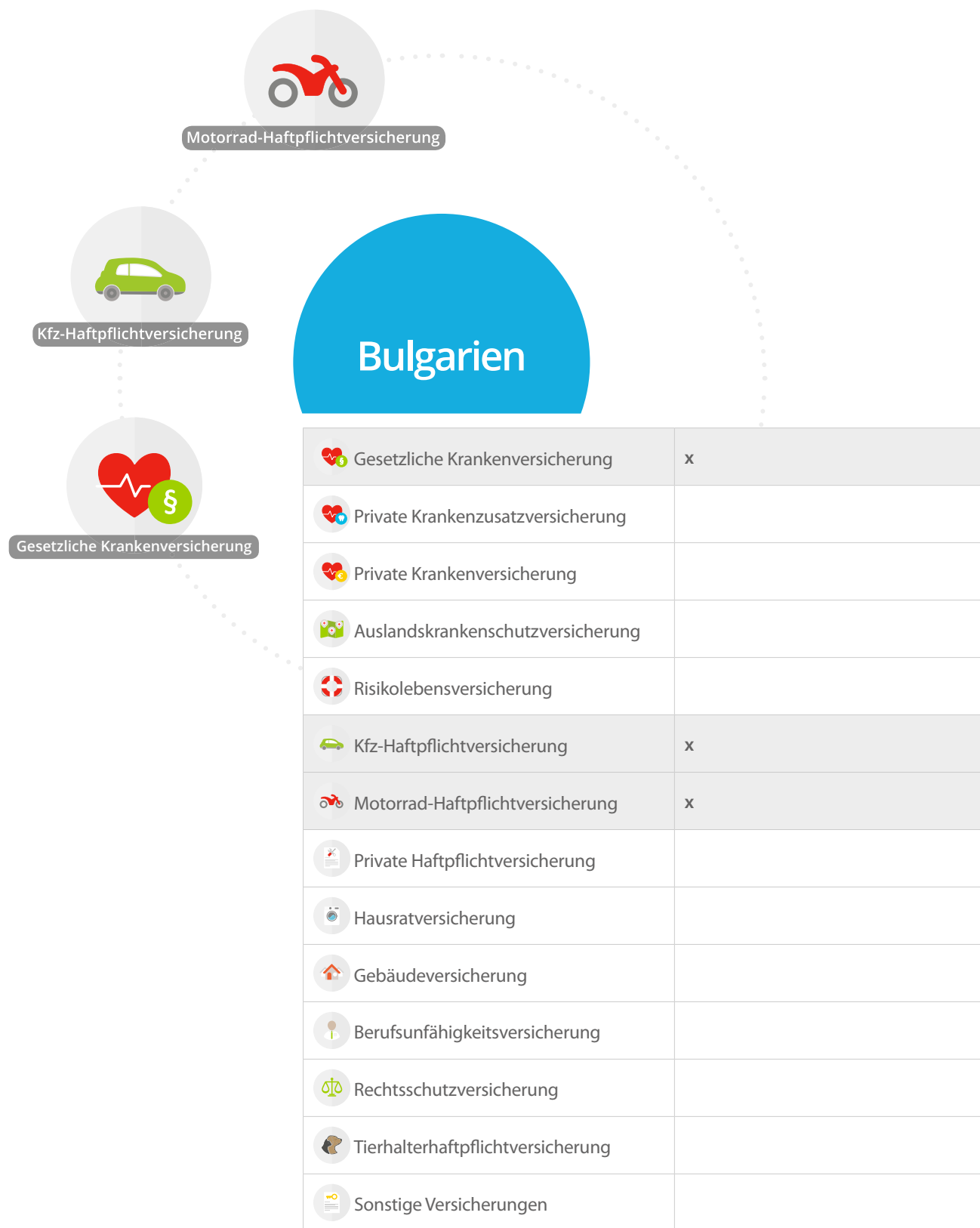
Gesetzliche Krankenversicherung	x (Sofern kein Befreiungstatbestand nach §§ 6-8 SGB V vorliegt)
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	Sofern die Finanzierung eines Hauses über eine Bank in Deutschland erfolgt, wird die Bank den Nachweis einer Gebäudeversicherung fordern, sonst keine Pflichtversicherung
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	Je nach Bundesland und Hunderasse, siehe hier
Sonstige Versicherungen	Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Jagdhaftpflichtversicherung, Drohnenhaftpflichtversicherung

(*) mit Einschränkungen

Pflichtversicherungen in Belgien



Pflichtversicherungen in Bulgarien



Pflichtversicherungen in Dänemark



Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	Sofern die Finanzierung eines Hauses über eine Bank in Dänemark erfolgt, wird die Bank den Nachweis einer Gebäudeversicherung fordern, sonst keine Pflichtversicherung
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	Für alle Hunde und Pferde
Sonstige Versicherungen	Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Jagdhaftpflichtversicherung, Drohnenhaftpflichtversicherung

(*) mit Einschränkungen

Pflichtversicherungen in Estland



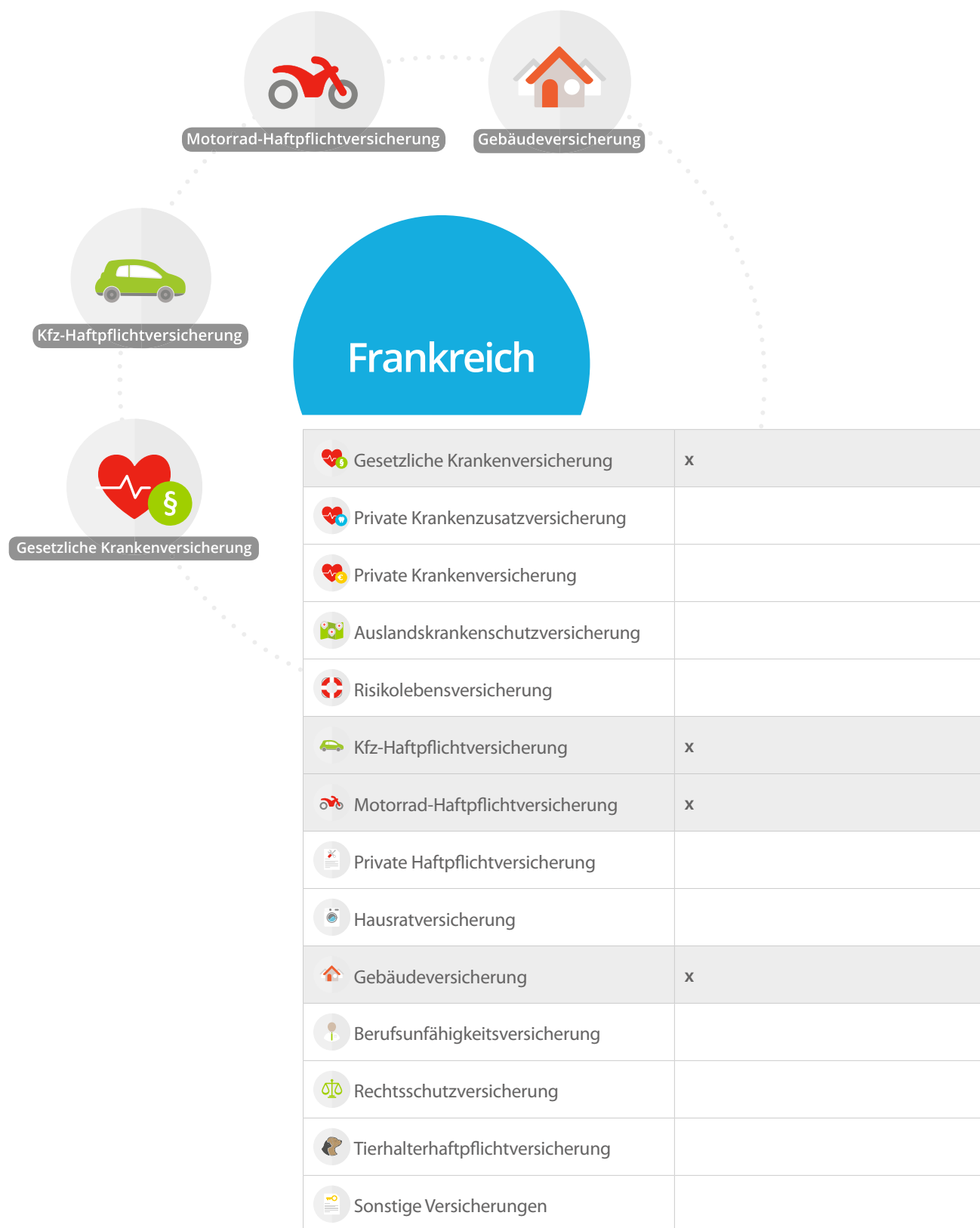
Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	Sofern die Finanzierung eines Hauses über eine Bank in Estland erfolgt, wird die Bank den Nachweis einer Gebäudeversicherung fordern, sonst keine Pflichtversicherung
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	

(*) mit Einschränkungen

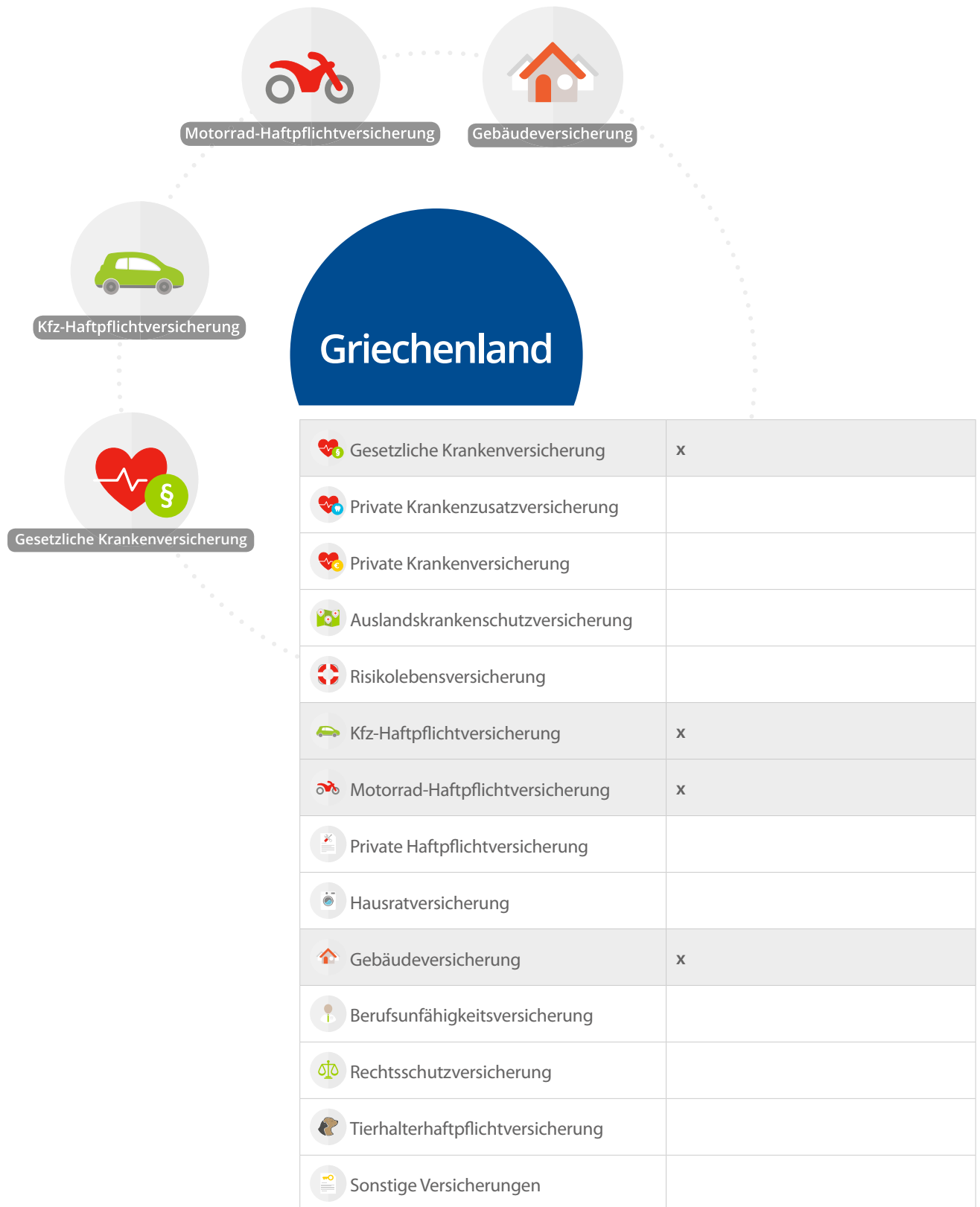
Pflichtversicherungen in Finnland

Finnland	
Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	

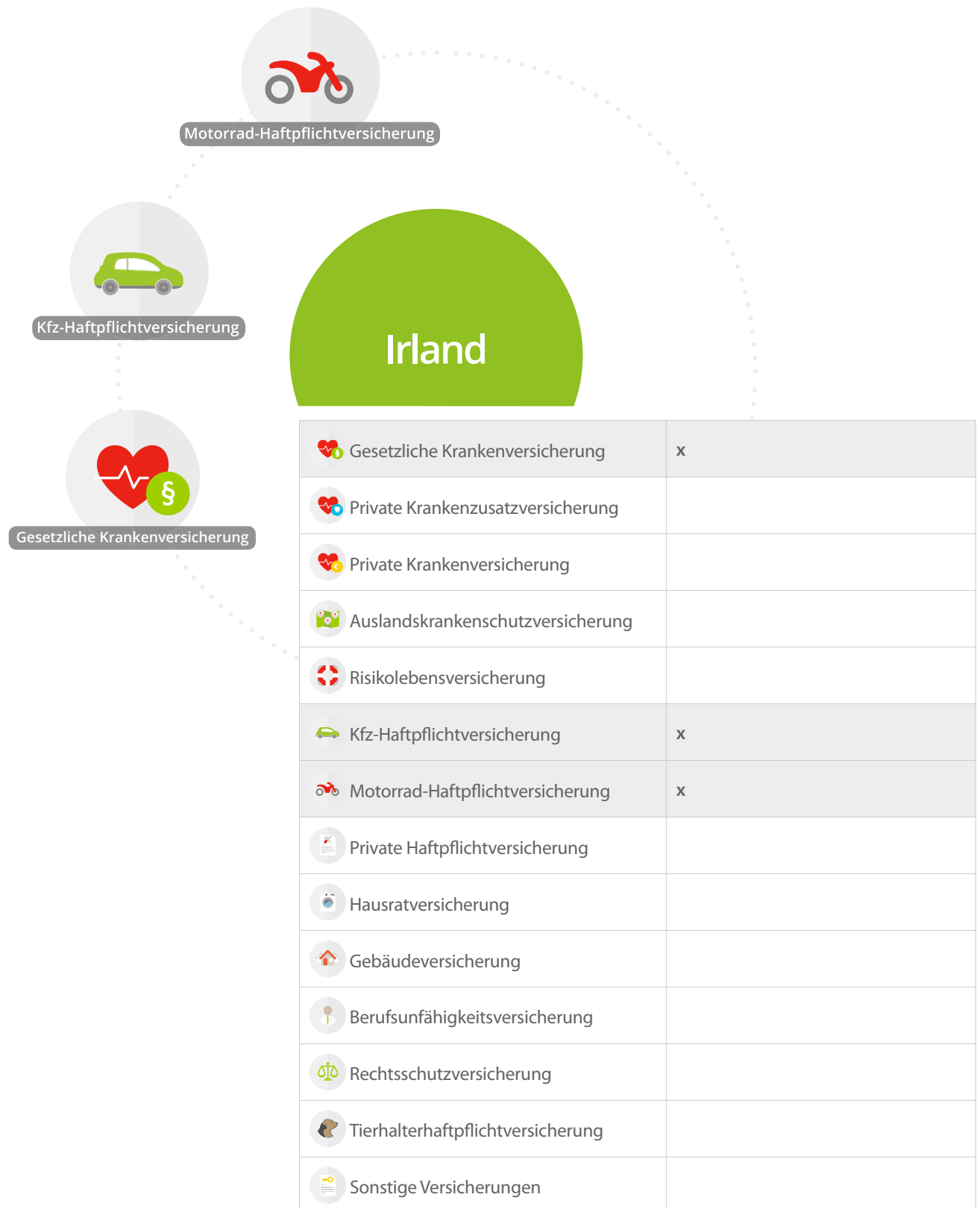
Pflichtversicherungen in Frankreich

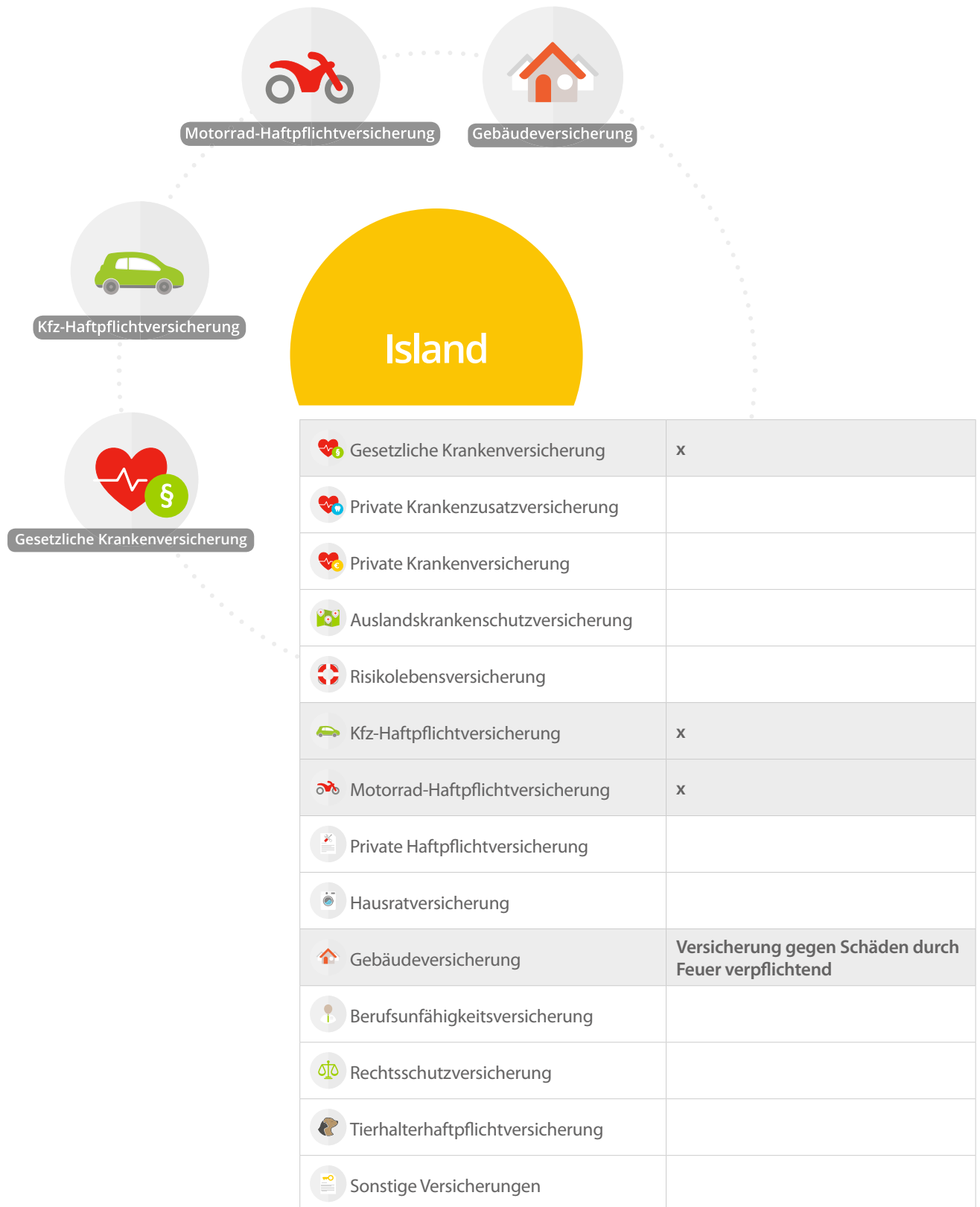


Pflichtversicherungen in Griechenland

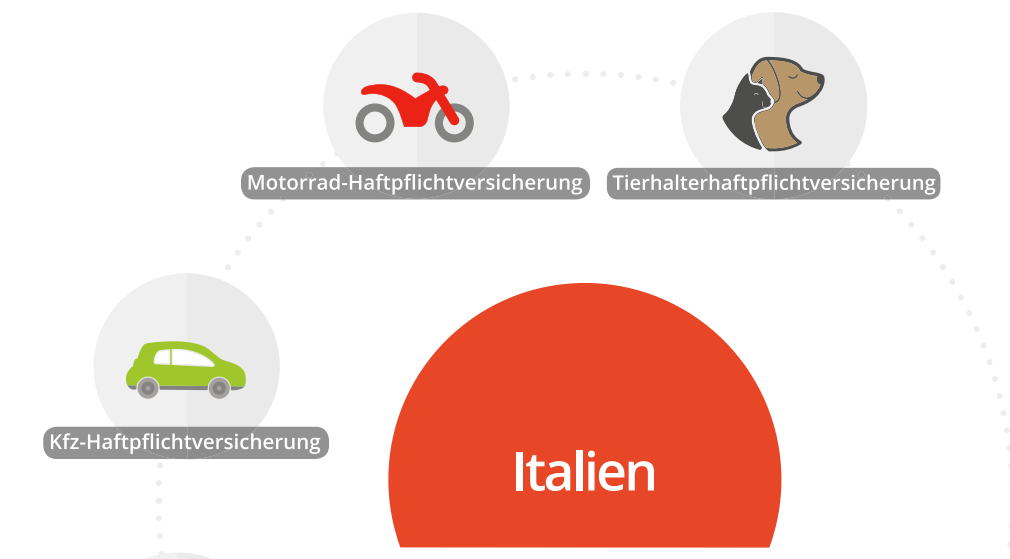


Pflichtversicherungen in Irland



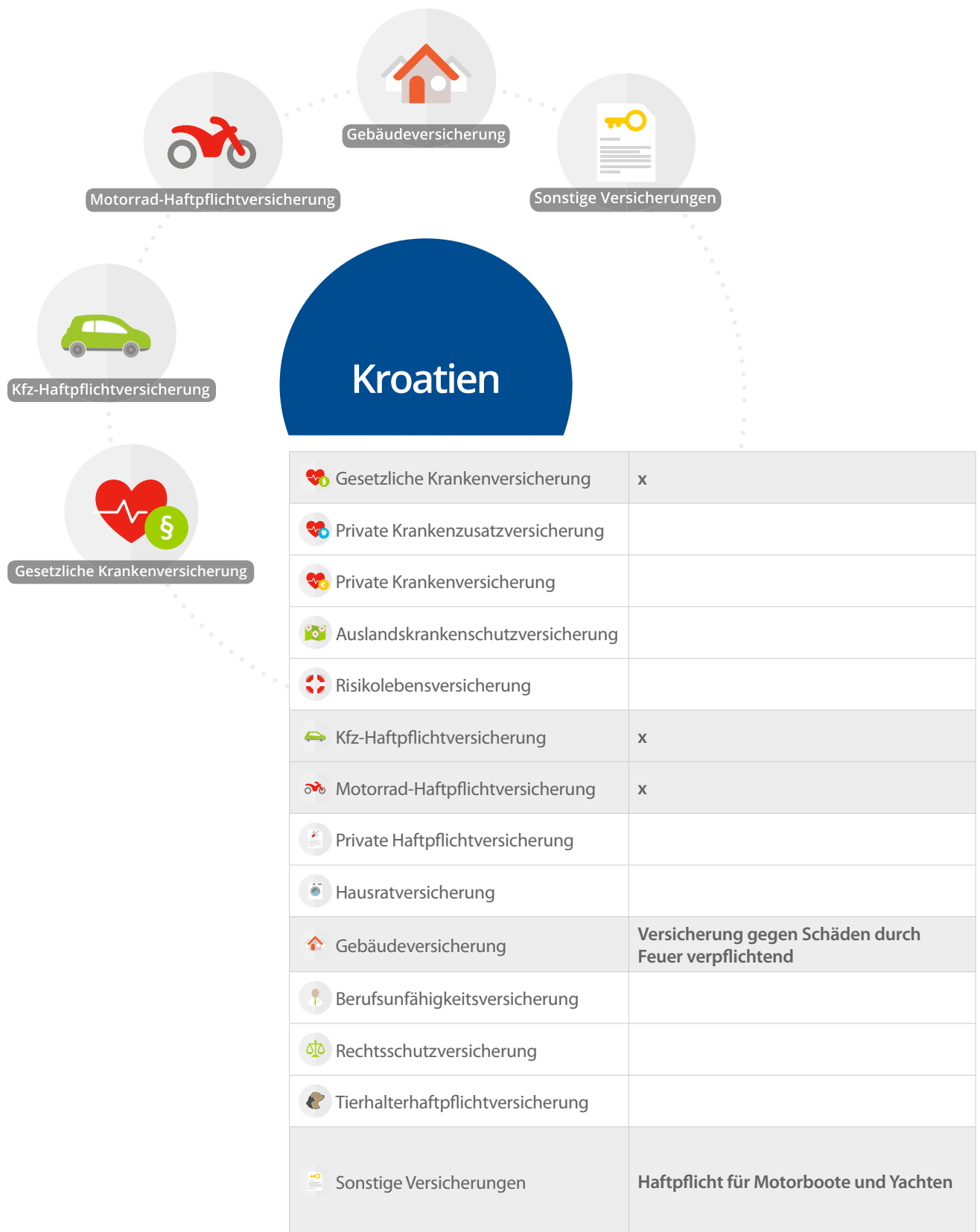


Pflichtversicherungen in Italien

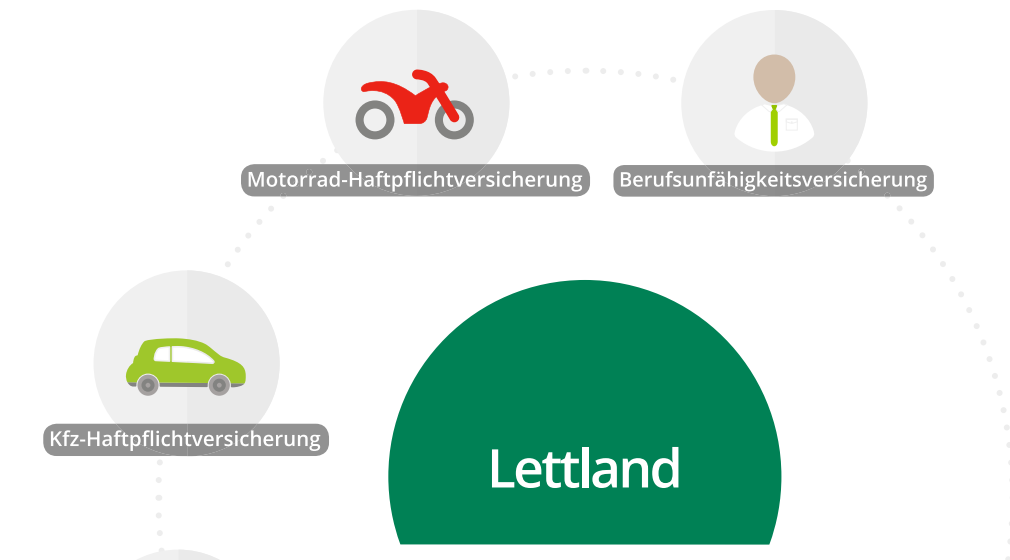


Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	Bei als aggressiv eingestufen Hunden
Sonstige Versicherungen	

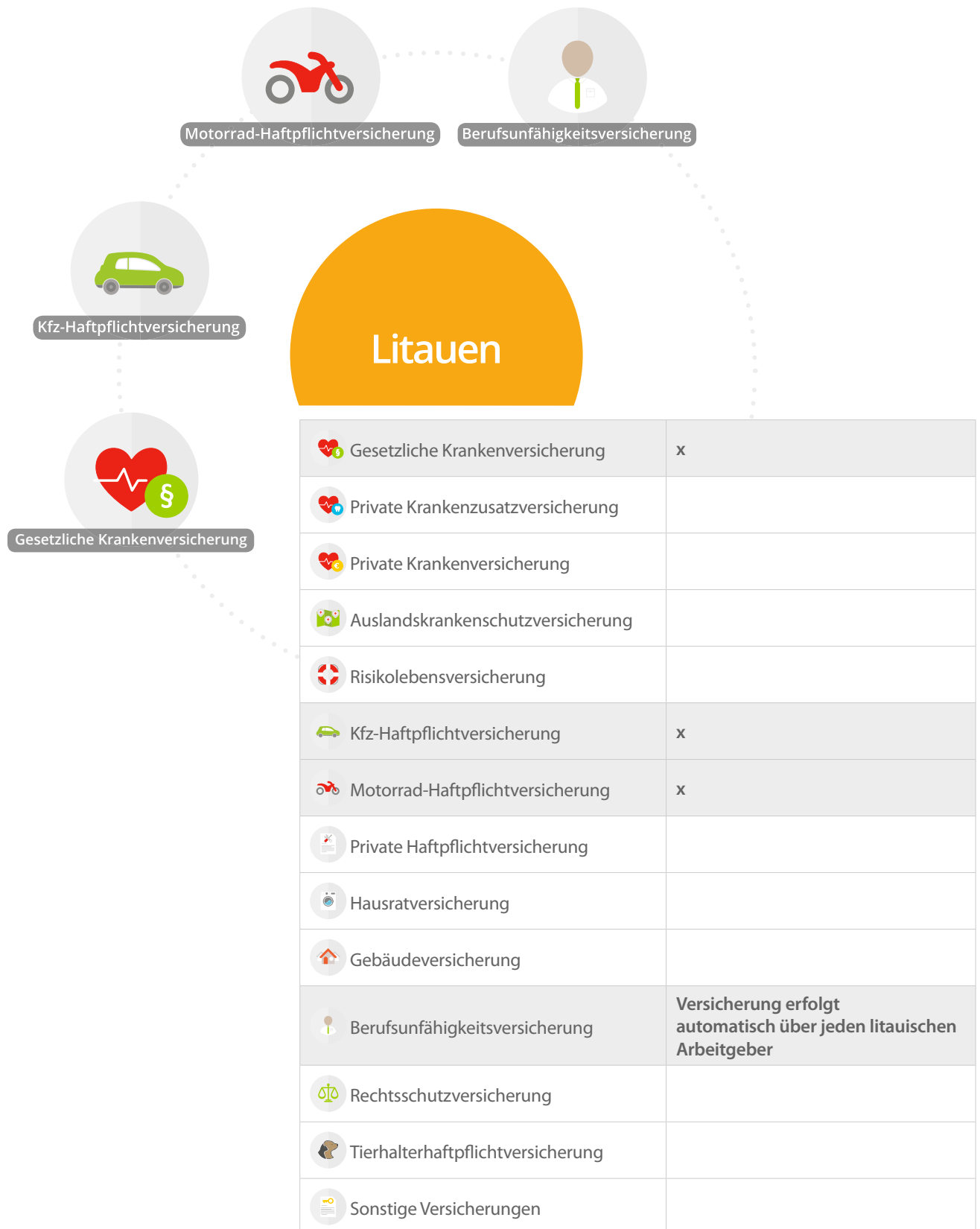
Pflichtversicherungen in Kroatien



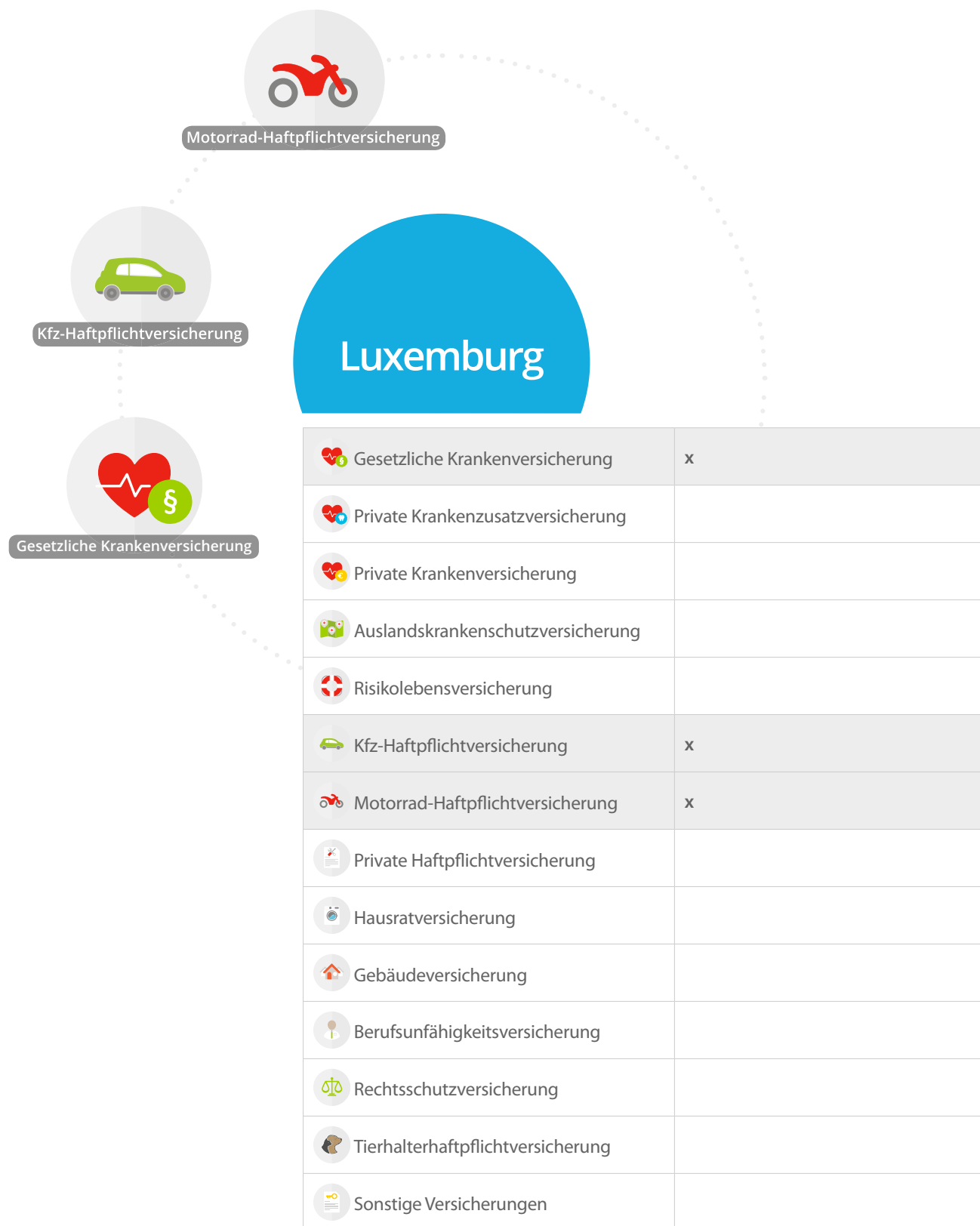
Pflichtversicherungen in Lettland

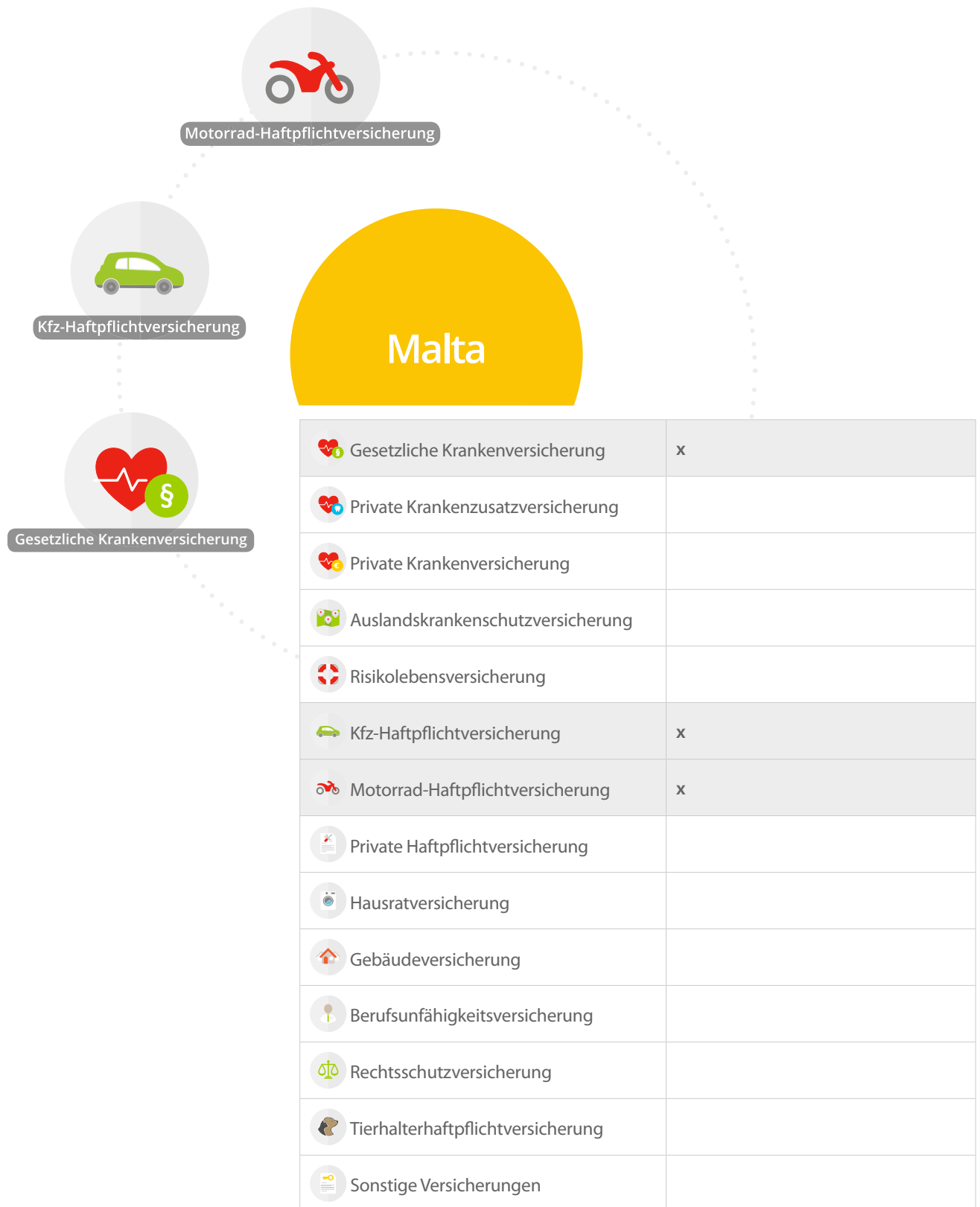


Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	
Berufsunfähigkeitsversicherung	Versicherung erfolgt automatisch über jeden lettischen Arbeitgeber
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	



Pflichtversicherungen in Luxemburg







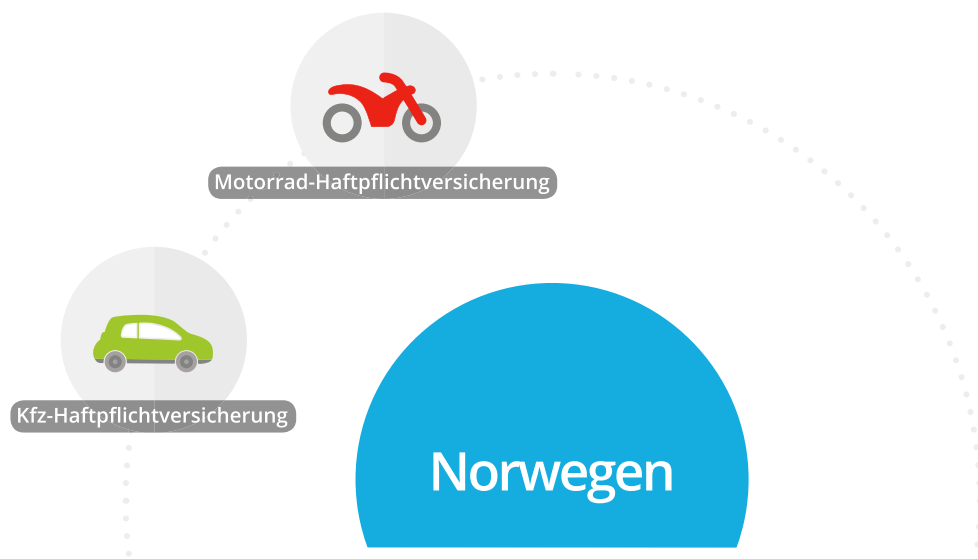
Pflichtversicherungen in den Niederlanden



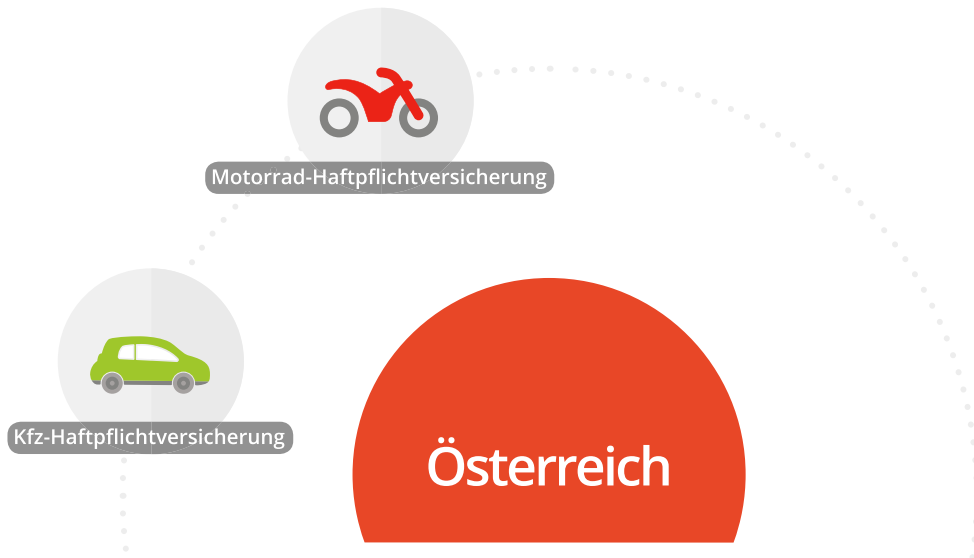
Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	Sofern die Finanzierung eines Hauses über eine Bank in den Niederlanden erfolgt, wird die Bank den Nachweis einer Gebäudeversicherung fordern, sonst keine Pflichtversicherung
Berufsunfähigkeitsversicherung	Versicherung erfolgt automatisch über jeden niederländischen Arbeitgeber
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	

(*) mit Einschränkungen

Pflichtversicherungen in Norwegen

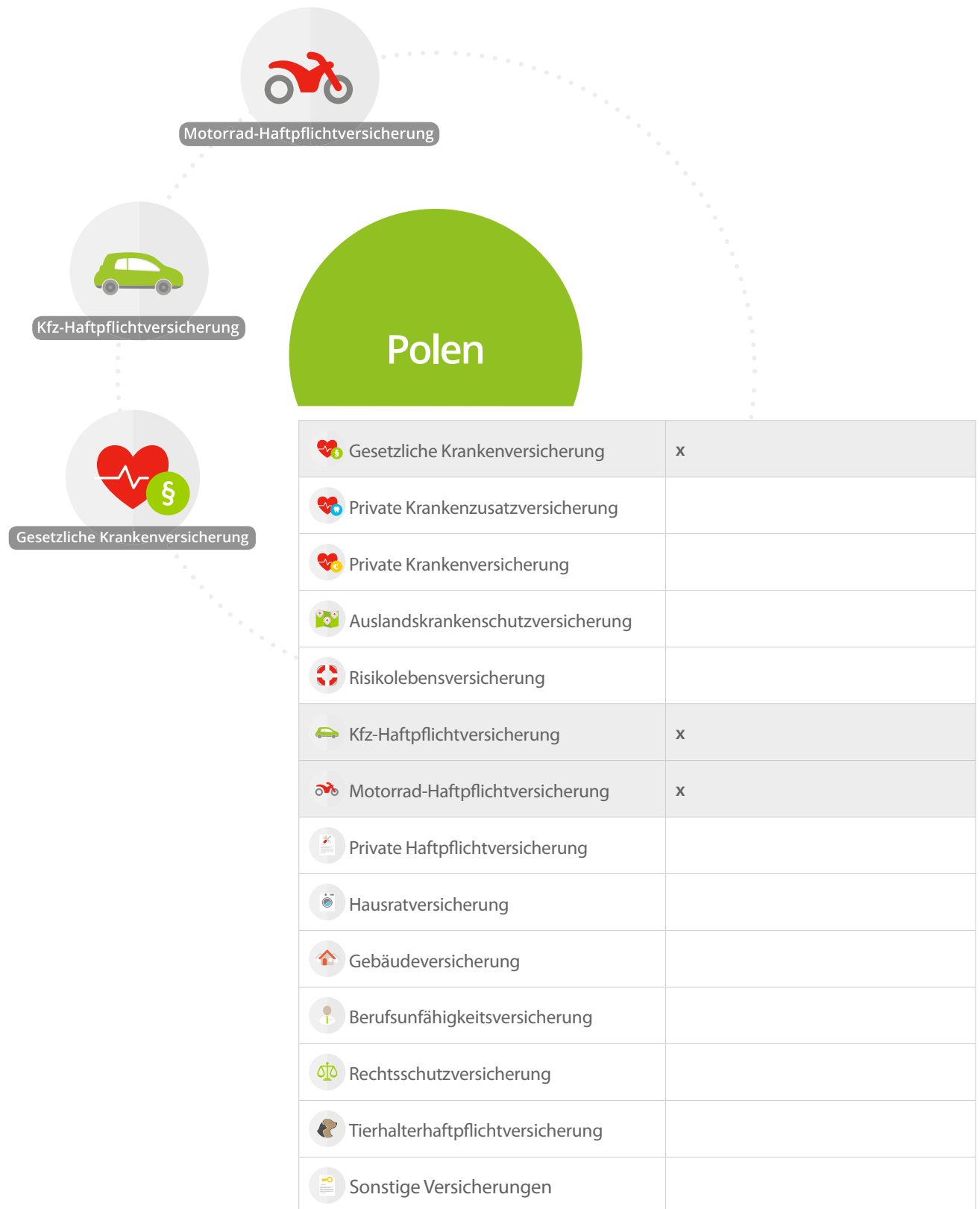


Gesetzliche Krankenversicherung	
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	



Gesetzliche Krankenversicherung	
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	

Pflichtversicherungen in Polen



Pflichtversicherungen in Portugal



Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	Sofern die Finanzierung eines Hauses über eine Bank in Portugal erfolgt, wird die Bank den Nachweis einer Gebäudeversicherung fordern, ferner verpflichtend für Wohnungseigentümergeinschaften
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	Abhängig von der Hunderasse
Sonstige Versicherungen	Jagdhaftpflichtversicherung

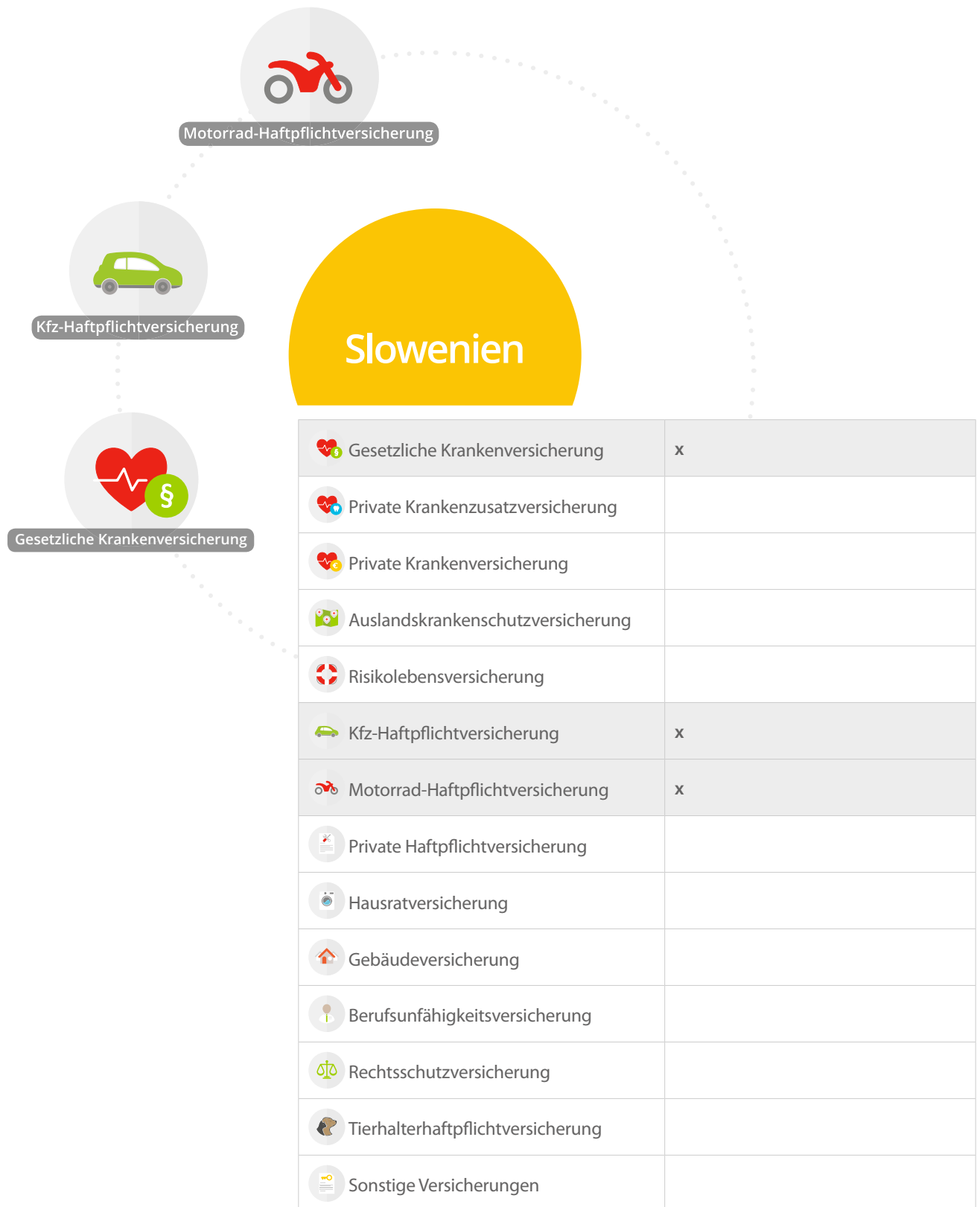
(*) mit Einschränkungen

Pflichtversicherungen in Schweden

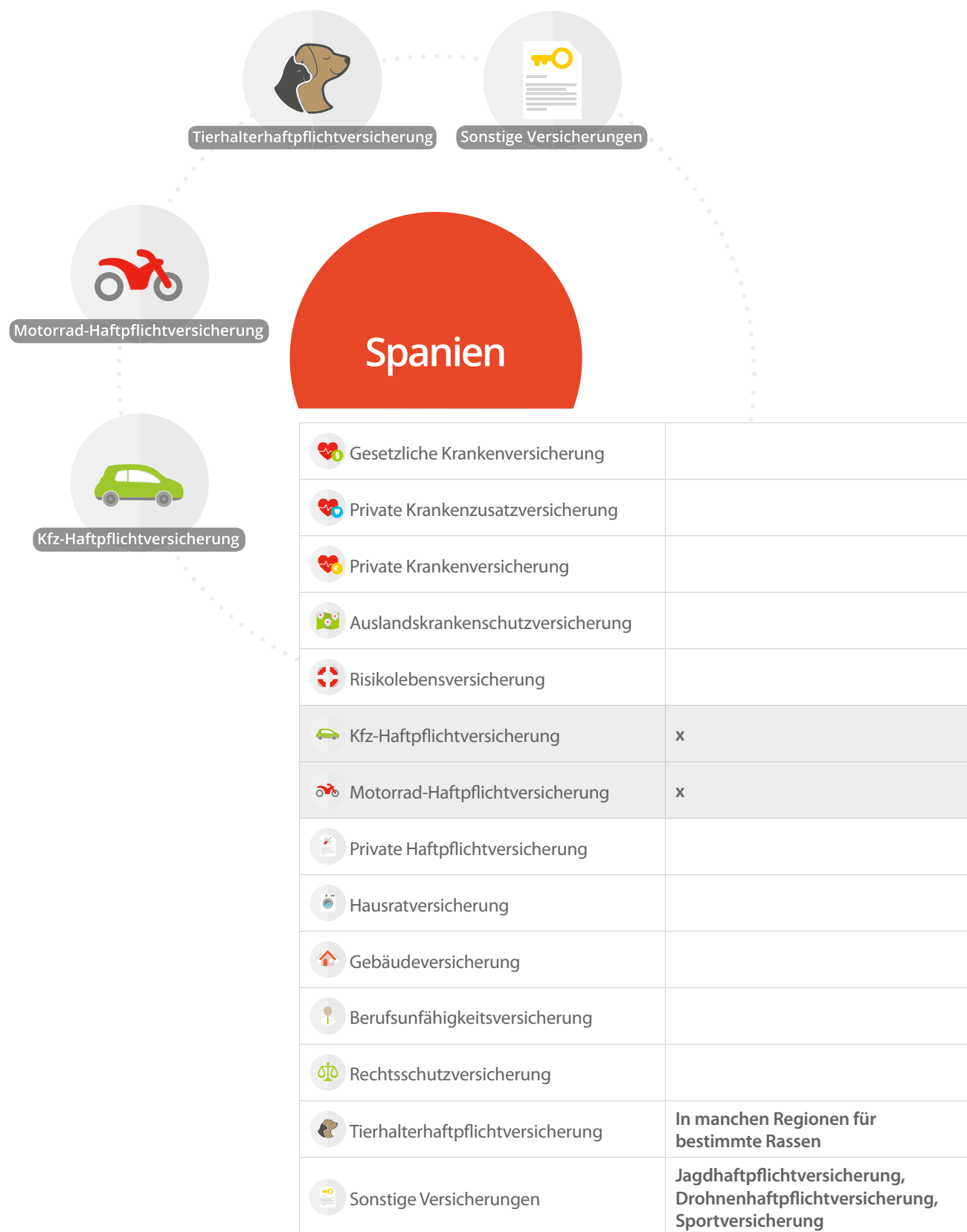


Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	Sofern die Finanzierung eines Hauses über eine Bank in Schweden erfolgt, wird die Bank den Nachweis einer Gebäudeversicherung fordern, sonst keine Pflichtversicherung
Berufsunfähigkeitsversicherung	Versicherung erfolgt automatisch über jeden schwedischen Arbeitgeber
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	

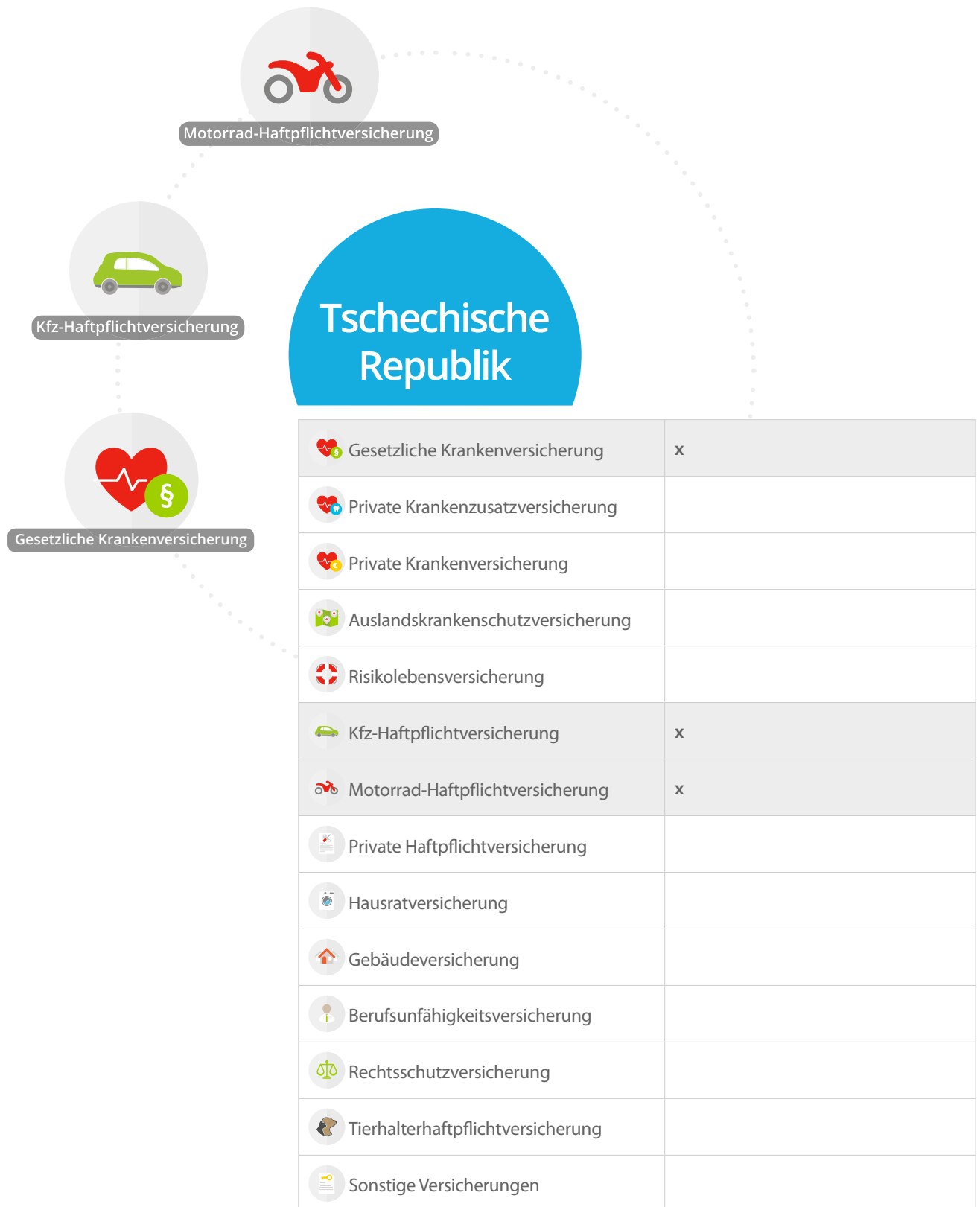
(*) mit Einschränkungen



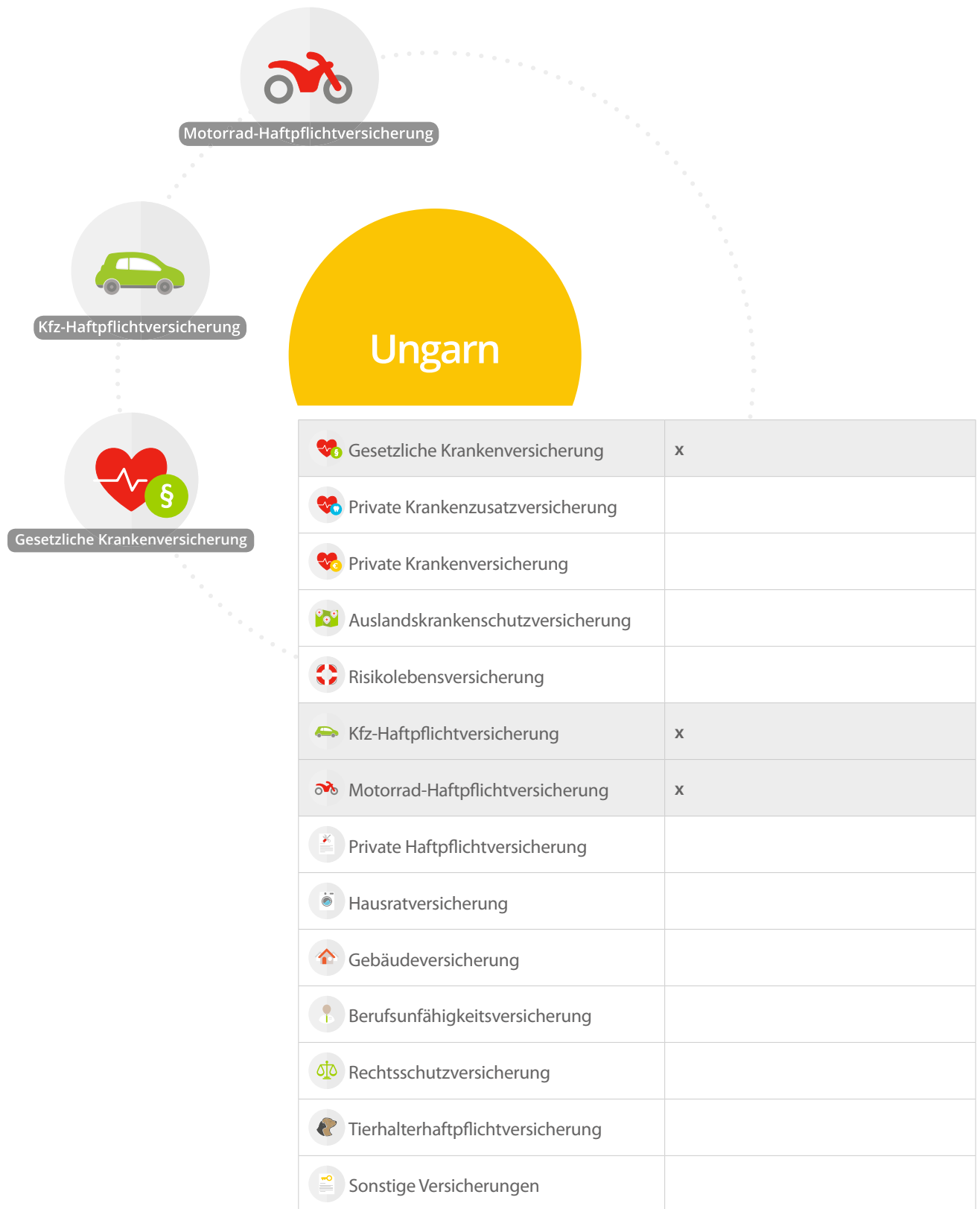
Pflichtversicherungen in Spanien

















Pflichtversicherungen in der Tschechischen Republik



Pflichtversicherungen in Ungarn



The diagram illustrates the mandatory insurance types in the United Kingdom. It features a central green circle labeled 'Vereinigtes Königreich'. Three dotted lines connect this central circle to three circular icons: a red motorcycle (Motorrad-Haftpflichtversicherung), a green car (Kfz-Haftpflichtversicherung), and a red heart with a white pulse line and a green dollar sign (Gesetzliche Krankenversicherung). Each icon is accompanied by a grey label box with the corresponding insurance type name.

 Gesetzliche Krankenversicherung	x
 Private Krankenzusatzversicherung	
 Private Krankenversicherung	
 Auslandskrankenschutzversicherung	
 Risikolebensversicherung	
 Kfz-Haftpflichtversicherung	x
 Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
 Private Haftpflichtversicherung	
 Hausratversicherung	
 Gebäudeversicherung	
 Berufsunfähigkeitsversicherung	
 Rechtsschutzversicherung	
 Tierhalterhaftpflichtversicherung	
 Sonstige Versicherungen	

Pflichtversicherungen auf Zypern



Gesetzliche Krankenversicherung	x
Private Krankenzusatzversicherung	
Private Krankenversicherung	
Auslandskrankenschutzversicherung	
Risikolebensversicherung	
Kfz-Haftpflichtversicherung	x
Motorrad-Haftpflichtversicherung	x
Private Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Gebäudeversicherung	Verpflichtend für Gebäude ab einer bestimmten Größe
Berufsunfähigkeitsversicherung	
Rechtsschutzversicherung	
Tierhalterhaftpflichtversicherung	
Sonstige Versicherungen	Betriebshaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherungen für bestimmte Tätigkeiten

04

Rechtliche Rahmenbedingungen von Versicherungs- verträgen

Richtig
versichert -
die Rechts-
grundlagen



04 Rechtliche Rahmenbedingungen von Versicherungsverträgen

4.1 Erfordernis eines Wohnsitzes in dem Land der Versicherung

Da es **kein europaweit einheitliches Versicherungsvertragsrecht** gibt, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten teilweise erhebliche rechtliche Unterschiede. So unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beispielsweise die Formerfordernisse, die vorvertraglichen Informationspflichten

oder aber die Kontrolle missbräuchlicher Vertragsklauseln. Daher ist die Mitnahme von Versicherungsverträgen von einem Mitgliedstaat in den anderen nicht unproblematisch, denn die Verträge sind in der Regel auf die Rechtslage in einem bestimmten Land zugeschnitten. Sehr oft enthalten

Versicherungsverträge aus diesem Grund die Bedingung, dass der Versicherungsnehmer seinen **Wohnsitz in einem bestimmten Land** hat und beibehalten muss. Eine solche Regelung ist zulässig.

ACHTUNG



Wo der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz hat, richtet sich nach rein objektiven Kriterien. Entscheidend ist nicht, wo jemand gemeldet ist, sondern wo er sich mehr als sechs Monate im Jahr aufhält. Man geht dann davon aus, dass sich dort sein Lebensmittelpunkt befindet. Ist der Versicherungsnehmer mit dieser Einordnung nicht einverstanden, muss er darlegen, wieso er seinen Lebensmittelpunkt doch an einem anderen Ort hat (engere soziale Bindungen, Berufstätigkeit etc.).



4.2 Vertragsfreiheit

Die Versicherungen dürfen im Rahmen der **Vertragsfreiheit** zu großen Teilen selbst frei festlegen, welche Risiken sie in welchen Ländern versichern möchten und zu welchen Konditionen.

Von Gesetzes wegen sind sie **nicht verpflichtet, ihre Produkte europaweit anzubieten** oder diese weiter aufrechterhalten, wenn der Versicherungs-

nehmer ins EU-Ausland zieht. Die Versicherungen können entscheiden, dass sie ihren Schutz von vorneherein nur in bestimmten Ländern anbieten oder aber der Versicherungsschutz bei Umzug des Verbrauchers in ein anderes Land erlischt.

GUT ZU WISSEN



Entscheidend für die Frage, ob Sie auch im Ausland Versicherungsschutz genießen, ist also, was in den Vertragsbedingungen des Versicherers festgelegt ist.

4.3 Nichtanwendbarkeit des Diskriminierungsverbotes

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt auch bei der Frage, ob ein Versicherungsunternehmen überhaupt einen Vertrag mit Ihnen abschließen möchte. Zwar gibt es beispielsweise in der sog. Dienstleistungsrichtlinie³ ein **Diskriminierungsverbot** (Artikel 20 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie), das die Ablehnung des Vertragsschlusses aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes verbietet. Allerdings wurden Versicherungsverträge

ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen (Artikel 2 Abs. 2 b)), d. h. das **Diskriminierungsverbot** ist auf **Versicherungsverträge nicht anwendbar**. Den Versicherern steht es frei zu entscheiden, ob ihre Versicherungsnehmer ihren Wohnsitz nur in bestimmten Ländern haben dürfen und können den Vertragsabschluss mit Versicherungsnehmern aus bestimmten Ländern verweigern.

⁽³⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, in: Amtsblatt der Europäischen Union (ABl EG) 2006, L376/36

4.4 Kündigungsmöglichkeiten von Versicherungsverträgen

Bei den Möglichkeiten, einen Vertrag zu kündigen, ist zwischen verschiedenen Vertragstypen zu unterscheiden:

- Versicherungsverträge mit einer im Vorfeld festgelegten **bestimmten Laufzeit** enden nach diesem Zeitraum automatisch. So werden bei Reiserücktrittskostenversicherungen (bestimmter Reisezeitraum) oder Lebensversicherungen (Erreichen eines bestimmten Lebensalters) meist feste Vertragslaufzeiten vereinbart. Hier ist keine Kündigung notwendig.
- **Langfristige Verträge** haben von vorneherein eine bestimmte **(Erst-) Laufzeit**. Nach Erreichen dieses ersten Zeitrahmens enden sie jedoch nicht, sondern werden fortgeführt. Meist wird die Möglichkeit zur Kündigung durch den Versicherungsnehmer während der ersten beiden Jahre ausgeschlossen.
- Im Gegenzug erhält der Versicherungsnehmer einen Nachlass auf die Prämie. Solche Verträge werden oft im Bereich der Gebäudeversicherung geschlossen, aber auch überall dort, wo der Versicherungsnehmer bereit ist, sich längerfristig an eine Versicherung zu binden. Hier ist nach der Erstlaufzeit eine Kündigung notwendig, wenn keine Fortsetzung des Vertrages gewünscht ist. Die Kündigung ist **zum Ende der Erstlaufzeit** oder aber **zum Ende eines jeden weiteren Versicherungsjahres** mit einer Kündigungsfrist von **maximal drei Monaten** möglich.
- **Verträge ohne zeitliche Begrenzung** laufen so lange weiter, bis Versicherer oder Versicherungsnehmer kündigen. Sie können von beiden Parteien entweder **ordentlich** oder **außerordentlich** gekündigt werden.

Die **konkreten Kündigungsfristen** sind nicht gesetzlich geregelt, sondern richten sich nach den **Versicherungsbedingungen des individuellen Vertrages**. Allerdings legt der Gesetzgeber einige Bedingungen fest:

- Die Kündigungsfrist muss für beide Vertragsparteien stets gleich lang sein.
- Die Kündigungsfrist darf nicht kürzer als einen Monat und nicht länger als drei Monate sein.
- Der Verzicht auf eine Kündigungsmöglichkeit darf maximal für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden.

4.4.1 Ordentliche Kündigung

Die **ordentliche Kündigung** kann immer zum Schluss der aktuell laufenden Versicherungsperiode erklärt werden, meist zum Ablauf des laufenden **Versicherungsjahres**. Eine ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Die Kündigungsfristen unterscheiden sich je nach Versicherungsunternehmen. Bei der überwiegenden Anzahl der Verträge beträgt die Kündigungsfrist jedoch drei Monate zum Ende des Versicherungsjahres.

Ausnahme: Die Kfz-Haftpflichtversicherung. Hier gilt eine Kündigungsfrist von nur einem Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres.

ACHTUNG

Versicherungsjahr und Kalenderjahr sind zwei unterschiedliche Zeiträume.



Das Versicherungsjahr beginnt mit dem Datum, ab dem der Schutz des Vertrages gilt und endet ein Jahr später.

Das Kalenderjahr ist der Zeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember.

GUT ZU WISSEN

Versicherungsverträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, und langfristige Verträge laufen uneingeschränkt weiter und verlängern sich automatisch. Eine solche Vertragsverlängerung ist nach deutschem Recht zulässig. Jedoch darf der Zeitraum, um den sich der Vertrag jeweils verlängert, ein Jahr nicht überschreiten.



4.4.2 Außerordentliche Kündigung

Neben der ordentlichen Kündigung besteht für beide Seiten auch die Möglichkeit zur **außerordentlichen Kündigung**. Bei der außerordentlichen Kündigung sind im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung in der Regel nur kurze Fristen einzuhalten. Die Kündigungsfrist beträgt bei den meisten Verträgen dann nur einen Monat. Die genauen Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung sind in Ihren Versicherungsbedingungen angegeben.

Eine Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung ist z. B. nach einem Schadensfall gegeben. Möchte der Versicherungsnehmer von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch machen, muss das Kündigungsschreiben spätestens einen Monat nach Abschluss der Entschädigungsverhandlungen nach einem Schadensfall bei der Versicherung eingegangen sein. Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, ob die Kündigung mit sofortiger Wirkung gelten soll oder aber erst zum Ende des Versicherungsjahres.

Bei einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung muss nur noch anteilig die Prämie gezahlt werden, die auf den verbleibenden Versicherungszeitraum entfällt. Der Rest muss von der Versicherung erstattet werden. Dasselbe gilt, wenn die Versicherung ihrerseits nach einem Schadensfall kündigt. Hier wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherten wirksam. Eine weitere Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung besteht, wenn die Ge-

sellschaft entweder die **Prämie erhöht**, der Versicherungsschutz jedoch gleichbleibt oder aber die Prämie gleichbleibt, der **Versicherungsschutz** jedoch **reduziert wird**. Vertraglich vereinbarte dynamische Anpassungen oder Erhöhungen der Versicherungssteuer stellen keine Erhöhung in diesem Sinne dar und sind zulässig, ohne dass sie ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gewähren. Möchte der Versicherungsnehmer aufgrund der Erhöhung der Prämie oder der Reduzierung des Schutzes kündigen, so muss er dies innerhalb eines Monats nach der Mitteilung durch die Versicherung tun. Die Kündigung

TIPP

Haben Sie versehentlich z. B. zum 31. August gekündigt und stellen dann fest, dass der Vertrag erst zum 31. Dezember kündbar gewesen wäre, so ist die Kündigung unwirksam und der Vertrag bleibt weiter bestehen. Deshalb müssen Sie die Kündigung erneut zum 31. Dezember aussprechen.

Sind Sie bezüglich des korrekten Kündigungszeitpunktes unsicher, dann kündigen Sie „zum nächstmöglichen Termin“ und lassen Sie sich den Erhalt des Kündigungsschreibens schriftlich vom Versicherer bestätigen.



wird dann frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, ab dem die Prämienhöhe oder Reduzierung des Versicherungsschutzes eingetreten wäre. Schließlich besteht auch bei **Tod des Versicherungsnehmers** ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Recht müssen die Erben allerdings auch ausdrücklich ausüben, da die Versicherungen nicht automatisch Kenntnis vom Tod des Versicherungsnehmers erlangen. Bei manchen Verträgen besteht auch die Möglichkeit, dass der überlebende Partner oder die Erben den Vertrag fortführen. Dies müssen Sie ausdrücklich gegenüber der Versicherung erklären.

4.4.3 Sonderkündigungsrechte

Bei einigen Versicherungen bestehen darüber hinaus **Sonderkündigungsrechte**, wenn z. B. die Immobilie oder das Auto verkauft werden oder man umzieht und damit den Versicherungsschutz für eine bestimmte Sache nicht mehr braucht, weil sie nicht mehr vorhanden ist.

GUT ZU WISSEN

Bitte beachten Sie: Die Entscheidung, **in ein anderes Land zu ziehen**, ist rein privater Natur und **berechtigt Sie nicht zur vorzeitigen Kündigung Ihres Vertrages**.

Einfach die Zahlung der Versicherungsprämien einzustellen ist keine Lösung, denn dadurch endet der Vertrag **nicht**. Sie schulden die Versicherungsprämien weiterhin. Die Versicherung hat dann die Möglichkeit, die Forderung an ein Inkassobüro abzugeben oder aber ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Zu den Prämien kommen dann noch Inkassogebühren, Verzugszinsen und Kosten für den Mahnbescheid auf Sie zu. Daneben können sogar weitere,

harte Konsequenzen drohen. Zahlen Sie beispielsweise die Versicherungsprämien für Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung nicht, verlieren Sie den Versicherungsschutz und damit gleichzeitig auch die Zulassung zum Straßenverkehr. Die Polizei wird das Fahrzeug dann stilllegen. Fahren Sie trotzdem weiterhin mit dem Auto, machen Sie sich sogar strafbar. Nehmen Sie daher rechtzeitig vor einem Umzug ins Ausland Kontakt zu Ihrer Versicherung auf und beenden Sie die Verträge mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Sonderkündigungsrechte).



05

*Versicherungsschutz
und Besonderheiten
der Versicherungen*



Richtig
versichert
in jeder
Lebenslage

05 Versicherungsschutz und Besonderheiten der Versicherungen

Im Rahmen unserer täglichen Beratungsarbeit machen wir immer wieder die Erfahrung, dass die Verbraucher zwar Versicherungen abgeschlossen haben, oft jedoch gar nicht wissen, in welchen Lebenssituationen ihnen die Police helfen kann und welchen Schutz die von ihnen abgeschlos-

nen Versicherungen bieten. Wir halten es für sehr wichtig, dass die Verbraucher zunächst grundlegend verstehen, welche Leistungen ihre bestehenden Versicherungsprodukte beinhalten. Aus diesem Grund stellen wir nachfolgend vorab auch immer den Schutzzumfang der Versicherungen in Deutschland

dar. Anschließend gehen wir auf den Schutzzumfang im Ausland ein. Nur wer seinen aktuellen Versicherungsschutz kennt, kann den Leistungsumfang in- und ausländischer Versicherungen miteinander vergleichen und besser einschätzen, welche Deckungslücken durch einen Umzug ins Ausland mög-



Klicken Sie das jeweilige Symbol an, um Informationen über die Pflichtversicherungen zu erhalten.



Gesetzliche Krankenversicherung



Private Krankenversicherung



Private Krankenzusatzversicherung



Haftpflichtversicherung



Hausratversicherung



Berufsunfähigkeitsversicherung

licherweise entstehen. Bitte beachten Sie, dass wir an dieser Stelle nur darstellen können, welchen Schutz die Versicherungen in der Regel bieten. Die einschlägigen Gesetze geben nicht jedes inhaltliche Detail von Versicherungsverträgen vor. Hier haben die Versicherungen bei der Ausge-

staltung mehr oder weniger große Spielräume. Aus diesem Grund unterscheiden sich die Verträge der Anbieter teilweise erheblich voneinander. Ihren individuellen Schutzzumfang entnehmen Sie bitte immer in erster Linie Ihren eigenen Vertragsunterlagen.



Kfz-Haftpflichtversicherung



Kfz- Voll- und Teilkaskoversicherung



Rechtsschutzversicherung



Auslandsreisekrankenversicherung



Wohngebäudeversicherung



Risikolebensversicherung



Private Unfallversicherung



Tierhalterhaftpflichtversicherung



5.1. Gesetzliche Krankenversicherung

a) Grundlegende Informationen

Die **gesetzliche Krankenversicherung** ist in Deutschland eine **Pflichtversicherung**, wenn nach § 5 SGB V Versicherungspflicht besteht und dient der Absicherung im Krankheitsfall. Jede Krankenversicherung muss die gesetzlich festgelegten **Grundleistungen** erbringen (z. B. ambulante und stationäre Behandlungen, Hilfsmittel). Darüber hinaus bieten die Krankenkassen

auch weitere **Zusatzangebote** an, beispielsweise Akkupunktur und Naturheilverfahren. Hier lohnt sich ein Vergleich.

Die Beitragshöhe für die gesetzliche Krankenversicherung richtet sich nach den Einkünften des Versicherten. Der Beitragssatz beträgt einen festen Prozentsatz Ihres Einkommens.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Meist muss das Bestehen einer Krankenversicherung bei Beginn des Studiums oder der Ausbildung nachgewiesen werden. **Studierende** und **Auszubildende**, die bereits vor Beginn der Ausbildung über ihre Eltern gesetzlich versichert waren, können dies während des Studiums **bis zum 25. Lebensjahr** bleiben (plus maximal ein Jahr bei geleistetem freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst). Dabei spielt es keine Rolle, ob man noch zu Hause wohnt oder aber eine eigene Wohnung hat. Man spricht hier von der sog. **Familienversicherung**.

Voraussetzung ist allerdings, dass das monatliche **Einkommen** des Studierenden oder Auszubildenden 425 Euro im Monat nicht übersteigt. Minijobber

dürfen sogar bis zu 450 Euro dazuverdienen. Wer staatliche Unterstützung für die Ausbildung erhält (BAföG), muss sich diesen Betrag nicht anrechnen lassen. Mit Beginn einer Berufstätigkeit endet die Mitversicherung bei den Eltern, auch wenn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Studierende ab dem 25. Lebensjahr (plus maximal ein Jahr bei geleistetem freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst) oder einem monatlichen Verdienst, der über 425 Euro bzw. 450 Euro für Minijobber hinausgeht, müssen sich selbst gesetzlich pflichtversichern. Bis zum Erreichen des 14. Fachsemesters oder des 30. Lebensjahres profitieren Studierende aber von einem vergünstigten Tarif.





Für **Beamte** sowie **Unternehmer** und **Besserverdienende**, die eine bestimmte Einkommensschwelle überschreiten, besteht eine Besonderheit: Sie können sich wahlweise gesetzlich oder privat versichern.

Rentner, die eine gesetzliche Rente beziehen, sind grundsätzlich in der sog. **Krankenversicherung der Rentner** versichert. Es handelt sich hierbei um eine eigene Krankenversicherung für Rentner, die jedoch von den normalen gesetzlichen Krankenkassen betrieben wird. Manche Rentner sind in dieser Krankenkasse pflichtversichert, andere Rentner können sich hier freiwillig krankenversichern. Daneben ist es für alle Rentner auch möglich, weiterhin privat versichert zu bleiben. **Pflichtmitglied** in der Krankenversicherung der Rentner

wird, wer in der zweiten Hälfte seiner Zeit als Berufstätiger mindestens zu 90 Prozent gesetzlich versichert gewesen ist, egal ob als Pflichtmitglied oder als freiwilliges Mitglied, und aufgrund dieser Tatsache in Deutschland gesetzliche Rente bezieht. Auch Zeiten in einer gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland können angerechnet werden, wenn es sich um ein Land des Europäischen Wirtschaftsraums handelt oder aber ein Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Zur Berechnung der in Ihrem konkreten Fall **anrechenbaren Zeiten** wenden Sie sich bitte an die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner, da hier viele Sonderregelungen bestehen (für Künstler, Berufstätige in der ehemaligen DDR etc.).



Senioren



ACHTUNG



Die Entscheidung über die **Befreiung von der Versicherungspflicht** ist grundsätzlich endgültig und nicht wieder umkehrbar. Überlegen Sie sich diesen Schritt gut und treffen Sie keine voreiligen Entscheidungen. Bedenken Sie insbesondere, dass Sie auch als Rentner nicht von Beitragserhöhungen verschont bleiben. Sie müssen sich also sicher sein, dass Sie sich diese Erhöhungen immer werden leisten können. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist unter normalen Umständen nicht mehr möglich.

Rentner, die die Kriterien für die Pflichtmitgliedschaft nicht erfüllen, können sich in der Krankenversicherung der Rentner **freiwillig versichern**. Doch auch hier müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So muss entweder vormals eine Versicherungspflicht oder eine Familienversicherung bestanden haben, oder aber es müssen gewisse Vorversicherungszeiten gegeben sein. Auch hier gilt: Lassen Sie Ihren individuellen Fall von der Krankenversi-

cherung der Rentner beurteilen. Wenn Sie sich auch im Rentenalter weiterhin **privat versichern** möchten, müssen Sie sich innerhalb von drei Monaten nach Rentenbeginn von der Krankenversicherung der Rentner von der Versicherungspflicht **befreien lassen**. Diese Regelung gilt für alle Rentner, die sich eigentlich in der Krankenversicherung der Rentner versichern müssten, da sie eine gesetzliche Rente beziehen.

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Ambulante oder stationäre Notfallbehandlungen im EU-Ausland

Dank der **Europäischen Verordnungen** (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009⁴ ist bei **ambulanten oder stationären Notfallbehandlungen** die medizinische **Grundversorgung im EU-Ausland sichergestellt**. Auch die Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte beruht auf diesen Verordnungen. Seit 2004 können Sie

bei einer Notfallbehandlung mit dieser Karte Zugang zur medizinischen Versorgung des Landes erhalten, in dem Sie sich vorübergehend aufhalten. Die Karte befindet sich üblicherweise auf der Rückseite Ihrer nationalen Versicherungskarte. Andernfalls können Sie bei Ihrer Krankenkasse kostenlos eine Extrakarte anfordern.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in: Amtsblatt der Europäischen Union (ABI EG) 2004, L 166 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in: Amtsblatt der Europäischen Union (ABI EG) 2009, L 284/1.

Europäische Krankenversicherungskarte

Die Europäische Krankenversicherungskarte gilt in den Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen). Darüber hinaus gilt sie auch in den Ländern, mit denen Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei, Israel und Marokko [nur eingeschränkte Leistungen]).

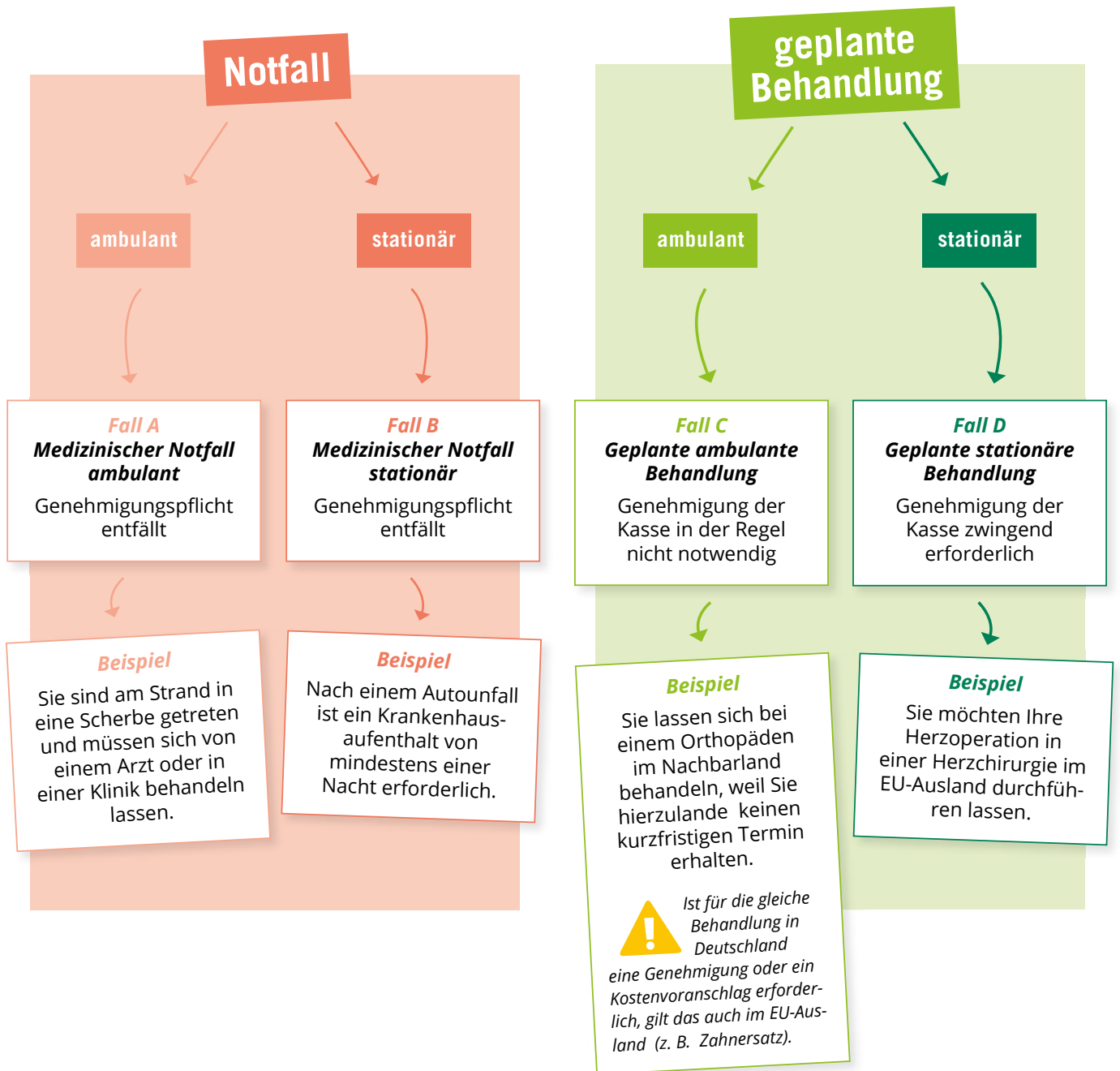
ACHTUNG



Nicht für jeden Fall und jede Art der Behandlung gibt es einen „Freifahrtschein“! Damit bei der Abrechnung mit Ihrer Krankenkasse im Nachhinein nichts schief geht, sollten Sie vor der Behandlung und vor dem Auslandsaufenthalt klären, welcher Fall jeweils auf Sie zutrifft und welche Kosten übernommen werden.



Welcher Fall trifft auf Sie zu?



Ambulante oder stationäre Notfallbehandlungen im EU-Ausland

Dank der Patientenmobilitätsrichtlinie⁵ haben sich auch die weiteren Möglichkeiten der medizinischen Versorgung in der EU außerhalb von Notfallsituationen verbessert. Durch diese

Richtlinie wurde ein einheitlicher Rahmen geschaffen, der den Zugang zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung weiter erleichtert und die Rechte des Patienten stärkt.

In welchem Land muss ich mich versichern?

Bei Fragen zur Geltung der gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland ist zunächst in jedem individuellen Fall zu klären, in welchem Land - im Heimatstaat oder im Ausland - Sie sich versichern müssen und welche Formalien vor einer Behandlung zu beachten

sind. Dies wiederum hängt davon ab, zu welchem Zweck Sie ins Ausland gehen (Reise, Studium, Arbeit) und wie lange Sie beabsichtigen, dort zu bleiben. Ihre Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

a) Reisen im EU-Ausland

Ambulanter oder stationärer medizinischer Notfall

Wird während einer Reise ins EU-Ausland eine ambulante oder stationäre Notfallbehandlung oder Sachleistung (z. B. Medikamente und

Verbandmaterial) notwendig, die nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland aufschiebbar ist, sind Sie weiterhin über Ihre deutsche Krankenkasse versichert.

nicht
genehmigungs-
pflichtig

⁽⁵⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, in: Amtsblatt der Europäischen Union 2011, L 88.



Geplante ambulante Behandlung

nicht
genehmigungs-
pflichtig

Reisen Sie für eine geplante ambulante Behandlung ins EU-Ausland, sind Sie weiterhin über die deutsche Krankenversicherung versichert. Al-

lerdings ergeben sich hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der hierbei entstehenden Kosten Besonderheiten ([siehe Seite 82, 5.1 b](#)).

Geplante stationäre Behandlung

genehmigungs-
pflichtig

Reisen Sie für eine geplante stationäre Behandlung ins EU-Ausland, sind Sie weiterhin über die deutsche Krankenversicherung versichert. Allerdings

ergeben sich hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der hierbei entstehenden Kosten Besonderheiten ([siehe Seite 86, 5.1 c](#)).

b) Studieren im EU-Ausland

Bei Studierenden ist zwischen einem vollständigen Studium und einem zeitlich begrenzten Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland zu unterscheiden.

- Der Versicherungsschutz in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung besteht unverändert fort, wenn der Studierende weiterhin in der Heimatuniversität immatrikuliert ist, z. B. im Rahmen eines **Austauschprogramms**.
- Wenn das gesamte Studium an einer ausländischen Universität absolviert wird, muss vorab mit der gesetzlichen Krankenkasse geklärt werden, ob der Versicherungsschutz auch im Ausland besteht und über welchen Zeitraum.



Studierende
Auszubildende



c) Arbeiten im EU-Ausland

Der Krankenversicherungsschutz im Ausland hängt von der **Dauer des Auslandseinsatzes** eines Berufstätigen ab:

- Der Berufstätige arbeitet zwar im Ausland, lebt jedoch weiter in Deutschland,
- Der Berufstätige zieht nur **für eine bestimmte** Zeit berufsbedingt in ein anderes Land um,

- Der Berufstätige verlegt sowohl seinen Wohnsitz als auch seine Arbeitsstätte **dauerhaft** ins Ausland.

Grundsätzlich gilt: Sie müssen sich **dort krankenversichern, wo Sie arbeiten**, unabhängig davon, in welchem Land Sie wohnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber kurzzeitig ins Ausland entsendet werden (sog. Expatriates).

Im Ausland arbeiten und wohnen: befristeter Zeitraum (bis zwei Jahre)

Der in Deutschland vorhandene Versicherungsschutz bleibt auch während des Aufenthalts im Ausland bestehen, wenn Sie nur kurzzeitig von Ihrem Arbeitgeber entsendet werden und **Pflichtmitglied** in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Dies gilt bei einem Aufenthalt bis zu zwei Jahren, wenn diese zeitliche Begrenzung von vorneherein feststeht. In diesem Fall bleiben Sie weiterhin in Ihrem Heimatland versichert. Auch die über Sie

versicherten Angehörigen, die Sie ins Ausland begleiten, profitieren weiterhin vom Krankenversicherungsschutz.

Arbeitnehmer, die vor der Entsendung **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sollten rechtzeitig mit der Krankenkasse klären, inwiefern die Versicherung aufrechterhalten werden kann, ob sich die Beiträge verändern und welche Leistungsansprüche im Ausland bestehen.

Im Ausland arbeiten, in Deutschland wohnen: unbefristeter Zeitraum

Wenn Sie dauerhaft im Ausland arbeiten, müssen Sie sich auch dort krankenversichern, selbst dann, wenn Sie weiterhin in Deutschland wohnen. Diese Regelung ist insbesondere für Pendler in den Grenzregionen der Europäischen Union wichtig.

In den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union genießen unterhaltsberechtigte Familienangehörige dieselben Rechte wie der Arbeit- und Versicherungsnehmer. Deshalb können Sie, genau wie der Arbeitnehmer, selbst medizinische Leistungen **in dem Land des Arbeitsplatzes** in Anspruch nehmen.

Sofern Sie sich **weiter in Deutschland** behandeln lassen möchten, können Sie eine deutsche Versicherungskarte beantragen. Unterhaltsberechtigte Angehörige gehen ebenso vor.

Sowohl der Arbeitnehmer als auch seine unterhaltsberechtigten Angehörigen müssen vor einer Behandlung in Deutschland bei der Krankenkasse des Landes, in dem der Arbeitnehmer tätig ist, das Formular S1 (früher E 106, E 109 und E 121) beantragen. Das Formular S1 sollte bei einer gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl in Deutschland vorgelegt werden. Sie erhalten dann von der deutschen Krankenkasse eine Krankenversicherungskarte. Diese macht es möglich, sich in Deutschland behandeln zu lassen, genau wie eine Person, die regulär in Deutschland versichert ist. Der Leistungskatalog entspricht dem der deutschen Krankenkasse.

Ausnahmen gelten allerdings für Angehörige in Dänemark, Finnland, Irland, Island, Kroatien, Norwegen, Schweden oder dem Vereinigten Königreich. In diesen Ländern haben Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nur dann Anspruch auf Behandlung in dem Land, in dem Sie arbeiten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die zuständige Krankenkasse in dem Land, in dem Sie arbeiten, hat die Behandlung mit dem Formular S2 (früher: Formular E 112) vorab genehmigt.
- Während des Aufenthalts in einem der oben genannten Länder wird eine Behandlung des Angehörigen aus medizinischen Gründen erforderlich. Die Genehmigung ist von der Art der Behandlung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer abhängig.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, dürfen unterhaltsberechtigte Angehörige sich nur in Deutschland behandeln lassen. Auch hier ist wie bereits oben beschrieben das Formular S1 notwendig.

Sollten Sie also in Dänemark, Finnland, Irland, Island, Kroatien, Norwegen, Schweden oder dem Vereinigten Königreich arbeiten wollen, empfehlen wir dringend, sich zuvor bei der zuständigen Krankenkasse zu erkundigen, wie Sie konkret vorgehen müssen. Helfen kann auch die nationale Kontaktstelle für Gesundheitsfragen: www.eu-patienten.de.

d) Rentner im EU-Ausland

Rentner, die dauerhaft ins Ausland gehen, jedoch in Deutschland pflichtversichert sind ([siehe Seite 69, 5.1 b\)](#)) und neben der gesetzlichen Rente aus Deutschland keine weiteren Einnahmen im neuen Heimatland haben, bleiben auch weiterhin in Deutschland krankenversichert. Die Beiträge werden wie gewohnt an die deutsche Krankenkasse entrichtet.

In der Praxis bedeutet dies, dass Sie sich unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen in beiden Ländern behandeln lassen dürfen.

Stationäre und ambulante, geplante und ungeplante Behandlungen in Deutschland werden wie gewohnt über die deutsche Krankenversicherungskarte abgewickelt.

Für eine Behandlung in dem Land, in dem Sie außerhalb Deutschlands dauerhaft leben, müssen Sie bei Ihrer deutschen gesetzlichen Krankenversiche-

rung das Formular S1 beantragen. Das Formular S1 muss daraufhin bei einer gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl im EU-Ausland vorgelegt werden. Sie erhalten dann zusätzlich eine Krankenversicherungskarte der ausländischen Krankenversicherung, mit der Sie dann im Wohnsitzland zum Arzt gehen können. Sie dürfen sich nun in Ihrer neuen Heimat wie eine Person behandeln lassen, die regulär in diesem Staat versichert ist. Maßgeblich ist dann der Leistungskatalog der ausländischen Krankenkasse. In diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen, die zwar in Deutschland übernommen werden, nicht jedoch in dem Land, in dem Sie leben.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen unbedingt, vor jedem Auslandsaufenthalt rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Krankenversicherung aufzunehmen, um abzuklären, welche Leistungen Sie vor Ort in Anspruch nehmen dürfen.



Senioren

TIPP



Wenn Sie in der Vergangenheit im Ausland gelebt haben und nun wieder nach Deutschland zurückkehren, muss die gesetzliche Krankenversicherung Sie wieder aufnehmen. Diese Pflicht zur Aufnahme besteht jedoch nur dann, wenn Sie bereits vor Ihrer Ausreise aus Deutschland gesetzlich versichert waren. Ehemalige privat Versicherte müssen wieder einer privaten Krankenversicherung beitreten.

Welche im Ausland entstandenen Behandlungskosten werden erstattet?

Bei der Frage, welche im Ausland angefallenen Behandlungskosten die gesetzliche Krankenkasse erstattet, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Notfall oder um eine geplan-

te Behandlung handelt. Dies gilt für alle oben genannten Gruppen, egal, ob Reisende, Studierende, Arbeitnehmer oder Rentner.

a) Ambulanter oder stationärer medizinischer Notfall

Müssen Sie während eines Aufenthaltes in einem anderen EU-Staat, der Schweiz oder den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein oder Norwegen) aufgrund eines **akuten Zustandes** behandelt werden, können die medizinisch notwendigen Leistungen über die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) abgerechnet werden. Welche Leistungen medizinisch notwendig sind, entscheiden die behandelnden Ärzte vor Ort. Auch die Behandlung **chronischer Krankheiten**, wie z. B. Diabetes und Leistungen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder Entbindung, werden stets erstattet, da sonst die Reisefreiheit der Betroffenen zu stark eingeschränkt wäre.

Bei Notfallbehandlungen springt dann in der Regel eine sog. „aushelfende Krankenkasse“ im Behandlungsstaat für die Kostenübernahme ein. Es gilt das Recht des Behandlungslandes. Es kann aber auch passieren, dass Sie die Kosten zunächst vorstrecken müssen, da

noch nicht alle Gesundheitsdienstleister (z. B. Ärzte, Krankenhäuser) die Europäische Gesundheitskarte flächendeckend akzeptieren. Sie können dann nach der Rückkehr nach Deutschland die Erstattung der Kosten von Ihrer Krankenkasse fordern. Es gelten in diesem Fall die Erstattungssätze des Behandlungsstaates. Alternativ können Sie die Kostenübernahme nach deutschem Recht beantragen. Die Kosten werden dann in dem Umfang übernommen, wie sie auch bei einer Behandlung in Deutschland entstanden wären. Die Kostenübernahme ist auf maximal sechs Wochen je Kalenderjahr begrenzt. Informieren Sie sich unbedingt vor jeder Auslandsreise bei Ihrer Versicherung über den konkreten Versicherungsschutz in dem Land, in das Sie reisen möchten. Hier können auch die Merkblätter der „Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“ weiterhelfen: <https://www.dvka.de/de/versicherte/touristen/touristen.html>.

nicht
genehmigungs-
pflichtig

ACHTUNG



Entscheidend ist, dass Sie mit der Absicht in dieses Land gereist sind, dort Urlaub zu machen, zu studieren oder zu arbeiten. Nur dann kann die notwendige Behandlung über die Europäische Krankenversicherungskarte abgerechnet werden. Sind Sie hingegen gezielt in dieses Land gereist, um sich medizinisch versorgen zu lassen, ist die Abrechnung über die Europäische Krankenversicherungskarte nicht möglich, da es sich dann nicht mehr um einen unvorhersehbaren Notfall handelt.



b) Geplante ambulante Behandlung

Grundsätzlich sind Sie als EU-Bürger **berechtigt, sich im Ausland einer geplanten, ambulanten Behandlung zu unterziehen**. Gründe hierfür können z. B. kürzere Wartezeiten, andere Behandlungsmethoden oder eine spezialisierte Behandlungsstätte sein.

Bei **geplanten, ambulanten Behandlungen** gibt es zwei Möglichkeiten, Kosten abzurechnen: entweder Sie lassen sich wie die gesetzlich Versicherten

(Formular S2) oder wie die privat Versicherten des Behandlungsstaates (Erstattungsweg) behandeln.

Die Wahl zwischen den beiden Abrechnungsmethoden sollte nicht leichtfertig getroffen werden und immer nur nach einer **individuellen Beratung durch Ihre Krankenkasse** erfolgen, denn es kann sein, dass Sie doch einen Teil der Kosten selbst tragen müssen.

TIPP



Bringen Sie vor der Behandlung in Erfahrung, welche Angaben der behandelnde Arzt im Ausland zu Ihrer Krankengeschichte benötigt und welche Unterlagen aus Ihrer Patientenakte Sie ihm vor der Behandlung zur Verfügung stellen müssen. Gegebenenfalls müssen Sie dem Arzt auch eine übersetzte Version der Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür haben Sie selbst zu tragen.

i) Behandlung wie die gesetzlich Versicherten des Behandlungsstaates (Abrechnung über das Formular S2)

Für diese Art der Abrechnung benötigen Sie stets die **Vorabgenehmigung Ihrer Krankenkasse in Deutschland**.

Die Krankenkasse stellt Ihnen dafür einen **Formular-Vordruck S2 (ehemals**

E 112) zur Verfügung. Hiermit können Sie im Ausland nachweisen, dass Ihre Heimatkrankenkasse die Kosten für die Behandlung übernimmt und Sie wie eine im Ausland gesetzlich krankenversicherte Person behandelt werden möchten.

Vor- und Nachteile dieser Abrechnungsmethode



- Nach dieser Behandlungsmethode werden Sie behandelt wie eine Person, die in dem Behandlungsland regulär versichert ist. Sie können all diejenigen Leistungen in Anspruch nehmen, die den in dem Land gesetzlich versicherten Personen zustehen. Gehören zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung des Behandlungsstaates mehr Leistungen, als dies in Deutschland der Fall wäre, können Sie diese Leistungen ebenfalls in Anspruch nehmen.
- In der Regel entstehen Ihnen Kosten für den Eigenanteil, den auch die Versicherten des Behandlungsstaates zu tragen haben (z. B. Zuzahlung zu Medikamenten).
- Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den beteiligten Krankenversicherungen und den Gesundheitsdienstleistern.
- Es fallen keine Kosten für die Übersetzung von Rechnungen an.
- In einigen Fällen können Sie die Erstattung des von Ihnen getragenen Eigenanteils bei Ihrer Krankenkasse beantragen, abzüglich der Zuzahlung, die Sie auch in Deutschland zu zahlen hätten. Bedingung hierfür ist, dass die Behandlungskosten, die im Behandlungsstaat von der dortigen Krankenversicherung getragen werden, niedriger sind als die Kosten, die die deutsche Krankenkasse bei einer Behandlung in Deutschland getragen hätte.



- Vorab ist immer die Genehmigung der Krankenkasse notwendig.
- Ohne Genehmigung kann es sein, dass Sie auf den Behandlungskosten sitzen bleiben.
- Die Genehmigung beschränkt sich auf die Leistungen, die zum gesetzlichen Leistungskatalog in Deutschland gehören.
- Sie können nur solche Gesundheitsdienstleister aufsuchen, die Verträge mit den gesetzlichen Versicherungen im Behandlungsland haben.
- Treten Behandlungsfehler auf, sind Sie auf sich alleine gestellt. Ihre Heimatkrankenkasse wird Sie bei der Geltendmachung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen gegen den behandelnden Arzt im Ausland nicht unterstützen. Außerdem richten sich die Ansprüche, die Sie geltend machen können, nach dem Recht des Staates, in dem Sie sich haben behandeln lassen.

ii) Behandlung wie die privat Versicherten des Behandlungsstaates (Erstattungsweg)

Um nach dieser Abrechnungsmethode vorzugehen, benötigen Sie nur in bestimmten Fällen⁶ die vorherige Genehmigung Ihrer Krankenkasse.⁷ Allerdings müssen Sie die Behandlungskosten zunächst komplett selbst bezahlen und können diese nach der Rückkehr in Ihr Heimatland bei der

Krankenkasse einreichen. Es kann sein, dass man Ihnen die entstandenen Kosten nicht voll ersetzt. Bestimmte Kosten sind überhaupt nicht erstattungsfähig, z. B. solche für öffentliche Impfprogramme, Organtransplantationen und Langzeitpflege.



⁶ z. B. wenn die gewünschte Behandlung auch im Inland nicht zum Standardleistungskatalog der Krankenkasse gehört und von ihr genehmigt werden muss (z. B. eine Psychotherapie oder vorrangig kosmetische Eingriffe).

⁷ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, in: Amtsblatt der Europäischen Union 2011, L 88.

Vor- und Nachteile dieser Abrechnungsmethode



- In den meisten Fällen ist keine Vorabgenehmigung notwendig.
- Die Behandlung kann ohne Wartezeit sofort in Anspruch genommen werden.
- Auch private Gesundheitsdienstleister können in Anspruch genommen werden.
- Der Leistungsumfang, der erstattet wird, ist nicht auf diejenigen Leistungen beschränkt, die für die gesetzlich Versicherten im Behandlungsstaat gelten. Vielmehr können Sie als Patient auch solche Leistungen in Anspruch nehmen, auf deren Übernahme gesetzlich Versicherte zwar in Deutschland Anspruch haben, nicht aber in dem Behandlungsstaat. Bei Zweifeln, ob die Leistungen von der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, erkundigen Sie sich bitte vorab bei Ihrer Versicherung.



- Es besteht das Risiko, dass die Behandlungskosten gar nicht oder nicht in voller Höhe von der deutschen Krankenkasse erstattet werden.
- Die Kosten müssen zunächst von Ihnen vorgestreckt werden.
- Sollte der Arzt im Ausland vor Beginn der Behandlung eine übersetzte Version Ihrer Krankenakte benötigen, müssten Sie selbst für die Übersetzungskosten aufkommen.
- Sollte die Rechnung über die Behandlungskosten nicht auf Deutsch vorliegen, müssten Sie diese auf eigene Kosten übersetzen lassen. Sie können nicht verlangen, dass die deutsche Versicherung die Rechnung in einer anderen Sprache akzeptiert.
- Müssen andere Unterlagen ins Deutsche übersetzt werden, haben Sie auch diese Kosten zu tragen.
- Haftungsansprüche wegen Behandlungsfehlern richten sich ausschließlich nach dem Recht des Staates, in dem Sie sich haben behandeln lassen. Sie müssen gegebenenfalls in diesem Land von Ihnen gerichtlich durchgesetzt werden. Ihre deutsche Krankenkasse unterstützt Sie dabei nicht.

c) Geplante stationäre Behandlungen

Vor der Behandlung müssen Sie sich bei geplanten stationären Behandlungen mit Ihrer Krankenkasse abstimmen und eine Genehmigung einholen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass Ihre Kosten nicht übernommen werden.

Die deutsche Krankenkasse ist nur dann zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet, sofern die Behandlung nicht rechtzeitig im Inland möglich ist.⁷ Sie haben also keinen Anspruch auf eine Genehmigung.

genehmigungspflichtig

TIPP



Sollten Sie weitere Fragen zur richtigen Vorgehensweise haben, können Sie sich auch jederzeit entweder an die nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in dem jeweiligen EU-Land wenden (http://www.eu-patienten.de/de/behandlung_ausland/geplante_behandlung_1/liste_nationaler_kontaktstellen_eu_ausland/nationale_kontaktstellen_eu.jsp) oder aber an die „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“ des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen (<https://www.dvka.de/>).



⁽⁷⁾ EuGH-Urteile Smits/Peerbooms (C-157/99 vom 12.07.2001), Watts (C-372/04 vom 16.05.2006) und Müller-Fauré/van Riet (C-385/99 vom 13.05.2003) sowie SGB V, § 13 Abs. 5.

TIPP



In Ausnahmefällen kann die gesetzliche Krankenkasse auch Behandlungskosten in Ländern übernehmen, die nicht zur Europäischen Union, zum Europäischen Wirtschaftsraum oder den Staaten mit Sozialversicherungsabkommen gehören. Dafür müssen Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sein und nachweisen können, dass Sie keine private Auslandskrankenversicherung abschließen konnten. Die Ausnahmeregelung gilt für maximal sechs Wochen Behandlung pro Kalenderjahr und nur für medizinische Notfälle. Voraussetzung ist zudem, dass der Versicherte wegen einer Vorerkrankung oder seines Alters keine private Auslandskrankenversicherung abschließen kann. Die Ablehnung der privaten Auslandskrankenversicherung muss vor dem Rei-

seantritt gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse nachgewiesen werden. Außerdem ist es erforderlich, vor der Reise die Zusage der gesetzlichen Krankenkasse über die Gewährung des Versicherungsschutzes einzuholen. Die Krankenkasse übernimmt dann die Kosten bis zu der Höhe, wie sie im Inland entstanden wären.

Auch können die gesetzlichen Krankenkassen ausnahmsweise die Kosten für eine erforderliche Behandlung außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ganz oder teilweise übernehmen, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung nur dort möglich ist.

TIPP



Auch wenn die gesetzliche Krankenversicherung je nach Lebenssituation weiter fortbesteht, ist der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung anzuraten. Wichtige Leistungen wie z. B. den Rücktransport ins Heimatland übernehmen weder die gesetzliche noch die private Krankenversicherung.



5.2. Private Krankenversicherung

a) Grundlegende Informationen

Voraussetzung für den Abschluss einer privaten Krankenversicherung ist, dass Sie als Versicherter nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 5 SGB V unterliegen. Bei der privaten Krankenversicherung handelt es sich um eine **freiwillige Versicherung**, welche nur von **bestimmten Personen** abgeschlossen werden kann. Zu diesen zählen zum Beispiel Selbstständige, Freiberufler, Beamte und auch Angestellte mit einem bestimmten Jahreseinkommen. Diese Grenze liegt im Jahr 2017 beispielsweise bei 57.600 Euro brutto, d. h. ab einem Jahreseinkommen in dieser Höhe kann ein Angestellter sich bei einer privaten Krankenversicherung versichern.

Bei der Aufnahme in eine private Krankenversicherung müssen die Versicherten im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung allerdings einige **Aufnahmekriterien** erfüllen, z. B. über einen guten **Gesundheitszustand** verfügen. Chronische Erkrankungen

können zur Ablehnung oder zu Risikozuschlägen bei den Versicherungsprämien führen. Die Absicherung in einer privaten Krankenversicherung kann für junge, gesunde Versicherte Vorteile mit sich bringen. So sind die Beiträge für jüngere Versicherte noch relativ günstig und die Leistungen können unter Umständen besser sein, als in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Dies ist jedoch nicht immer so, hier lohnt sich ein genauer Vergleich.

Allerdings steigen die Prämien mit zunehmendem Alter teilweise stark an. Sofern sich die Einkommenssituation verändert, können die Versicherungsprämien zu einer nicht unerheblichen Belastung werden. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung in der privaten Krankenversicherung Kinder und Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nicht kostenlos mitversichert werden können. Jedes Familienmitglied benötigt einen eigenen Vertrag.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Beamte und **Personen**, die eine bestimmte **Einkommensschwelle** überschreiten, können frei wählen, ob sie sich gesetzlich oder privat versichern möchten.

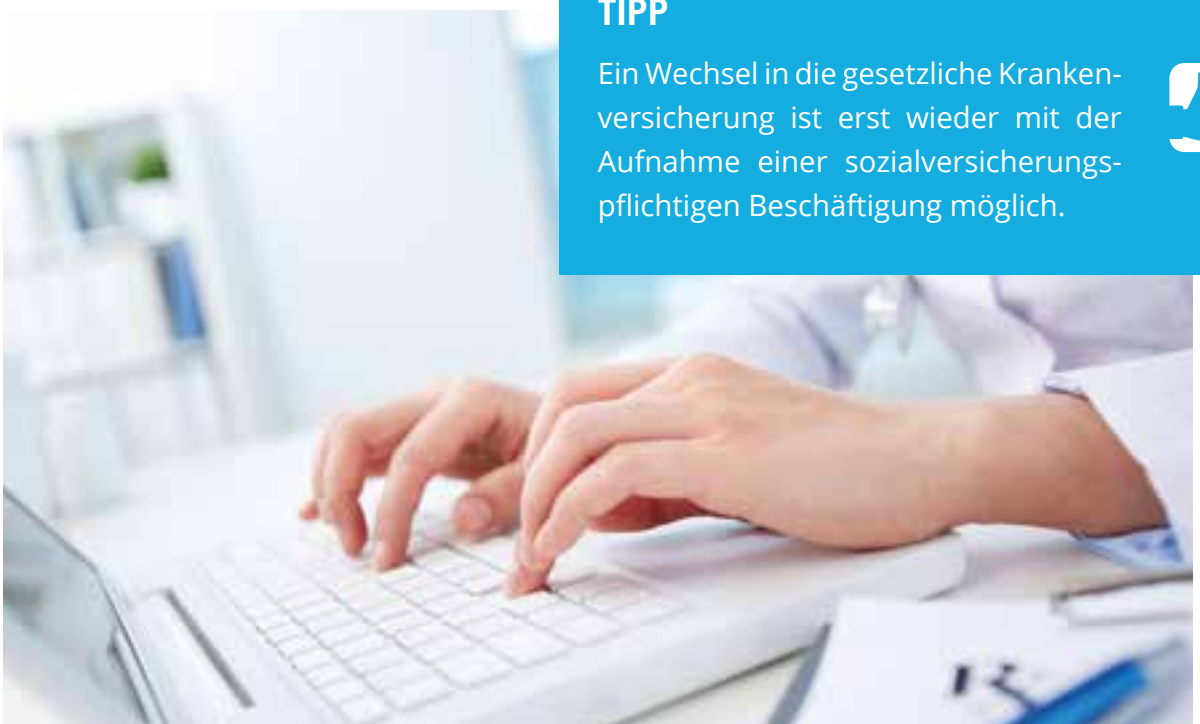
Studierende und **Auszubildende** werden mit dem Beginn des Studiums nach § 5 SGB V grundsätzlich **versicherungspflichtig**. Sie befinden sich jedoch in der besonderen Situation, dass sie wäh-



len können, ob sie gesetzlich oder privat versichert sein möchten. Das gilt auch für Studierende, die zuvor bereits privat krankenversichert waren. Auch ihnen steht mit dem Beginn des Studiums eine neue Wahlmöglichkeit offen.

Grundsätzlich bieten die privaten Krankenversicherungen bis zum 25. Lebensjahr **besondere Studierendentarife** zu speziellen Konditionen an. Die Leistungen können individuell zusammengestellt werden und sie können umfangreicher sein als die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen. Studierende können auch von der Beihilfe für Beamte profitieren, sofern mindestens ein Elternteil verbeamtet ist.

Erreicht der Studierende jedoch das 25. Lebensjahr, kann er nicht mehr von den speziellen Studierendentarifen der privaten Krankenversicherungen profitieren. In der Folge erhöht sich der Beitrag zur Krankenversicherung ab diesem Zeitpunkt erheblich. Gerade bei Studiengängen, die aller Voraussicht nach über das 25. Lebensjahr hinaus dauern, kann ein hoher Beitrag während der Studienzeit und ohne eigenes Einkommen problematisch werden. Hat sich ein Studierender einmal für die private Krankenversicherung entschieden, kann er während des Studiums nicht mehr zu einer gesetzlichen Krankenkasse wechseln.



TIPP

Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist erst wieder mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung möglich.



c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Wenn Sie in Deutschland privat krankenversichert sind, ergeben sich Ihre Ansprüche aus Ihrem privaten Krankenversicherungsvertrag. Er gibt vor, in welchem Umfang Behandlungen in einem anderen Staat möglich sind, sowie ob und wie die entstehenden Kosten erstattet werden.

Da sich die privaten Versicherungsverträge oft unterscheiden, empfehlen wir Ihnen, sich bei Fragen direkt an Ihren Versicherer zu wenden. Unser Vergleich der Versicherungsbedingungen lässt jedoch folgende Tendenzen der Versicherungen erkennen:

Vorübergehende oder dauerhafte Verlegung des Wohnsitzes in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes:

Grundsätzlich bleibt in diesem Fall der Versicherungsvertrag erst einmal bestehen. Wie lange der Schutz uneingeschränkt besteht, ist vom jeweiligen Versicherungsvertrag abhängig.

Allerdings ist die deutsche private Krankenversicherung bei einer Behandlung im Ausland nur zu denjenigen Leistungen verpflichtet, die sie auch bei einer Behandlung in Deutschland zu erbringen hätte.

Wird die Rechnung für die Behandlung in einer anderen Währung als in Euro ausgestellt, rechnet die Versicherung die Beträge in Euro um. Maßgeblich ist der Kurs an dem Tag, an dem die Versicherung die Rechnung erhält. Verluste, die der Versicherungsnehmer durch die Umrechnung erleidet, gehen zu seinen Lasten. Mögliche anfallende Kosten für Übersetzungen oder Überweisungen ins Ausland können durch die Versicherung von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden und mindern den Erstattungsbetrag. Manche Privilegien,

die privat Versicherte im Inland genießen, gelten im Ausland nur für einen bestimmten Zeitraum. Näheres erfahren Sie von Ihrer Versicherung.

Was die Versicherungen unter einem **vorübergehenden** oder **dauerhaften Aufenthalt** verstehen, bestimmt jede Versicherung frei und unterschiedlich. Nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrer Versicherung auf.

TIPP

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann durch eine gesonderte Vereinbarung mit der Versicherung verlängert werden. Die Verlängerung müssen Sie rechtzeitig vor der Abreise bei der Versicherung klären.



TIPP

Auch wenn die private Krankenversicherung weiter fortbesteht, ist der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung anzuraten. Wichtige Leistungen wie z. B. den Rücktransport ins Heimatland übernimmt auch die private Krankenversicherung nicht.





Dauerhafte Verlegung des Wohnsitzes mit der Möglichkeit einer späteren Rückkehr nach Deutschland:

Verträge über eine private Krankenversicherung gelten bei längeren Auslandsaufenthalten nicht unbegrenzt weiter. Endet der Versicherungsschutz irgendwann, ist jedoch eine spätere Rückkehr nach Deutschland nicht ausgeschlossen, ist gegebenenfalls der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung ratsam.

Bei der Anwartschaftsversicherung handelt es sich um einen Vertrag, der Ihnen nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland den alten Versicherungsvertrag zu den ursprünglichen Konditionen garantiert. Hier ist zwischen einer kleinen Anwartschaft und einer großen Anwartschaft zu unterscheiden.

Bei der **großen Anwartschaft** wird der Versicherungsvertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit dem ursprünglichen Eintrittsalter des Versicherungsnehmers fortgeführt. Dadurch wird nach der Rückkehr wieder die gleiche Prämie fällig, die auch schon vor dem Umzug gezahlt werden musste. Es erfolgt somit trotz des Auslandsaufenthaltes keine Erhöhung der Versicherungsprämie. Bei der **kleinen Anwartschaft** ist nach der Rückkehr aus dem Ausland eben-

falls keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, jedoch wird die Prämie an das höhere Lebensalter angepasst. Sie wird dann in der Regel höher ausfallen.

Die Anwartschaftsversicherung verschafft Ihnen **keinen Anspruch auf Leistungen oder Kostenerstattungen durch die Versicherung**. Sie müssen jedoch weiterhin Beiträge zahlen. Diese Beiträge werden nicht erstattet, auch wenn Sie sich letztendlich gegen die Rückkehr in die private Krankenversicherung entscheiden sollten.

Haben Sie keine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen, werden jedoch aufgrund von Erkrankungen nach der Rückkehr aus dem Ausland nicht mehr in der privaten Krankenversicherung aufgenommen und können auch nicht in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln, steht Ihnen nur noch der sogenannte **Basistarif** der privaten Krankenversicherungen offen. Dieser ist jedoch weniger attraktiv als andere private Tarife, da der Versicherungsbeitrag recht hoch ist und die Leistungen nicht über die der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen.

TIPP



Eine Anwartschaft empfiehlt sich, wenn Sie wissen, dass Sie irgendwann nach Deutschland zurückkehren werden, Sie vor dem Auslandsaufenthalt bereits sehr lange privat krankenversichert waren und hohe Altersrückstellungen gebildet haben. Sie kann sich auch lohnen, wenn bereits jetzt zu erwartende, zukünftige Erkrankungen eine Wiederaufnahme in die private Krankenversicherung erschweren oder gänzlich verhindern würden. Hier sollten Sie jedoch genau nachrechnen, was sich eher für Sie lohnt: während der Zeit des Auslandsaufenthaltes weiter eine Anwartschaftsversicherung zu zahlen oder aber nach der Rückkehr eventuell höhere Versicherungsprämien in Kauf zu nehmen.

ACHTUNG



Ohne Anwartschaftsversicherung kann es je nach individueller Lebenssituation sein, dass Sie nach der Rückkehr aus dem Ausland nicht in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden können und gleichzeitig mit hohen Prämien für die private Krankenversicherung konfrontiert werden.



5.3. Private Krankenzusatzversicherung

a) Grundlegende Informationen

Die gesetzlichen und privaten Krankenkassen erbringen zum einen diejenigen Leistungen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, zum anderen haben sie die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen anzubieten. Jedoch wird nicht jede medizinische Maßnahme von den Krankenkassen übernommen.

Private Zusatzversicherungen bieten Ihnen die Möglichkeit, die **Leistungen** der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen zu **ergänzen**. Durch Zusatzversicherungen können Sie **Mehrkosten** (z. B. für Zahnersatz), die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, teilweise oder komplett auffangen.

Gesetzlich Krankenversicherte können so außerdem Leistungen zusätzlich versichern, die sonst Privatpatienten vorbehalten sind – etwa die Behandlung durch den Chefarzt, die Einzelzimmerbelegung im Krankenhaus, die freie Wahl des Krankenhauses oder eine Behandlung durch einen Heilpraktiker. Der Abschluss einer Krankenzusatzversicherung ist **freiwillig**. Einige gesetzliche Krankenversicherungen haben Ko-

operationsvereinbarungen mit privaten Versicherungsgesellschaften getroffen und bieten diese Verträge für ihre Mitglieder zu vergünstigten Tarifen an.

Die Frage, ob es für Sie sinnvoll ist, eine solche zusätzliche Police abzuschließen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es sollte stets im **Einzelfall** abgeklärt werden, welche Zusatzversicherung sinnvoll ist und ob unerwartete, privat zu zahlende Kosten für den Verbraucher eine besondere Schwierigkeit darstellen würden, wenn er diese komplett selbst zu tragen hätte. Ferner sollte jeder Versicherte individuell entscheiden, wie wichtig ihm eine Behandlung durch den Chefarzt oder die Unterbringung in einem Einzelzimmer im Krankenhaus ist.

Bedenken Sie, dass Sie einige der Zusatzleistungen auch im Krankheitsfall noch **auf eigene Kosten in Anspruch nehmen** können, auch wenn Sie über keine entsprechende Zusatzversicherung verfügen. So ist es z. B. im Krankenhaus möglich, gegen Zahlung eines Tagessatzes in einem Einzelzimmer untergebracht zu werden. Eine solche,

zeitlich begrenzte Zuzahlung ist unter Umständen kostengünstiger, als jahrelang Versicherungsprämien zu zahlen, ohne die Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Die meisten Policen sehen nach dem Vertragsschluss **Wartezeiten** vor, d. h. die versicherte Leistung (z. B. Zahnersatz) kann erst in Anspruch genommen werden, wenn seit Vertragsschluss eine bestimmte Zeitspanne verstrichen ist. Diese Wartezeit beträgt je nach Produkt meist zwischen drei und acht Monaten.

Daneben legen einige Policen in den ersten Versicherungsjahren für die Übernahme der versicherten Leistungen **Höchstbeträge** fest. Übersteigen die tatsächlichen Kosten diesen Höchstbetrag, so sind die darüber hinausgehenden Kosten vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Wird der Vertrag gekündigt, sind alle bisher gezahlten Prämien verloren und werden nicht erstattet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kündigung von Ihnen oder der Versicherungsgesellschaft ausgegangen ist.





Studierende
Auszubildende



Senioren

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Bitte beachten Sie, dass es bei Krankenzusatzversicherungen **keine Familienversicherungen** gibt, d. h. für jedes Familienmitglied muss ein eigener Vertrag abgeschlossen werden.

Die überwiegende Zahl der Zusatzversicherungen kann nur von Personen **bis zum 65. Lebensjahr** abgeschlossen werden. Sind die Zusatzversicherungen ausnahmsweise auch für ältere Personen offen, erhöhen sich häufig die Beiträge bei Überschreitung einer bestimmten Altersgrenze.

Bei Abschluss der Krankenzusatzversicherungen fragen die Unternehmen nach vorhandenen **Vorerkrankungen**. Diese Fragen müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Das ist insbesondere für ältere Personen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Wahrheitswidrige Antwort-

ten können zur Leistungsverweigerung im Versicherungsfall oder aber zur Kündigung des Vertrages durch die Versicherung führen. Neben dem Fragebogen wird meist auch eine Gesundheitsprüfung oder ein ärztliches Gutachten gefordert.

Die von Ihnen gemachten Angaben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden nicht von der Versicherung überprüft. Vielmehr findet die Überprüfung erst statt, wenn Sie eine Leistung aus der Versicherung abrufen.

Die Versicherungen haben das **Recht**, bestimmte Personen aus triftigen Gründen **abzulehnen**, wenn beispielsweise eine Vorerkrankung vorliegt. Oder aber es werden bei relevanten Vorerkrankungen Risikozuschläge auf die Versicherungsprämie erhoben.



c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Einige Krankenzusatzversicherungen übernehmen auch Behandlungskosten, die bei Behandlungen während vorübergehender Aufenthalte im EU-Ausland entstehen.

Bei einer dauerhaften Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einen Staat, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, wird der Vertrag in der Regel mit der Maßgabe fortgesetzt, dass die Versicherung diejenigen Leistungen übernehmen muss, die bei einer Behandlung in Deutschland anfallen würden.

Es gibt auch Verträge, die bei einer dauerhaften Verlegung des Wohnsitzes enden. Oft kann jedoch eine **gesonderte Vereinbarung** über die Weitergeltung des Vertrages geschlossen werden. Hier kann ein Zuschlag auf den Beitrag fällig werden.

Wie Sie sehen, kommt es bei der privaten Krankenversicherung maßgeblich auf Ihren konkreten Versicherungsvertrag an. Allgemeine Empfehlungen können hier nur sehr begrenzt ausgesprochen werden. Suchen Sie rechtzeitig vor dem Auslandsaufenthalt das Gespräch mit Ihrer Versicherung, um zu verhindern, dass Sie am Ende unvorhergesehen auf den Kosten sitzen bleiben.

TIPP



Auch bei den privaten Krankenzusatzversicherungen besteht die Möglichkeit, den Vertrag, sofern es sich nur um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt handelt, in **eine Anwartschaftsversicherung** umzuwandeln ([siehe Seite 92, 5.2 c\)](#)). Diese Anwartschaftsversicherung muss vor dem Umzug ins Ausland beantragt werden.



5.4. Haftpflichtversicherung

a) Grundlegende Informationen

Die private Haftpflichtversicherung zahlt dann, wenn eine Privatperson einem Dritten einen **Schaden** zufügt und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dafür haften muss.

Ohne diesen Versicherungsschutz ist die Person verpflichtet, für den angerichteten Schaden aus ihrem eigenen Vermögen aufzukommen. Im Extremfall kann das bedeuten, dass die eigene wirtschaftliche Existenz ruiniert wird, weil bis zur Pfändungsfreigrenze auch auf das gesamte zukünftige Einkommen zugegriffen werden kann. Bereits

aus diesem Grund ist die private Haftpflichtversicherung besonders wichtig. Sie bietet **Schutz vor Schadensersatzansprüchen Dritter**, indem sie die aus einem Schadensereignis entstehenden Kosten für den Versicherungsnehmer übernimmt. Außerdem wehrt die private Haftpflichtversicherung unberechtigte Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer ab (sog. Rechtsschutzfunktion).

Die Haftpflichtversicherung deckt jedoch keine Schäden ab, die Sie **selbst** an Ihrem Eigentum **verursachen**.

Manche Lebensbereiche können vertraglich vom Versicherungsschutz ausgenommen sein:

- Gefälligkeiten: Helfen Sie beispielsweise einem Bekannten beim Umzug und machen dabei versehentlich etwas kaputt, dann spricht man von einem sog. Gefälligkeitsschaden. Solche Schäden übernimmt nur eine Haftpflichtversicherung, die diese Leistung ausdrücklich einschließt. Denn auch nach dem Gesetz können Sie für einen solchen Freundschaftsdienst nicht ohne Weiteres haftbar gemacht werden.
- Ein freiwilliges und unentgeltliches ehrenamtliches Engagement für andere (z. B. in der Wohlfahrt, im Sportverein, in den Kirchen oder bei der freiwilligen Feuerwehr) ist nur dann in der privaten Haftpflichtversicherung versichert, wenn solche Tätigkeiten ausdrücklich im Versicherungsvertrag mit abgedeckt sind.
- Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges werden von der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt.
- Gemietete Sachen, hierzu zählen auch Ferienwohnungen und deren Einrichtung, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen, es sei denn, sie sind ausdrücklich in der Police genannt.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Studierende und **Auszubildende** sind in der Regel über die Haftpflichtversicherung der Eltern mitversichert, solange die erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen und der Studierende oder Auszubildende noch ledig ist.

Unverheiratete Paare und **gleichgeschlechtliche Gemeinschaften** können auch schon vor der Heirat oder der Eintragung der Lebensgemeinschaft eine gemeinsame Police abschließen, brauchen also keine zwei Verträge. Allerdings sind Schäden, die die Lebenspart-

ner an den Sachen des jeweils anderen verursachen, dann nicht versichert.

Junge Menschen, die als Au-Pair ins Ausland gehen, sollten unbedingt darauf achten, dass ihre Haftpflichtversicherung die Tätigkeit als Au-Pair ausdrücklich abdeckt und der Vertrag auch im Ausland weiter gilt. Die Arbeit als Au-Pair ist nicht automatisch versichert, sondern in aller Regel als entgeltliche Tätigkeit und damit als erhöhtes Risiko eingestuft. Soll eine solche Tätigkeit mitversichert sein, muss dies ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.



Studierende
Auszubildende

TIPP



Nach dem ersten Ausbildungsabschluss ist eine eigene Police erforderlich, ebenso nach einer Heirat oder der Gründung einer Lebenspartnerschaft. Als erster Ausbildungsabschluss gilt je nach Studiengang das Diplom, der Bachelor, der Master oder aber das letzte Staatsexamen. Hier sollten sich Auszubildende und Studierende bei der Versicherung der Eltern informieren, welcher Abschluss im konkreten Fall für die Versicherung maßgeblich ist.

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Welchen Schutz eine private Haftpflichtversicherung im europäischen Ausland bietet, ist **unterschiedlich geregelt** und hängt letztlich von den Versicherungsbedingungen des Vertrages ab. Deshalb kommen Sie nicht darum herum, Ihren Vertrag vor dem Auslandsaufenthalt genau durchzulesen.

Die meisten privaten Haftpflichtversicherungen machen den Versicherungsschutz davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer seinen **Hauptwohnsitz in Deutschland** beibehält. Unter dieser Voraussetzung decken sie dann auch Schadensereignisse im Ausland ab.

Andere Versicherungsunternehmen sind auch ohne einen Wohnsitz ihres Kunden in Deutschland bereit, Schäden im europäischen Ausland zu übernehmen, wenn diese während eines **vorübergehenden Aufenthalts** entstanden sind. Allerdings gilt dies nur für den im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitraum; üblich sind ein bis drei Jahre. Entscheidend ist hier das Kriterium des vorübergehenden Aufenthaltes: ist von Anfang an geplant, den Wohnsitz dauerhaft zu verlegen, entfällt der Versicherungsschutz meist vom ersten Tag im Ausland an. Dann gelten keine Übergangszeiten. Um hinsichtlich Ihres Versicherungsschutzes auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie der Versicherung **Ihre konkreten Pläne darlegen** und wenn irgend möglich die beabsichtigte Dauer Ihres Aufenthalts im Ausland nachwei-

sen. Dies kann z. B. bei einer beruflichen Entsendung durch eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers oder bei einem Studium durch eine Studienbescheinigung geschehen.

Stellt sich im Laufe Ihrer Zeit im Ausland heraus, dass Sie doch länger bleiben als ursprünglich geplant, bieten einige Versicherungen an, gegen einen Risikoaufschlag den Versicherungsschutz auf bis zu fünf Jahre zu verlängern.

Der Umfang und die Voraussetzungen, unter denen eine Haftpflichtversicherung Schutz bietet, hängen sehr stark vom konkreten Versicherungsvertrag ab. Es gibt günstige Basisprodukte, aber auch teurere Policen mit weitreichenden Absicherungen. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt kann sich der Wechsel in einen exklusiveren Tarif lohnen. Zuvor sollten die Versicherungsprodukte allerdings ganz genau verglichen werden.



Einige Haftpflichtpolicen sehen vor, dass die genannten Übergangszeiträume wieder von vorne zu laufen beginnen, wenn Sie sich zwischenzeitlich für eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben.

Bei einem dauerhaften Umzug ins Ausland **ohne konkrete Rückkehrpläne** erlischt in der Regel der Versicherungsschutz. Dann ist es notwendig, im Ausland einen neuen Vertrag abzuschließen.

Auch im Ausland im Rahmen eines Mietvertrages angemietete Immobilien (z. B. Ferienwohnungen) und Mietwagen sind oft vom Versicherungsschutz ausgenommen. Beim Mietwagen greift dann die Versicherung des Mietwagenanbieters.

In jedem Fall gilt: Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu Ihrer Versicherung auf, schildern Sie Ihre Pläne, verschaffen Sie sich Klarheit. Keinesfalls sollten Sie verschweigen, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen. Sie laufen sonst Gefahr, im Schadensfall Ihren Versicherungsschutz zu verlieren und alles aus eigener Tasche bezahlen zu müssen.

TIPP



Viele Versicherungen vereinbaren, dass Schadenersatzansprüche ausschließlich in Euro abgegolten und nur auf ein Konto innerhalb der Europäischen Union überwiesen werden. Damit verbundene Risiken, falls der Betrag weiter überwiesen oder in eine andere Währung getauscht werden muss, hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

ACHTUNG



Vorsicht ist allemal geboten: Bei einigen Versicherungen mit vermeintlich weltweitem Versicherungsschutz sind im Kleingedruckten Länder wie Kanada oder die USA ausgeschlossen.



5.5. Hausratversicherung

a) Grundlegende Informationen

Wie der Name bereits sagt, bietet diese Sachversicherung Schutz für das Inventar, also die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände eines Haushalts. Versichert ist allerdings nur, was nicht fest mit dem Gebäude verbunden ist und demzufolge leicht wieder entfernt und an einem anderen Ort weiter benutzt werden kann.

Im Schadensfall übernimmt die Versicherung die für eine **Neuanschaffung** des Hausrates anfallenden Kosten.

Dabei deckt die Hausratversicherung in aller Regel Schäden ab, die durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel entstanden sind, sofern dies **nicht grob fahrlässig** passiert ist. Daneben umfasst die Versicherung meist auch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus. Grobe Fahrlässigkeit der Bewohner muss meist extra mitversichert werden, damit die Versicherung auch in diesem Fall zahlt. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich stets nach dem konkret von Ihnen abgeschlossenen Vertrag.

Wer überlegt, seinen Hausrat zu versichern, sollte sich folgende Frage stellen: Schaffe ich es, meinen gesamten Hausrat mit einem Mal zu ersetzen, sollte er von heute auf morgen komplett zerstört werden? Falls Sie die Frage mit "ja" beantworten können, benötigen Sie eher keine Hausratversicherung. Wären Sie

BEISPIEL

Individuell gefertigte Einbauküchen, die so in das Gebäude eingefügt worden sind, dass ein Ausbau nicht ohne erheblichen Wertverlust möglich wäre, fallen nicht in den Schutzbereich der Hausratversicherung, sondern werden über die Gebäudeversicherung versichert. Anders verhält es sich bei serienmäßig vorgefertigten Einbauküchen. Letztere fallen in den Schutzbereich der Hausratversicherung. Handelt es sich also nicht um eine Einzelanfertigung durch einen Schreiner, fällt die Küche im Allgemeinen in den Schutzbereich der Hausratversicherung.

damit finanziell überfordert, kann sich ein Abschluss lohnen. Die Hausratversicherung rechnet sich vor allem bei hochwertigen Wohnungseinrichtungen und Möblierungen. Für Personen mit weniger wertvollem Hausrat lohnt sich die Versicherung nicht unbedingt.

Vor dem Abschluss müssen Sie Ihren Hausrat genau auflisten, fotografieren, Kaufbelege kopieren und alle genannten Nachweise an einem Ort außerhalb der versicherten Wohnung aufbewahren (z. B. bei einem Familienmitglied).

Von grober Fahrlässigkeit geht man aus, wenn der Versicherungsnehmer nicht aufpasst und beispielsweise eine Kerze brennen lässt oder vergisst, die Fenster bei einem Sturm zu schließen.

Andernfalls kann es schwierig werden, den Wert der Wohnungseinrichtung im Schadensfall nachzuweisen.

Der Wert der Gegenstände muss korrekt und vom Versicherungsnehmer selbst geschätzt werden. Entweder konkret nach den in der Wohnung befindlichen Gegenständen oder aber pauschal nach der Wohnfläche (zurzeit ca. 650 - 700 € / m²). Dies übernimmt die Versicherung nicht für Sie. Die Gegenstände sollten konkret geschätzt werden, wenn es sich um besonders wertvolles Hab und Gut handelt. Die Schätzung des Wertes beruht stets auf dem Preis der Gegenstände, den Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung für eine Neuanschaffung zahlen müssten. Achten sie unbedingt darauf, den Wert Ihres Hausrats realistisch zu schätzen, um eine Unterversicherung zu vermeiden.

Besondere Wertgegenstände (z. B. Schmuck, wertvolle Sammlungen, Antiquitäten wie antike Möbel) sind nur begrenzt oder gar nicht automatisch mitversichert und müssen bei der Versicherung separat angegeben werden.

Fahrräder sind nur dann mitversichert, wenn sie im eigenen, abgesperrten Keller untergebracht sind. Haben auch fremde Personen Zutritt zum Keller, besteht kein Versicherungsschutz. Eine gesonderte Fahrradversicherung lohnt sich meist nur bei sehr wertvollen Fahrrädern.

BEISPIEL

Sie haben den Wert Ihres Hausrats auf 60.000 Euro geschätzt, im Schadensfall stellt sich jedoch heraus, dass Ihr Hausrat tatsächlich einen Wert von 80.000 Euro hat. Da sich die Versicherungsprämie nach dem zu versichernden Wert richtet, haben Sie bis zum Schadensereignis nur die Prämie für einen Wert von 60.000 Euro gezahlt und waren um 25 Prozent unterversichert. Hätten Sie Ihren Hausrat korrekt geschätzt, hätten Sie 25 Prozent mehr Prämie zahlen müssen.

Im Schadensfall wird Ihnen die Versicherung somit von der Schadenssumme 25 Prozent abziehen. An diesem Beispiel zeigt sich, wie wichtig die sorgfältige Schätzung des Wertes des Hausrats ist.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Bei **Studierenden** oder **Auszubildenden** ist das Wohnheimzimmer oder das Zimmer in der Wohngemeinschaft häufig über die Versicherung der Eltern mit abgedeckt, solange sie mit Erstwohnsitz noch bei den Eltern gemeldet sind, d. h. sich ihr Lebensmittelpunkt dort befindet. Allerdings muss das Wohnheimzimmer oder WG-Zimmer der Versicherung ausdrücklich gemeldet werden. Versicherungsnehmer bleiben in diesem Fall auch weiterhin die Eltern.

Studierende oder **Auszubildende**, die einen eigenen Hausstand haben und deren Lebensmittelpunkt sich nicht mehr bei den Eltern befindet, benötigen einen eigenen Versicherungsvertrag.

Viele Versicherungen bieten für die Hausratversicherung zudem spezielle **Seniorentarife** mit reduzierter Versicherungsprämie an. Die Versicherer gehen davon aus, dass das Risiko für Schäden bei Senioren geringer ist.



c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Im Allgemeinen ist nur der Hausrat in denjenigen Räumlichkeiten geschützt, für die die Versicherung ursprünglich abgeschlossen wurde. Der Versicherungsschutz wird nach einem Umzug nicht automatisch auf die neue Bleibe übertragen.

Bei einem **Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands** kann der Versicherungsschutz jedoch ausnahmsweise für einen bestimmten Zeitraum auf die neue Wohnung übergehen. Meist gilt er für eine Übergangszeit von höchstens zwei Monaten sowohl für die alte als auch die neue Wohnung, vorausgesetzt, der Kunde setzt den Versicherer spätestens beim Einzug in die neue Wohnung über diese Veränderung in Kenntnis.

Entscheidend für die Frage nach dem richtigen Versicherungsschutz im Ausland ist erstens, wie lange der Aufenthalt dauern soll. Zweitens ist relevant, ob zwei Immobilien mit entsprechendem Hausrat gleichzeitig aufrechterhalten werden sollen oder ob es während des Auslandsaufenthaltes nur eine einzige Immobilie geben wird.

Bei einem **Umzug ins Ausland** lässt sich die Hausratversicherung in aller Regel nicht unverändert ins Ausland übertragen. Auch hier legen jedoch die meisten der von uns untersuchten Versicherungsbedingungen fest, dass der Versicherungsschutz vorübergehend sowohl für die alte Wohnung im Inland als auch die neue im Ausland bestehen

bleibt. Diese Übergangsphase beträgt in der Regel ein bis drei Monate. Danach endet der Versicherungsschutz allerdings für beide Wohnungen und Sie müssen im Ausland eine neue Hausratversicherung abschließen.

Wenn Sie Deutschland dauerhaft verlassen und in ein anderes Land ziehen, müssen Sie Ihren Versicherungsvertrag rechtzeitig kündigen und im Ausland eine neue Versicherung abschließen, wenn Sie dort Ihren Hausrat absichern wollen. Der Umzug ins Ausland gibt Ihnen das Recht zur vorzeitigen Kündigung, da die versicherte Sache, der Hausrat in Deutschland, wegfällt. Die Kündigungsfrist entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsvertrag, in der Regel beträgt sie jedoch einen Monat. Zu viel gezahlte Versicherungsbeiträge für das Versicherungsjahr können Sie anteilig zurückfordern.

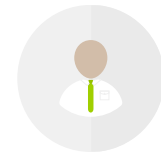
Ausnahmen können für **bestimmte Personengruppen**, z. B. Diplomaten, Entwicklungshelfer, Zeitsoldaten und Mitarbeiter international tätiger Firmen gelten: Manche Versicherer bieten die Möglichkeit, durch eine besondere Vereinbarung den Versicherungsschutz langfristig auf das Ausland auszuweiten.

Soll die Wohnung samt Hausrat im Inland beibehalten werden, weil z. B. ein Zwischenmieter darin wohnt, ist der Versicherungsschutz auch während der

eigenen Abwesenheit wichtig. Allerdings muss die Versicherungsgesellschaft über die **Zwischenvermietung** informiert werden. Die Versicherung kann entscheiden, den Vertrag aufgrund der Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers zu kündigen oder aber die Versicherung beibehalten und einen Risikoaufschlag verlangen. Bitte bedenken Sie, dass die Versicherung verlangen darf, dass Ihr **Hauptwohnsitz während der Vertragslaufzeit in Deutschland** ist.

Bei **kürzeren Aufenthalten im Ausland**, aber auch wenn Sie mehr als 60 Tage ununterbrochen Ihrer Wohnung fernbleiben, weil Sie z. B. Urlaub machen, verlangen die meisten Versicherungen, dass ihnen dies gemeldet wird. Wer hiergegen verstößt kann seinen Versicherungsschutz verlieren.

Viele Hausratversicherungen bieten auch einen sog. **Außenschutz**: Innerhalb eines zeitlich begrenzten Zeitraumes (z. B. während einer **Urlaubsreise**) sind auch die Gegenstände versichert, die aus der versicherten Wohnung ins Ausland mitgenommen werden. Dieser Schutz besteht jedoch nicht, wenn es sich von vorneherein um einen längeren oder sogar dauerhaften Auslandsaufenthalt handelt. Die hiermit verbundenen Einzelheiten regeln die Versicherungsunternehmen in ihren Verträgen unterschiedlich. Deshalb sollten Sie das mit Ihrer Versicherung klären.



5.6. Berufsunfähigkeitsversicherung

a) Grundlegende Informationen

Mit einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung deckt man das Risiko ab, vollständig oder teilweise berufsunfähig zu werden. Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer in aller Regel eine **Rente**. Diese Versicherung kann entweder als Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Lebens- oder Rentenversicherung oder eigenständig abgeschlossen werden.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall für eine Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten nicht in der Lage ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Die Höhe der Rente bemisst sich nach dem Grad, d. h. dem Umfang, in dem

die Berufsfähigkeit eingeschränkt ist: In vollem Umfang in seiner **Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit** eingeschränkt ist, wer aufgrund von Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens täglich drei Stunden zu arbeiten. Wer das mindestens für sechs Stunden schafft, gilt als teilweise berufsunfähig.

Ausgezahlt wird die Rente für den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

Die in vielen Verträgen enthaltene sog. **Nachversicherungsgarantie** ermöglicht es, die Höhe der zu zahlenden Rente im Laufe der Zeit auch ohne erneute Gesundheitsprüfung anzupassen.

Mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung lassen sich auch **unentgeltliche Tätigkeiten** wie z. B. die Arbeiten einer Hausfrau absichern.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Bereits **Schüler, Auszubildende** oder **Studierende** können sich gegen Berufsunfähigkeit versichern. Das kann sogar sehr sinnvoll sein, weil diese Personengruppen noch gar keinen oder nur einen sehr geringen Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit durch die **gesetzliche Unfallversicherung** haben. Denn um aus Letzterer überhaupt Ansprüche zu haben, muss die Leistungsminderung auf eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall zurückzuführen sein. Hier sollte deshalb nach Möglichkeit privat vorgesorgt werden.

Neben der privaten Haftpflichtversicherung gehört die Berufsunfähigkeitsversicherung mit Sicherheit zu den wich-

tigsten Versicherungen überhaupt, vor allem für junge Berufstätige mit Familie. Vor Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums bietet diese Versicherung Schutz gegen **Erwerbsunfähigkeit**. Sie liegt vor, wenn aufgrund von gesundheitlichen Problemen die Fähigkeit verloren gegangen ist, überhaupt einen Beruf zu erlernen oder die Ausbildung abzuschließen.

Nachdem die Berufsausbildung abgeschlossen ist, bietet die Berufsunfähigkeitsversicherung Schutz gegen **Berufsunfähigkeit**. Als berufsunfähig gilt, wer gesundheitlich außerstande ist, in seinem erlernten oder zuletzt ausgeübten Beruf zu arbeiten.



c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist für Deutsche, die im Ausland leben und arbeiten, ebenso wichtig wie für Deutsche, die im Inland leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob man im Ausland als Arbeitnehmer oder Selbstständiger tätig ist. Berufsunfähigkeit kann Sie überall treffen. Wenn Sie beruflich wiederholt und auch über längere Zeit im Ausland zu tun haben oder Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegen wollen, sollten Sie daher darauf achten, dass Ihre Versicherung europaweit gültig ist.

Die von den verschiedenen Unternehmen angebotenen Versicherungsverträge unterscheiden sich erheblich voneinander; auch in Hinblick auf die Frage, ob und für wie lange sie im Ausland Schutz bei Berufsunfähigkeit bieten. Das hängt in der Regel davon ab, ob der gewöhnliche Aufenthaltsort nur vorübergehend oder dauerhaft ins Ausland verlegt wird. Zudem sind manche Versicherungspolicen von vorneherein auf die Europä-

ische Union und die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) beschränkt, andere gelten wiederum weltweit.

Die meisten Berufsunfähigkeitsversicherungen enthalten Klauseln zum vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Land der Europäischen Union. Sofern der gewöhnliche Aufenthaltsort für einen begrenzten, im Vertrag festgehaltenen Zeitraum, in einem anderen europäischen Land liegt, besteht bei der überwiegenden Zahl der Versicherungspolicen weiterhin uneingeschränkter Versicherungsschutz. Dies gilt nicht unbedingt bei einem dauerhaften Umzug ins Ausland. Manche Versicherungen bieten auch in diesem Fall Schutz. Es kommt jedoch vor, dass Versicherer bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland einen Zuschlag zwischen zehn und fünfzig Prozent auf den regulären Versicherungsbeitrag verlangen. Dies wird mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Versicherungsfall begründet.



Üblicherweise verlangen die Versicherer, dass die im Versicherungsfall erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland stattfinden. Die hierdurch anfallenden Reisekosten werden nicht von allen Versicherungen übernommen.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird nach der Anerkennung des Anspruchs in der Regel weltweit ausgezahlt.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt **außerhalb Europas** greift der Versicherungsschutz hingegen bei manchen Versicherungsanbietern oft nur für einen kurzen Zeitraum. Die Zeitspanne beträgt je nach Versicherung sechs Monate bis zu einem Jahr. Sollten Sie sich länger als sechs Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union (inklusive Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) aufhalten, endet der Versicherungsschutz nach Ablauf dieser Zeitspanne. Lediglich die Ansprüche, die auf einer bis zum Erlöschen der Ver-

sicherung eingetretenen Berufsunfähigkeit beruhen, bleiben unberührt.

In jedem Fall sollte das Versicherungsunternehmen frühzeitig über den geplanten Umzug informiert werden. Die Kontaktaufnahme ist auch dann besonders wichtig, wenn es nicht möglich sein sollte, den Vertrag für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes aufrechtzuerhalten. Dann könnte in Betracht gezogen werden, den Vertrag für die Dauer des Auslandsaufenthaltes „ruhend“ zu stellen.





5.7. Kfz-Haftpflichtversicherung

a) Grundlegende Informationen

Ein Kraftfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur genutzt werden, wenn der **Halter** eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Es handelt sich also um eine **Pflichtversicherung**. Auch Kfz-Anhänger wie z. B. Wohnwagen müssen versichert sein. Europaweit einheitliche Standards stellen einen **Mindestversicherungsschutz** sicher.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung leistet Ersatz, wenn durch den **Betrieb** des Fahrzeuges andere Personen oder fremde Sachen zu Schaden gekommen sind, allerdings nur bis zu der vertraglich vereinbarten Höchstgrenze. Die Mindestdeckungssumme beträgt für in Deutschland versicherte Fahrzeuge bei Personenschäden 7,5 Millionen Euro, bei Sachschäden 1,12 Millionen Euro und für sonstige Vermögensschäden (z. B. Verdienstaufschlag oder Nutzungsausfall) 50.000 Euro. Diese Höchstbeträge sind bei schwereren Unfällen erschreckend schnell ausgeschöpft: Man stelle sich nur vor, dass durch das Fahrzeug eine Autobahnbrücke so stark be-

schädigt wird, dass diese saniert oder gar abgerissen werden muss. Deshalb ist unbedingt auf erheblich höhere Versicherungssummen zu achten. Jedes Fahrzeug muss bei der zuständigen Behörde des Landes angemeldet sein, in dem der Halter seinen ständigen Aufenthalt hat. Die nationalen Behörden sind bei der Zulassung eines Fahrzeuges verpflichtet, Versicherungsnachweise jeder Versicherung zu akzeptieren, die in dem entsprechenden Mitgliedstaat entweder ihren Sitz hat oder ihre Produkte anbieten darf. Zumindest in Deutschland wird ein Fahrzeug ohne den Nachweis, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, nicht zum Straßenverkehr zugelassen.

Durch den überall in der Europäischen Union geltenden Mindestschutz soll sichergestellt werden, dass kein Verkehrsteilnehmer dadurch benachteiligt wird, dass er in einen Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug verwickelt wird, von dem unklar ist, ob und wie es versichert ist.

ACHTUNG



Es gibt jedoch auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei der Zulassung keinen Nachweis der Versicherung verlangen. Insofern ist es vereinzelt möglich, dass ein Fahrzeug nicht versichert ist und sich dennoch im Straßenverkehr bewegt.



b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Die Tarife für **junge Menschen** ohne Fahrpraxis und für erfahrene Autofahrer können sich preislich erheblich voneinander unterscheiden. Da junge, unerfahrene Autofahrer statistisch gesehen als eher risikofreudig gelten, müssen sie **höhere Versicherungsprämien** zahlen. Erst mit zunehmender Erfahrung und nach mehreren unfallfreien Jahren werden Autofahrer in günstigere Prämienklassen eingestuft.

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Dank des EU-weiteinheitlichen und verpflichtenden Versicherungsschutzes können Sie sich mit einem Kraftfahrzeug innerhalb der Europäischen Union **frei bewegen** und müssen nicht bei jedem Grenzübertritt eine neue Versicherungspolice abschließen. Der Kurztrip über die Grenze oder der Urlaub in Südeuropa sind also kein Problem.

Erst wenn Sie Ihr Fahrzeug für einen Aufenthalt von in der Regel **mehr als sechs Monaten** mit ins Ausland nehmen, ist der Wagen umzumelden: Nach der Abmeldung in Deutschland muss das Fahrzeug an Ihrem neuen Wohnsitz neu zugelassen werden.

In einigen Ländern sind die Anmeldefristen allerdings kürzer. Sie sollten sich daher bereits vor dem Umzug bei den zuständigen Behörden Ihrer neuen

Wahlheimat informieren. Grundsätzlich begründet Ihr Umzug ins EU-Ausland kein Recht zur außerordentlichen Kündigung der alten Versicherung, da der Umzug auf einer eigenen, privaten Entscheidung beruht. Allerdings endet der Versicherungsschutz mit dem Tag, an dem Sie das Fahrzeug in Deutschland abmelden. Bestehen Sie daher gegenüber dem Versicherer auf die Beendigung der Versicherung im Falle Ihres Umzugs ins Ausland. Denn einige Versicherer möchten den Versicherungsvertrag lediglich ruhend stellen.

Übrigens unterliegt auch die Erhebung der Kfz-Steuer weiter den einzelnen Nationalstaaten. Bei Missachtung der nationalen Regelungen droht dem Fahrzeughalter ernsthafter Ärger. Informieren Sie sich rechtzeitig.

TIPP



Für die Anmeldung Ihres Fahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat benötigen Sie ein sogenanntes COC-Papier („Certificate of Conformity“ – Übereinstimmungsbescheinigung). Hiermit weisen Sie die notwendigen Betriebs- und Vertriebsgenehmigungen nach. Diese Übereinstimmungsbescheinigung kann direkt beim Fahrzeughersteller oder seiner deutschen Niederlassung beantragt werden.

Ausnahmen von der Ummeldspflicht nach sechs Monaten

- **Studierende** und **Praktikanten**, die nur vorübergehend im Ausland leben, dürfen ihr Fahrzeug auch länger als sechs Monate im EU-Ausland fahren, ohne es ummelden und dort Kfz-Steuer zahlen zu müssen.
- Dasselbe gilt für **Grenzgänger**, die in einem Land wohnen und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten. Sie müssen ihr Fahrzeug in dem Land anmelden, in dem sie leben, aber nicht in dem Land, in dem sie arbeiten.
- **Leasingfahrzeuge**, die vom Arbeitgeber in einem anderen Land als dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt werden, brauchen nicht umgemeldet zu werden. Allerdings muss der Leasingvertrag die Mitnahme in das andere Land ausdrücklich gestatten.
- Auch wenn Sie regelmäßig einen Teil des Jahres an Ihrem **Ferienwohnsitz** verbringen, entfällt die Pflicht zur Ummeldung; vorausgesetzt, Sie bleiben nicht länger als 185 Tage ununterbrochen dort. Danach wird - rechtlich gesehen - der Ort Ihres Feriendomi- zils als Lebensmittelpunkt betrachtet. Dann muss das Fahrzeug umgemeldet und auch neu versichert werden.



Wenn Sie Ihr Auto nicht mit ins Ausland nehmen, besteht die Möglichkeit, es **während des Auslandsaufenthaltes stillzulegen** und die Kfz-Versicherung ruhen zu lassen. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug bei der inländischen Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt wird. Der Versicherungsvertrag wird durch eine Stilllegung nicht automatisch beendet, sondern ebenfalls nur ruhend gestellt und kann nach der Rückkehr aus dem Ausland durch die erneute Zulassung des Fahrzeuges wieder aktiviert werden. Meist verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um die Monate der Stilllegung. Der Zeitraum, in dem der Vertrag stillgelegt werden kann, ist in der Regel begrenzt. Genaueres erfahren Sie von Ihrer Versicherung. Die Konditionen hängen von der Dauer der Stilllegung ab. Üblicherweise verlangen Versicherer für die Zeit der Stilllegung keine oder nur eine reduzierte Prämie. Auch dies gilt es rechtzeitig zu klären.

Beachten Sie jedoch, dass auch bei der Abmeldung und Neuzulassung Kosten anfallen. Deshalb muss genau berechnet werden, ob sich die Stilllegung lohnt.

Insbesondere bei kurzen Auslandsaufenthalten ist das zweifelhaft, zumal auch noch Kosten für die Anmietung eines Stellplatzes hinzukommen könnten. Denn die Versicherungen fordern meist, dass das Fahrzeug während der Abwesenheit sicher abgestellt wird (Garage, Stellplatz in abgesperrtem Innenhof etc.). Da ein Fahrzeug ohne Zulassung als nicht fahrbereit gilt, darf es nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Und selbst auf privatem Grund dürfen abgemeldete Fahrzeuge keine Feuerwehrezufahrten oder Rettungswege blockieren. Andernfalls drohen Bußgelder und weiterer Ärger, falls das Fahrzeug abgeschleppt, eingelagert oder sogar entsorgt werden müsste.

Zur Abmeldung des Fahrzeuges benötigen Sie neben einem Ausweisdokument auch die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II sowie die Kennzeichenschilder, da diese entwertet werden müssen.

Falls Sie Ihr Auto **verkaufen**, berechtigt Sie dies zur Kündigung des Vertrages. Die Kündigungsfrist beträgt meist einen Monat.

Was wird aus dem Schadenfreiheitsrabatt?

Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, den im Inland erworbenen Schadenfreiheitsrabatt bei einer Zulassung des Fahrzeugs im Ausland auf die ausländische Versicherung zu übertragen. Unsere Erfahrung zeigt, dass ein in Deutschland erworbener Schadenfreiheitsrabatt im Ausland nur sehr eingeschränkt angerechnet wird. Die Regelungen hierzu sind bei den Versicherungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten äußerst unterschiedlich. Die meisten ausländischen Versicherungen werden Sie wie einen Fahranfänger einstufen oder nur einen geringen Rabatt gewähren. Deshalb kann es sinnvoll sein, sich bei der bisherigen Versicherung zu erkundigen, ob sie im Ausland mit anderen Versicherungen kooperiert oder eigene Tochterunternehmen unterhält, die zu einer

Übertragung Ihres Schadenfreiheitsrabattes bereit wären. Ihre hierzulande erworbenen Schadenfreiheitsklasse wird auch bedeutsam, wenn Sie nach einem - möglicherweise mehrjährigen - Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren: Erkundigen Sie sich, wie lange Sie den Vertrag unterbrechen dürfen, ohne Ihre bis dahin erworbene Schadenfreiheitsklasse zu verlieren. Bei einigen Versicherungsunternehmen ist dies bis zu sieben Jahre möglich, bei anderen deutlich kürzer. Schließlich gibt es auch Anbieter, die Sie mit jedem Jahr, das Sie die ruhend gestellte Kfz-Versicherung in Deutschland nicht nutzen, in der Schadenfreiheitsklasse hochstufen. Nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland müssen Sie dann gegebenenfalls hohe Versicherungsprämien zahlen.



Schadensregulierung im Fall eines Unfalles

Bei Unfällen im Ausland können böse Überraschungen drohen, selbst wenn Sie den Unfall nicht verschuldet haben. Die Regulierung der Schäden richtet sich in aller Regel nach dem Recht des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat. Hier gibt es innerhalb der EU erhebliche Unterschiede: zum Beispiel werden nicht in allen Staaten die Kosten für ein Sachverständigen-gutachten oder einen Mietwagen von der Versicherung übernommen. Und auch die unfallbedingte Wertminderung des Fahrzeugs wird nicht überall ausgeglichen. Außerdem können die Erstattungsbeträge der Höhe nach viel geringer als in Deutschland sein. Dies ist vor allem bei Personenschäden der Fall. Demzufolge könnte es passieren, dass Ihnen entstandene Schäden überhaupt nicht oder nicht im selben Umfang ersetzt werden, wie dies bei einem Unfall in Deutschland geschehen wäre.

Es kann sich als sinnvoll erweisen, die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung um eine sogenannte **Auslandsschaden-schutz-Police** zu erweitern. Dann braucht man sich nach einem Unfall im Ausland nicht mit der gegnerischen Versicherung auseinanderzusetzen, sondern kann sich direkt an die eigene Versicherung wenden. Der Schaden wird so reguliert, als sei das ausländische

Fahrzeug in Deutschland versichert. Dementsprechend werden auch die Schäden erstattet, für die das Versicherungsunternehmen bei einem Autounfall in Deutschland aufkommen müsste. Da die Versicherung anschließend den Unfallgegner und seine Versicherung in Regress nimmt, braucht der Geschädigte sich nicht selbst mit der Gegenseite auseinanderzusetzen.

Wer mit dem Auto im Ausland unterwegs ist, sollte vorsichtshalber zusätzlich auch die sog. „**Grüne Versicherungskarte**“ dabei haben. Diese gibt es beim Kfz-Versicherer. Sie ist zwar mittlerweile innerhalb der Europäischen Union nicht mehr verpflichtend, jedoch wird auch heute noch die Schadensabwicklung bei einem Unfall im Ausland durch die Versicherungskarte erheblich erleichtert: Sie gilt im Ausland vor allem als Nachweis dafür, dass für Ihr Fahrzeug nach den im Ausland geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz besteht. Vor allem in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Kroatien wird das Mitführen der „Grünen Versicherungskarte“ weiterhin dringend **empfohlen**.

ACHTUNG

Die grüne Versicherungskarte ist in Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien und der Türkei vorgeschrieben. Ohne diesen Nachweis drohen massive Probleme mit der Polizei.



Außerdem enthält die Karte auf der Rückseite die Kontaktdaten aller zur Abwicklung von Autohaftpflichtfällen im Rahmen des internationalen Grüne-Karte-Systems zuständigen Einrichtungen. An sie kann sich der Geschädigte wenden, wenn der Unfallgegner bei einer ausländischen Versicherung haftpflichtversichert ist. Denn europäische Richtlinien legen fest, dass jede Versicherung in jedem Mitgliedstaat einen einheitlichen Schadensbeauftragten benennen muss. Das dient der leichteren Abwicklung von Unfallschäden.

Falls der Verursacher des Unfalls keine „Grüne Versicherungskarte“ vorlegen kann, ist es auch möglich, anhand des Kennzeichens des Fahrzeugs über den „Zentralruf der Autoversicherer“ den Versicherer herauszufinden und so an die Adresse des einheitlichen Schadensbeauftragten der ausländischen Versicherung in Deutschland zu gelangen.

Zu guter Letzt sollten Sie auch daran denken, dass Ihr Kfz-Schutzbrief (z. B. bei einem Automobilclub) gegebenenfalls an den Aufenthalt im Ausland angepasst werden muss.

BEISPIEL

Bei einem Unfall in Italien mit einem dort versicherten Fahrzeug muss man sich wegen der Schadensersatzansprüche an die italienische Versicherung wenden. Allein aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse bereitet das vielen Versicherungsnehmern große Schwierigkeiten. Genau hier helfen die einheitlichen Schadensbeauftragten weiter. Der Geschädigte wendet sich einfach an den Schadensbeauftragten der italienischen Versicherung in Deutschland. Dieser übernimmt dann die Abwicklung des Schadens mit der italienischen Versicherung, bei Bedarf auch auf Deutsch.

Zentralruf der Autoversicherer

-  **Telefon: 0800 250260-0**
(gebührenfreie Service-Nr. für Telefonate aus Deutschland)
-  **Telefon: (international) +49 (0) 40 300 330 300**
Telefax: +49 (0) 40 339 654-01
-  <http://www.gdv-dl.de/zentralruf.html>



5.8. Kfz-Voll- und Teilkaskoversicherung

a) Grundlegende Informationen

Während die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung diejenigen Schäden abdeckt, die einem Dritten durch einen Autounfall entstehen, geht es bei den - **freiwilligen** - Kasko-Versicherungen um den Ersatz für die **Schäden**, die am **eigenen Fahrzeug** entstanden sind. Üblicherweise verzichtet der Versicherungsnehmer im Schadensfall auf einen vertraglich von vornherein festgelegten Anteil der Erstattung. Vorteil dieser Selbstbeteiligung: Die jährliche Versicherungsprämie fällt niedriger aus.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Vollkasko- und einer Teilkaskoversicherung, denn beide Produkte haben unterschiedliche Deckungsbereiche.

Kurz gesagt deckt eine **Teilkaskoversicherung** Schäden infolge von Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Wildunfällen, Glasbruch, Kurzschluss an den Autokabeln oder Diebstahl ab. Ersetzt werden diese Schäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges. Taucht das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder auf, hilft die Versicherung bei der Rückführung des Fahrzeuges. Die Versicherung kommt auch für Kosten auf, die dem Versicherten dadurch

entstehen, dass er seine Reise nach einem Schadensfall mit einem anderen Transportmittel fortsetzen möchte. Der Schutz einer **Vollkaskoversicherung** geht darüber noch hinaus: Schäden am eigenen Fahrzeug werden auch ersetzt, wenn sie auf eigenes Verschulden zurückgehen, der Unfallgegner unbekannt ist, weil er vom Unfallort geflohen ist oder bei mutwilliger Beschädigung durch Fremde (Vandalismus). Das gilt auch bei einem leichtfertig selbst verschuldeten Verkehrsunfall. Allerdings geht der Versicherungsschutz in aller Regel verloren, wenn der Versicherungsnehmer bei dem Unfall ein **grobes Fehlverhalten** an den Tag gelegt hat und z. B. alkoholisiert war oder sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat. Ersetzt werden grundsätzlich Schäden mindestens bis zur Höhe des **Wiederbeschaffungswertes** des Fahrzeuges. Je nach Vertrag wird manchmal für einen bestimmten Zeitraum auch der Neuwert des Fahrzeuges ersetzt.

Bei Neuwagen bis zu einem Alter von vier Jahren kann es sich grundsätzlich lohnen, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, eine Teilkaskoversicherung rechnet sich in der Regel bis zu einem Fahrzeualter von acht Jahren.



b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Junge Fahrer können gegebenenfalls Geld **sparen**, wenn das Fahrzeug bei dem Unternehmen versichert wird, das auch Vertragspartner der Eltern ist. Denn einige Versicherungen gewähren Rabatte für die Kinder von Bestandskunden. Dies kann günstiger sein, als

eine Anmeldung des Fahrzeuges als Zweitwagen der Eltern. Auch wer vor dem Führerscheinwerb am begleiteten Fahren teilgenommen hat, zuvor Moped oder Mofa gefahren ist oder ein Sicherheitstraining absolviert hat, sollte nach Preisnachlässen fragen.



Junge Fahrer

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

In der Regel gilt die Kfz-Kaskoversicherung innerhalb der geografischen Grenzen Europas beziehungsweise in den **Grüne-Karte-Ländern** sowohl bei vorübergehenden Aufenthalten als auch bei Reisen uneingeschränkt. Die Grüne-Karte-Länder sind diejenigen Länder, die das multilaterale Garantieabkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros (sog. Kennzeichenabkommen) von 1974 unterzeichnet haben.⁸

In manchen Kaskoversicherungsverträgen können allerdings bestimmte Länder vom Versicherungsschutz ausgenommen sein, z. B. wegen eines stark erhöhten **Diebstahlrisikos**. Insbesondere vor einem Aufenthalt in osteuropäischen Ländern sollte Kontakt zum Versicherer aufgenommen und ein genauer Blick in die Versicherungsbedingungen geworfen werden.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft ins EU-Ausland verlegen, unterliegen Sie den dortigen Bestimmungen zur Zulassung und zum Versicherungsschutz Ihres Fahrzeugs: **Spätestens nach sechs Monaten** müssen Sie es in dem neuen Land angemeldet haben und Ihrer Versicherungspflicht nachgekommen sein.

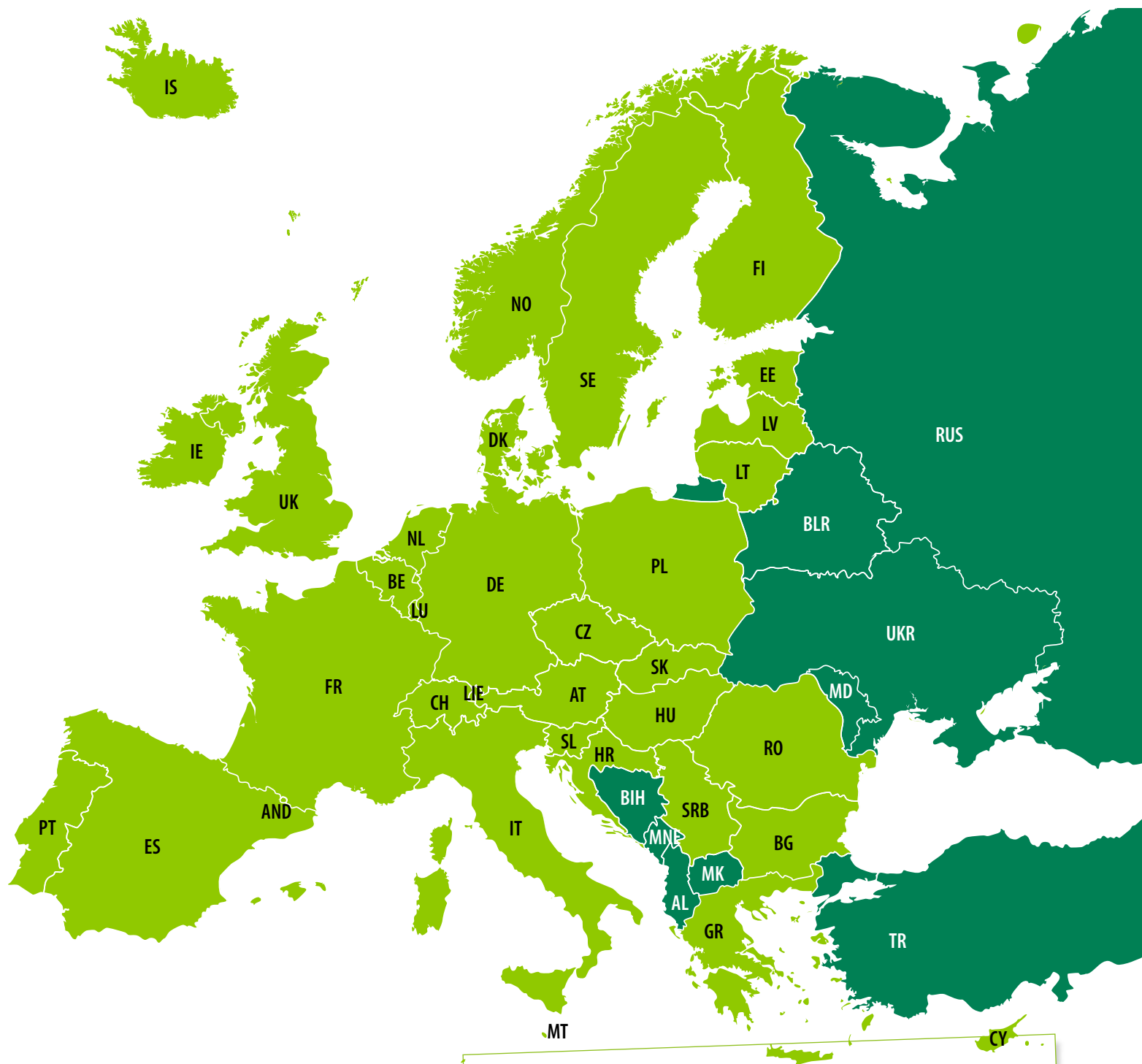
Wie in Deutschland auch ist der Abschluss von Kaskoversicherungen freiwillig. Sofern Sie in Deutschland bereits kaskoversichert sind, ist es ratsam, sich bei Ihrem Versicherungsunternehmen zu erkundigen, ob der Versicherungsschutz auf das Ausland ausgedehnt und trotz Wohnsitzverlegung beibehalten werden kann.

Bitte bedenken Sie, dass es auch bei der Vollkaskoversicherung keinen gesetzlichen **Anspruch** darauf gibt, den Schadenfreiheitsrabatt aus Deutschland auf eine ausländische Versicherung zu übertragen. Ob der Rabatt anerkannt wird, liegt vielmehr im Ermessen der ausländischen Versicherung. Möglicherweise gewährt die ausländische Versicherung Ihnen nur einen geringen Rabatt oder aber stuft Sie sogar als Fahranfänger ein. Hier sollten Sie stets das Gespräch suchen und mit der Versicherung verhandeln.

Ist eine Rückkehr nach Deutschland geplant, kann der Schadenfreiheitsrabatt in der Vollkaskoversicherung bei den meisten deutschen Versicherungen für einen Zeitraum zwischen einem und sieben Jahren eingefroren und bei der Rückkehr wieder in Anspruch genommen werden.

Bei der Teilkaskoversicherung besteht keine Möglichkeit, einen Schadenfreiheitsrabatt zu erwerben, diese besteht lediglich bei der Vollkaskoversicherung.

⁽⁸⁾ Deutsches Büro Grüne Karte e.V. <http://www.gruene-karte.de/de/>



Wo ist die Grüne Karte erforderlich?

- Kennzeichen-Abkommen, die Grüne Karte ist nicht zwingend erforderlich
- Kennzeichen-Abkommen, die Grüne Karte ist in folgenden Ländern erforderlich: Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Albanien, Moldawien, Ukraine, Weißrussland, Russland und Türkei



<http://www.gruene-karte.de/de/>



5.9. Rechtsschutzversicherung

a) Grundlegende Informationen

Eine Rechtsschutzversicherung deckt vor allem das finanzielle Risiko ab, das mit einem Gerichtsverfahren einhergeht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob man als Kläger eine Forderung geltend machen oder als Beklagter eine Forderung abwehren muss. In diesen Fällen übernimmt die Versicherung das Prozesskostenrisiko allerdings nur, wenn das Anliegen des Versicherungsnehmers hinreichend **Aussicht auf Erfolg** hat. Außerdem muss der Versicherungsvertrag älter als drei Monate sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt.

Wenn die Versicherung eine **Deckungszusage** gewährt hat,

- übernimmt sie die Gerichtskosten,
- streckt sie die Kosten für vom Gericht angeordnete Sachverständigen-gutachten vor,
- steht sie für die gesetzlich festgelegten Gebühren des Anwalts des Versicherungsnehmers gerade,

- und, falls der Prozess verloren werden sollte, kommt sie für die Gebühren des gegnerischen Anwalts auf.

Rechtsschutzversicherungen sind sich darüber im Klaren, dass Gerichtsprozesse eine langwierige, teure und für ihre Kunden nervenaufreibende Angelegenheit sein können. Deshalb decken sie auch die Kosten eines **Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens** ab. Auch hier wird jedoch nur das gezahlt, was die anwaltliche Beratung oder Vertretung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kostet.

Häufig ist der Rechtsschutz in Hinblick auf gerichtliche Auseinandersetzungen auf **bestimmte Lebensbereiche beschränkt**, z. B. Arbeitsrecht, Immobilien-eigentum, Zivilrecht, Verkehrsrecht. Je nach Versicherungsvertrag kann auch die anwaltliche Beratung in familien- oder erbrechtlichen Fragen abgedeckt sein.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Studierenden und **Auszubildenden** ist es möglich, sich über die elterliche Police mitzuversichern, sofern sie sich noch in der Erstausbildung befinden. Einige Anbieter legen allerdings

eine Altershöchstgrenze von 30 Jahren fest. Ab dem ersten dauerhaften eigenen Einkommen muss auf jeden Fall eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.



Studierende
Auszubildende

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Für die Dauer eines Auslandsaufenthalts **bis zu sechs Wochen** und so lange Sie Ihren **Hauptwohnsitz in Deutschland** beibehalten, besteht in aller Regel im europäischen Ausland sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira in gleichem Umfang Versicherungsschutz wie innerhalb Deutschlands. Eine Ausnahme gilt nur, wenn einzelne Leistungsarten im Vertrag ausdrücklich auf Deutschland beschränkt sind.

Im Ausland trägt die Rechtsschutzversicherung zusätzlich zu den Gerichts- und Anwaltskosten sowie möglichen Kosten des Verfahrensgegners auch Sorge dafür, dass wichtige Unterlagen in die entsprechende Landessprache übersetzt werden. Eine Rechtsschutzversicherung für das Ausland stellt bei Strafrechtsverfahren häufig auch eventuell anfallende Kauttionen (Straf-Rechtsschutz).

Verlegen Sie jedoch Ihren **Aufenthaltsort dauerhaft**, d. h. für länger als sechs Monate im Jahr ins **Ausland**, geht in der Regel der Versicherungsschutz verloren. In diesem Fall kann der Versicherungsvertrag von beiden Seiten beendet werden, ohne dass Kündigungsfristen einzuhalten sind. Hierfür müssen Sie eine Kopie der Abmeldebestätigung

der Meldebehörde bei der Versicherung vorlegen.

Für Arbeitnehmer, die beruflich ins Ausland entsendet werden (sog. Expatriates), besteht die Möglichkeit unabhängig von ihrem Wohnsitz eine sog. **Expatriate-Rechtsschutzversicherung** abzuschließen. Sie wird von einigen inländischen Versicherungen angeboten, ist speziell auf diese Berufsgruppe ausgerichtet und auch bei längeren Aufenthalten im Ausland gültig.

Für entsendete Arbeitnehmer und Auswanderer gibt es eine international gültige **Patientenrechtsschutzversicherung**. Diese deckt Kunst- und Behandlungsfehler ab, die von Ärzten oder medizinischem Personal verursacht worden sind. Gerade im Ausland ist das Risiko einer Fehlbehandlung, etwa aufgrund Sprachschwierigkeiten und unterschiedlicher medizinischer Standards, groß.

Da die Rechtsschutztarife der einzelnen Versicherer in ihrem Schutzzumfang äußerst unterschiedlich sind, ist ein Vergleich von Preisen und Leistungen besonders wichtig. Außerdem ist es ratsam, rechtzeitig mit der Versicherung zu klären, wie es konkret um den Schutz im Ausland bestellt ist.



5.10. Auslandsreisekrankenversicherung

a) Grundlegende Informationen

Wer außerhalb Deutschlands im Urlaub **unerwartet krank** wird oder nach einem Unfall dringend medizinische Versorgung benötigt, ist auf einen möglichst weitreichenden Versicherungsschutz angewiesen.

Zumindest im EU-Ausland leistet die **Europäische Krankenversicherungskarte** hierzu zwar einen sehr wichtigen Beitrag ([siehe Seite 72, 5.1 c](#)). Doch die Europäische Krankenversicherungskarte stellt lediglich die **Grundversorgung im EU-Ausland** sicher. Es kann also passieren, dass die Kosten für Behandlungen oder Medikamente von der Krankenkasse nur teilweise oder gar nicht übernommen werden, mit der Folge, dass der Patient auf einem Teil der Behandlungskosten sitzen bleibt.

Außerdem beinhalten die Leistungen der Europäischen Krankenversicherungskarte **nicht** den **Rücktransport** eines Patienten. Organisation und Kosten eines solchen Rücktransportes sind erst einmal grundsätzlich von dem Versicherten selbst zu tragen, ganz gleich, ob gesetzlich oder privat versichert. Schon der Transport mit dem Helikopter von der Skipiste ins nächstgelegene Krankenhaus kann bis zu 3.000 Euro kosten. Ein Rücktransport mit Notarzt

und Flugzeug schlägt, je nach Entfernung, schnell mit 50.000 - 130.000 Euro zu Buche.

Außerhalb der Europäischen Union kann die Europäische Krankenversicherungskarte überhaupt nicht eingesetzt werden.

Jeder, der sich für kurze oder längere Zeit im Ausland aufhält, sollte deshalb den Abschluss einer zusätzlichen Auslandsreisekrankenversicherung in Erwägung ziehen, zumal dieser Schutz sehr günstig zu haben ist. Dies gilt für gesetzlich wie privat Versicherte gleichermaßen, da auch die privaten Krankenversicherungen Kosten, die im Ausland anfallen, nur bedingt übernehmen.

Auslandsreisekrankenversicherungen übernehmen auf Auslandsreisen auftretende **Kosten für notwendige ambulante und stationäre Behandlungen**. Je nach Leistungspaket werden auch die Organisation und die Kosten für den Rücktransport eines Patienten übernommen. Wer eine **Kreditkarte** hat oder Mitglied in einem **Automobilclub** ist, sollte zunächst einen genauen Blick in den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werfen: Es könnte sein, dass in einem dieser Verträge be-

reits eine Auslandsreisekrankenversicherung enthalten ist. Auch einige Fluggesellschaften bieten Versicherungspakete mit einem entsprechenden Schutz an.

Achten Sie darauf, welche Leistungen die jeweilige Police konkret beinhaltet. Hier gibt es **erhebliche Unterschiede zwischen den Versicherungen**. Bei manchen muss der Versicherte pro Versicherungsfall einen Selbstbehalt zahlen. Andere setzen Betrags- oder Leistungshöchstgrenzen für bestimmte Behandlungen fest oder verlangen, dass Sie selbst von Anfang an die Orga-

nisation des Krankenrücktransportes in die Heimat übernehmen. Hält sich der Patient nicht daran, bleibt er unter Umständen auf den Transportkosten sitzen. In vielen Fällen ist der Versicherte aufgrund seines Gesundheitszustandes jedoch nicht in der Lage, diese Organisation zu bewältigen. Deshalb ist es besonders wichtig, sich bei der Auswahl des Anbieters Klarheit über den Leistungsumfang der Versicherung und die Verpflichtungen zu verschaffen, die man mit dem Vertrag eingeht. Bekanntlich steckt der Teufel im Detail.



Hier einige Punkte, die beim Leistungsumfang von Anbieter zu Anbieter variieren:

Höchstalter für Versicherungsnehmer, Dauer des Versicherungsschutzes, Umfang einer Zahnbehandlung, Krankentransport im Ausland, Rücktransport nach Hause, Kostenübernahme für Begleitpersonen- bzw. Familienangehörige, Rücktransport bei Tod und Übernahme der Bestattungskosten, besondere Unterstützungsleistungen (z. B. Dolmetscher-Service), außerplanmäßige Heimreise.

Generell sollten Tarife **ohne Selbstbeteiligung** gewählt werden. Bei mehreren Behandlungen während ein und derselben Reise wird die Selbstbeteiligung sonst jedes Mal fällig.

Wichtig ist auch eine Klausel, die es Ihnen gestattet, auf den Rücktransport zu bestehen, sobald Sie transportfähig sind und der Rücktransport **medizinisch sinnvoll** ist. Einige Policen übernehmen die Kosten nur, wenn der Rücktransport **medizinisch**

notwendig ist, d. h. wenn Sie in dem Land, in dem Sie behandelt werden, nicht ausreichend medizinisch versorgt werden können. Dieser kleine, aber feine Unterschied in der Formulierung verhindert, dass Sie wochen- oder monatelang unfreiwillig in einem Krankenhaus im Ausland festhängen, unter Umständen weit entfernt von Ihren Angehörigen.

Optimale Produkte verfügen außerdem über eine Notfall-Hotline, die Tag und Nacht erreichbar ist und übernehmen auch Leistungen bei erstmaliger psychischer Erkrankung und im Falle einer Schwangerschaft während des Auslandsaufenthaltes.

Schließlich sollte die Police auch dann Schutz bieten, wenn Sie von dem Ziel-land aus in ein Drittland reisen. Einige Policen regeln explizit, dass sie in einem solchen Fall nicht für die entstehenden Kosten aufkommen.



b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Die Auslandsreisekrankenversicherer bieten meist keinen **Familienschutz** an oder aber nur bis zu einem gewissen Alter. Meist endet dieser Familienschutz sehr viel früher als beispielsweise bei der gesetzlichen Krankenversicherung, mitunter schon mit 18 oder 20 Jahren. Bei vielen Versicherungen muss für jede Person ein separater Vertrag abgeschlossen werden. Für junge Menschen werden besondere Tarife angeboten. Hier lohnt jedoch ein genauer Vergleich mit Tarifen, die nicht speziell für junge Reisende angeboten werden. Nicht in

jedem Fall sind die speziellen Tarife für junge Leute auch tatsächlich günstiger als die Normaltarife.

Reisende, die **älter als 60 Jahre** sind, müssen teilweise hohe Preisaufschläge auf ihre Versicherungsprämien in Kauf nehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Versicherungen diese Altersgrenzen sehr unterschiedlich festlegen. Bei einigen Anbietern erfolgen die Aufschläge auch erst ab dem 65. Lebensjahr.

Junge
Versicherungs-
nehmer

Ältere
Versicherungs-
nehmer

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Bei manchen Versicherungen sind Reisen in bestimmte Länder vom Versicherungsschutz ausgenommen, z. B. nach Kanada oder in die USA.

Beim Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung ist zwischen Tarifen für kurzzeitige Aufenthalte im Ausland (z. B. Urlaubsreisen, Praktika) und Tarifen für Langzeitaufenthalte von mehr als sechs bis acht Wochen zu unterscheiden. Üblicherweise werden die Versicherungsverträge für ein Jahr abgeschlossen. Innerhalb dieser Laufzeit ist dann eine im Vertrag festgelegte Anzahl von Tagen im Ausland abgesichert, z. B. 42 Tage, die Sie auf beliebig viele Reisen verteilen können. Aber auch mehr Tage sind möglich. Allerdings erhöht sich dann auch die Versicherungsprämie.

Bitte beachten Sie, dass die Auslandsreisekrankenversicherung nur dann für ärztliche Behandlungen oder den Rücktransport aufkommt, wenn es sich um eine **unvorhersehbare Erkrankung** oder einen **Unfall** handelt. Keinesfalls kann sie als Ersatz für eine reguläre, vollumfängliche Krankenversicherung dienen. Bei dauerhafter Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland ist der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung in den meisten Fällen schwierig bis unmöglich und widerspricht dem Vertragszweck. Erfährt die Versicherung im Versicherungsfall, dass Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft verlegt haben und

sich über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus im Ausland aufhalten, erhalten Sie unter Umständen keine Versicherungsleistungen.

Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen die genaue Aufenthaltsdauer im Ausland zu Beginn des Aufenthaltes noch nicht feststeht. Hier bieten einige Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, den Vertrag auch nachträglich noch zu verlängern.

Ist nicht vorhersehbar, wie lange der Auslandsaufenthalt dauern wird und kann kein anderer Krankenversicherungsschutz abgeschlossen werden, dann kann auch eine sog. **internationale Krankenversicherung** in Betracht kommen. Diese Versicherungen unterscheiden nicht danach, ob Sie im In- oder Ausland medizinische Leistungen in Anspruch nehmen. Sie können daher frei entscheiden, wo Sie sich behandeln lassen. Der Versicherungsschutz ist dabei auch nicht zeitlich begrenzt.

Da sie weltweit Schutz bieten, sind diese internationalen Krankenversicherungen allerdings sehr teuer. Empfehlenswert sind diese Produkte daher nur für diejenigen Auswanderer oder Langzeitreisende, die überhaupt nicht abschätzen können, wann und ob sie nach Deutschland zurückkehren werden und die keinen anderweitigen Versicherungsschutz erhalten können.





5.11. Wohngebäudeversicherung

a) Grundlegende Informationen

Eine Wohngebäudeversicherung ist sehr wichtig für all diejenigen, die **Wohneigentum** besitzen. Dennoch gehört sie in Deutschland nicht zu den Pflichtversicherungen. Bei Eigentümern von Wohnungen wird die Wohngebäudeversicherung in der Regel von der Eigentümergemeinschaft gemeinsam abgeschlossen.

Grundsätzlich deckt die Wohngebäudeversicherung Schäden am Gebäude ab, die durch Brand, Blitzschlag, Rohrbruch, Sturm und Hagel entstehen. Zusätzlich lässt sich der Versicherungsschutz auf Ursachen wie Erdbeben und Überschwemmung erweitern (**Elementarschadenversicherung**). Auch Risiken wie Vandalismus oder Überspannungsschäden können vertraglich abgesichert werden. Das gilt ebenso für Schäden an Ableitungsrohren auf dem und außerhalb des Grundstücks. Wer Bäume auf dem Grundstück hat, sollte darauf achten, dass bei einem Sturmschaden auch

die Kosten für die Entfernung umgestürzter Bäume übernommen werden.

In den Schutzbereich der Versicherung fällt nur, was fest mit dem Gebäude verbunden ist. Ob das der Fall ist, hängt von vielen Einzelheiten ab: Die maßgefertigte Einbauküche ist es, die aus vorgefertigten Elementen zusammengestellt und an die Wand geschraubte Einbauküche dagegen nicht. Andererseits sind auf dem Dach installierte Photovoltaik-Anlagen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und müssen deshalb extra abgesichert werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Versicherungsnehmer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verursacht wurden. In einigen Tarifen können jedoch auf ausdrücklichen Wunsch auch Schäden versichert werden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Falls das versicherte Gebäude total zerstört wird,

TIPP



Ausstattungsgegenstände, die nicht von der Gebäudeversicherung abgedeckt werden, können über eine sog. verbundene Gebäude- und Hausratversicherung abgesichert werden.

deckt die Versicherung die Kosten für den **Wiederaufbau** oder die **Sanierung** ab. Beim Wiederaufbau wird der aktuelle Wert des Hauses ersetzt. Demzufolge beeinflussen Bauart, Standort, Wohnfläche und Ausstattungsmerkmale des Hauses die Höhe der Versicherungs-

prämie maßgeblich. Die Laufzeit einer Wohngebäudeversicherung beträgt in der Regel ein Jahr. Es besteht auch die Möglichkeit, die **Laufzeit** auf drei Jahre zu **verlängern**. In diesen Fällen bieten viele Versicherungen lohnenswerte Rabatte.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Bei der Wohngebäudeversicherung ergeben sich keine Besonderheiten für bestimmte Personengruppen. Die

zu entrichtenden Prämien richten sich in erster Linie nach dem Standort sowie der Ausstattung des Gebäudes.



c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Bei manchen Anbietern kann der Versicherungsschutz bei einem Umzug **innerhalb Deutschlands** auf ein anderes Gebäude übertragen werden. Doch das gilt nicht bei einem **Umzug ins Ausland**: Allein aufgrund der Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland kann das Versicherungsunternehmen die Fortführung des Vertrages ablehnen, selbst wenn die Immobilie weiterhin Ihr Eigentum bleibt. Dies kann zu erheblichen Lücken im Versicherungsschutz führen.

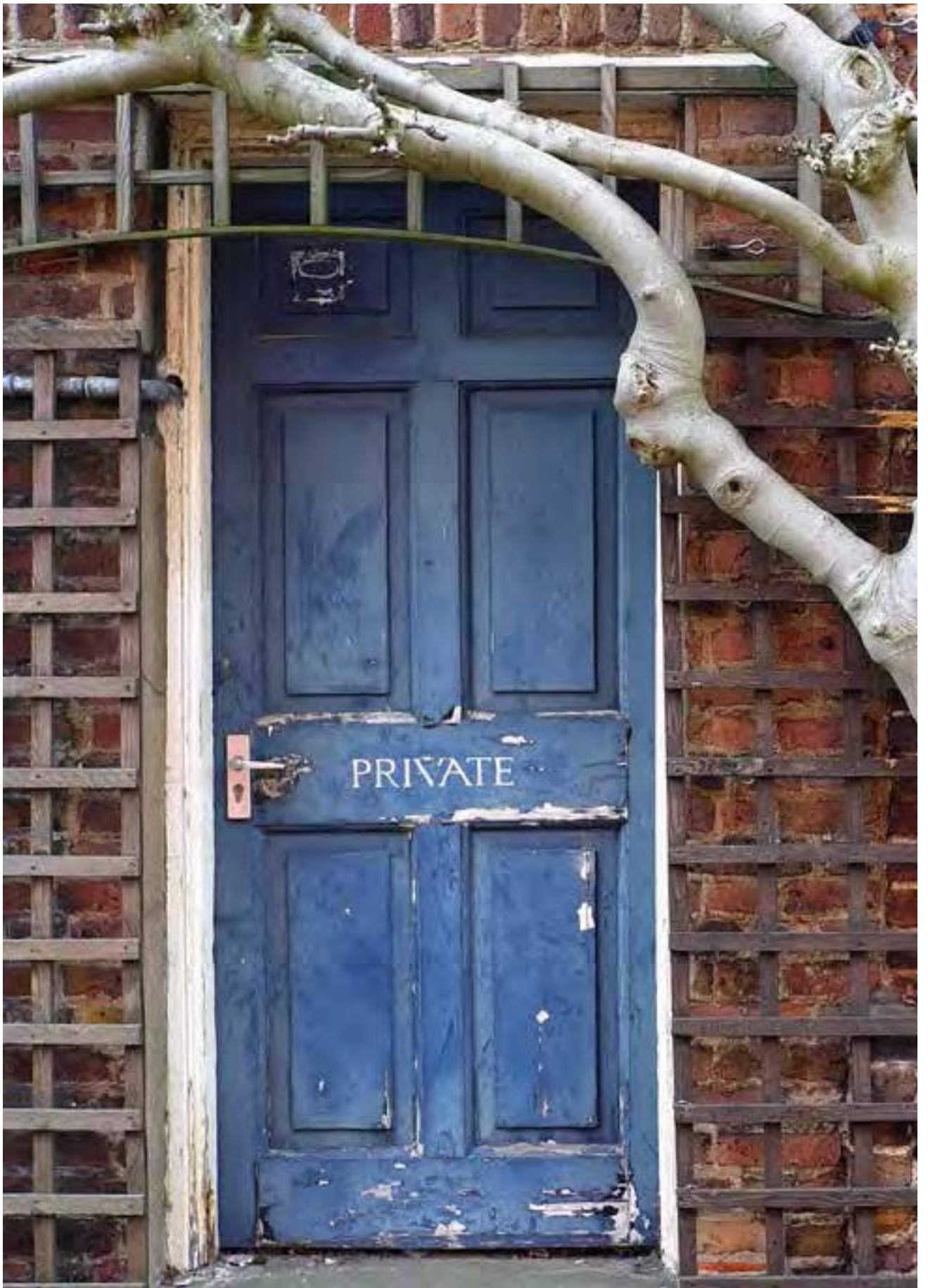
Nach unserer Kenntnis ist es nahezu aussichtslos, eine Versicherung zu finden, die Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz im Ausland akzeptieren. Umgekehrt werden Sie auch in dem neuen Land kaum ein Unternehmen finden, das bereit ist, ein Gebäude in einem anderen Land, also in Deutschland, zu versichern.

Der Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit erlaubt es den Unternehmen durchaus, das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages davon abhängig zu machen, dass der Kunde

seinen Wohnsitz im selben Land hat wie die Versicherung.

Bei einem nur **vorübergehenden Auslandsaufenthalt** – und dies gilt bei manchen Versicherern bereits bei einer Abwesenheit von sechs Wochen – verlangen Versicherer, dass ihnen dies gemeldet wird. Denn wenn die Bewohner nicht vor Ort sind, bedeutet dies ein höheres Risiko, weil z. B. Schäden durch Frost verursacht oder ein Wasserrohrbruch zu spät entdeckt werden könnte. Die Mitteilung eines solchen längeren, vorübergehenden Auslandsaufenthaltes kann eine Erhöhung der Prämie nach sich ziehen.

Falls Sie infolge Ihres Umzugs ins Ausland Ihre in Deutschland versicherte Immobilie verkaufen und in der neuen Heimat eine neue erwerben, kann es sich lohnen, mit dem bisherigen Versicherer die Möglichkeit zu klären, bei einer Tochtergesellschaft oder einem Kooperationspartner zu vergünstigten Bedingungen eine Gebäudeversicherung abzuschließen.





5.12. Risikolebensversicherung

a) Grundlegende Informationen

Die Risikolebensversicherung dient vorrangig der finanziellen Absicherung der Hinterbliebenen im Fall des Todes des Versicherungsnehmers. Falls dieser während der Laufzeit des Vertrages verstirbt, zahlt das Versicherungsunternehmen die vereinbarte Versicherungssumme an die im Vertrag genannten Hinterbliebenen.

Häufig wird diese Versicherung für die Absicherung einer Immobilienfinanzierung eingesetzt: Falls zum Beispiel in der Familie der Hauptverdiener stirbt, kann mit der ausgezahlten Versicherungssumme der Kredit doch noch getilgt werden.

Wie hoch der zu vereinbarende Auszahlungsbetrag sein sollte, hängt von der konkreten Lebenssituation ab. Als allgemeine Faustregel gilt: für kinderlose Paare ein bis zwei Jahresnettoeinkommen, bei Familien mit Kindern mindestens fünf Jahresnettoeinkommen, wenn der Nachwuchs noch klein ist.

Die Höhe der zu zahlenden Prämien richtet sich nach den Risikofaktoren des Versicherten, d. h. der Wahrscheinlichkeit, dass er während der Laufzeit des Vertrages stirbt. Hier spielen z. B. das Eintrittsalter und Geschlecht der versicherten Person, aber auch deren gesundheitliche Verfassung sowie zusätzliche Risiken wie rauchen oder gefährliche Sportarten eine Rolle. Es müssen

unbedingt **wahrheitsgetreue Angaben** gemacht werden. Falsche Angaben können dazu führen, dass die Versicherung im Todesfall nicht oder nur eine Teilsumme zahlt, da der Versicherte aufgrund der falschen Angaben seine vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzt hat.

Die Höhe der Versicherungsprämien bleibt über die gesamte Laufzeit des Vertrages unverändert. Währenddessen ist der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, Änderungen seines Lebensstils mitzuteilen. Wichtige Ausnahmen hiervon gelten für das Rauchen und gefährliche Sportarten, sie müssen der Versicherung gemeldet werden. Wegen des damit verbundenen höheren Risikos zu sterben, darf die Versicherung nach einer entsprechenden Mitteilung den Beitrag anheben.

Andererseits hat der Versicherungsnehmer jederzeit die Möglichkeit, die Versicherungssumme zu erhöhen oder die Vertragslaufzeit zu verlängern. Das hat üblicherweise jedoch höhere Beitragszahlungen und vielleicht auch eine erneute Gesundheitsprüfung zur Folge.

Auch die vorzeitige Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist möglich. Die bisherigen Zahlungen bleiben dann in voller Höhe beim Versicherer, d. h. sie werden – auch nicht anteilmäßig – erstattet.



Studierende
Auszubildende

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Studierende und Auszubildende können aufgrund ihres Alters von geringen Versicherungsbeiträgen profitieren. Auch die Versicherungssumme ist meist noch sehr überschaubar. Beides beeinflusst die Versicherungsprämien positiv, sodass junge Leute ihre Angehörigen schon zu niedrigen Beiträgen vernünftig absichern können. Studierende und Auszubildende können zum Beispiel zunächst ihre Eltern als Begünstigte in die Police eintragen lassen, im weiteren Verlauf des Lebens können diese dann gegen andere Begünstigte ausgetauscht werden (z. B. Kinder oder Ehepartner), ohne dass aufgrund des höheren Lebensalters oder veränderten Gesundheitszustandes ein neuer, wesentlich teurerer Vertrag abgeschlossen werden muss.

Für **Selbstständige** ist es besonders wichtig, ihre Familie, ihren Lebenspartner oder auch Geschäftspartner für den überraschenden Eintritt des Todesfalls

mit einer Risikolebensversicherung zu schützen. Je nach bisherigem beruflichen Werdegang haben Selbstständige meist **kaum Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung**. Auch für den Bezug einer Witwen- und Waisenrente müssen erst bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Eine besonders sinnvolle Variante für Selbstständige ist die Kombination aus **Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ)** und **Risikolebensversicherung** oder **Altersvorsorge**. Wer eine solche Kombination abschließt, erhält den Schutz beider Versicherungen, zahlt aber weniger als bei separaten Versicherungsabschlüssen. Hat ein Selbstständiger einen risikoreichen Beruf, der mit einem außergewöhnlich hohen Anteil an körperlicher Betätigung verbunden ist, besteht jedoch immer die Gefahr, dass ein Antrag auf Versicherung abgelehnt oder nur gegen Zahlung einer erhöhten Prämie angenommen wird.

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Die meisten Risikolebensversicherungen bieten weltweiten und unbefristeten Versicherungsschutz. Demzufolge kann die Risikolebensversicherung in der Regel auch nach einem Umzug ins EU-Ausland beibehalten werden.

Allerdings können in manchen Versicherungsverträgen durchaus Klauseln vorkommen, wonach der **Versicherungsschutz** nach einem halben Jahr im Ausland verloren geht. Der Vertrag kann dann von der Versicherung gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Prämien erfolgt nicht, da die Entscheidung umzuziehen in die Risikosphäre des Versicherungsnehmers fällt. Wer also einen längeren Aufenthalt im EU-Ausland oder gar die Verlegung des Wohnsitzes plant und auf Nummer sicher gehen will, sollte sich rechtzeitig bei der Versicherung um Klärung bemühen.

Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie zudem in Erfahrung bringen, ob die Beiträge in Zukunft problemlos von Ihrem **ausländischen Konto** eingezogen werden können oder ob Sie das Geld besser, z. B. per Dauerauftrag, überweisen.

Der Zahlungsverkehr ist beim Eintritt des Versicherungsfalls auch wichtig: In der Regel überweist der Versicherer die Versicherungssumme auch ins Ausland. Die Kosten für die Überweisung

trägt der Empfänger. Bei einer Überweisung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfänger das Risiko, wenn das Geld nicht ankommt. Wenn die Versicherung nachweisen kann, dass sie korrekt überwiesen hat, muss sich der Versicherte selbst mit der Bank oder den Banken auseinandersetzen, wo das Geld geblieben ist.

Sofern gewünscht, können Sie Ihre Risikolebensversicherung vor einem Auslandsaufenthalt auch kündigen. Die hierbei einzuhaltende Kündigungsfrist ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages. Ein Muster schreiben für eine solche Kündigung finden Sie [hier](#).

Da die Risikolebensversicherung bei vergleichsweise geringen Beitragszahlungen sehr hohe Versicherungssummen garantiert, ist keine kapitalbildende Funktion vorgesehen. Bitte beachten Sie daher, dass im Fall einer Kündigung durch Sie oder die Versicherung weder die vereinbarte Versicherungssumme ausgezahlt wird, noch die eingezahlten Beträge erstattet werden.

Ob bei Ihrer Risikolebensversicherung auch eine Beitragsfreistellung für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes möglich ist, können Sie Ihrer Police entnehmen. In den meisten Fällen ist das

nicht möglich, so dass nur eine Kündigung in Frage kommt. Der Wunsch nach einer **Beitragsfreistellung** muss der Versicherung genau wie die Kündigung schriftlich, am besten per Einschreiben, mitgeteilt werden.

Bei der Risikolebensversicherung sind auch **steuerliche Aspekte** zu beachten. Die Bestimmungen zur Erhebung von Steuern und Abgaben auf Versicherungsverträge sind europaweit nicht einheitlich geregelt, sondern werden von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten festgelegt. In der Folge gibt es hier große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Steuerliche Abgaben müssen deshalb nicht auf jede Versicherungsprämie entrichtet werden, sondern sind davon abhängig, ob die konkrete Versicherungsart in dem Mitgliedstaat, in dem Sie wohnen, besteuert wird.

Die Frage, ob und wie Ihre Versicherungsbeiträge besteuert werden, ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Sie sollten sich rechtzeitig bei der zuständigen Finanzbehörde erkundigen. Das ist auch deshalb wichtig, weil Steuern auch rückwirkend verlangt werden können.

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, haben Sie die Pflicht, das Versicherungsunternehmen hierüber zu informieren.





5.13. Private Unfallversicherung

a) Grundlegende Informationen

Die **private** Unfallversicherung deckt die Folgen von Unfällen im privaten Bereich ab. Da zwischen den Anbietern durchaus Unterschiede bestehen, welche Ereignisse nicht abgesichert werden, ist von vornherein darauf zu achten, dass die Versicherung die **Aktivitäten abgedeckt**, denen Sie im In- und Ausland nachgehen (z. B. bestimmte Sportarten).

Wenn der Versicherungsnehmer dauerhafte schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleidet, lindert diese Versicherung zumindest die damit verbundenen finanziellen Belastungen. In gewisser Weise ergänzt sie die gesetzliche Unfallversicherung, durch die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abgesichert werden.

Da ein schwerer Unfall oft anhaltende gesundheitliche und damit auch finanzielle Folgen nach sich zieht, können hohe einmalige oder dauerhafte finanzielle Belastungen für den Betroffenen entstehen. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt nach einem Un-

fall zwar die Behandlungskosten, weitere Leistungen wie den Umbau oder Erwerb eines behindertengerechten Autos oder einer Wohnung oder die Übernahme von Verdienstaufschlägen gewährt sie jedoch nicht. Zumindest solche Folgen einer schweren körperlichen Beeinträchtigung können mithilfe der privaten Unfallversicherung abgemildert werden: Sie zahlt, je nach Vertrag, entweder einmalig einen Geldbetrag, **„Invaliditätssumme“**, oder eine monatliche Rente.

Die Versicherungsleistung entsteht, wenn der Versicherte innerhalb eines Jahres nach dem Unfall dauerhaft in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. In einigen Tarifen kann diese Frist auch bis zu zwei Jahren betragen.

Die Höhe der tatsächlichen Auszahlung hängt zum einen von der vereinbarten Versicherungssumme ab, zum anderen von der Schwere der körperlichen Beeinträchtigung. Der Grad der Invalidität wird nach der sogenannten **Gliedertaxe**

bestimmt: Verlorenen Körperteilen oder Sinnesorganen wird ein fester Prozentsatz zugeordnet (Verlust eines Auges 50 Prozent, Verlust eines Armes im Schultergelenk 70 Prozent). Bei Körperbereichen außerhalb der Gliedertaxe bemisst sich der Grad der Invalidität danach, inwieweit die körperliche Leistungsfähigkeit durch die Unfallfolgen insgesamt beeinträchtigt ist.

Weder die Unfallrente noch die Invaliditätssumme sind an einen Verwendungszweck gebunden.

Sie stehen dem Versicherungsnehmer zur freien Verfügung. Im Rahmen einer privaten Unfallversicherung lässt sich zudem finanzielle Vorsorge für den Umstand treffen, dass die versicherte Person an den Unfallfolgen stirbt. Diese sogenannte **Todesfallleistung** wird fällig, wenn der Tod innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, meist ein Jahr nach dem Unfall, eintritt. Eine solche Zusatzvereinbarung dient der Absicherung der Hinterbliebenen.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Grundsätzlich ist die Unfallversicherung für jeden sinnvoll, der sich vor den finanziellen Folgen eines Unfalls absichern möchte. Für **Arbeitnehmer**, **Schüler** und **Studierende** kann eine private Unfallversicherung eine gute Ergänzung zur bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung sein – insbesondere, wenn sie Unfälle im privaten Bereich absichern wollen.

Darüber hinaus gibt es Gruppen, für die eine Unfallversicherung unverzichtbar ist, da sie keinen gesetzlichen Unfallschutz genießen. Dazu zählen beispielsweise **Selbstständige** und **Freiberufler**,

sowie **Rentner** und **nicht erwerbstätige Menschen**, die zu Hause ihre Kinder betreuen. Nur die private Unfallversicherung bietet die Möglichkeit eines Unfallschutzes.

Daneben ist die private Unfallversicherung auch wichtig für diejenigen Personengruppen, die keine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen können. Darunter fallen **Erwerbstätige mit Vorerkrankung**, **Kinder** und **Rentner**. Sie kann aber auch dazu genutzt werden, die Berufsunfähigkeitsversicherung aufzustocken, wenn diese beispielsweise nicht ausreichend schützt.

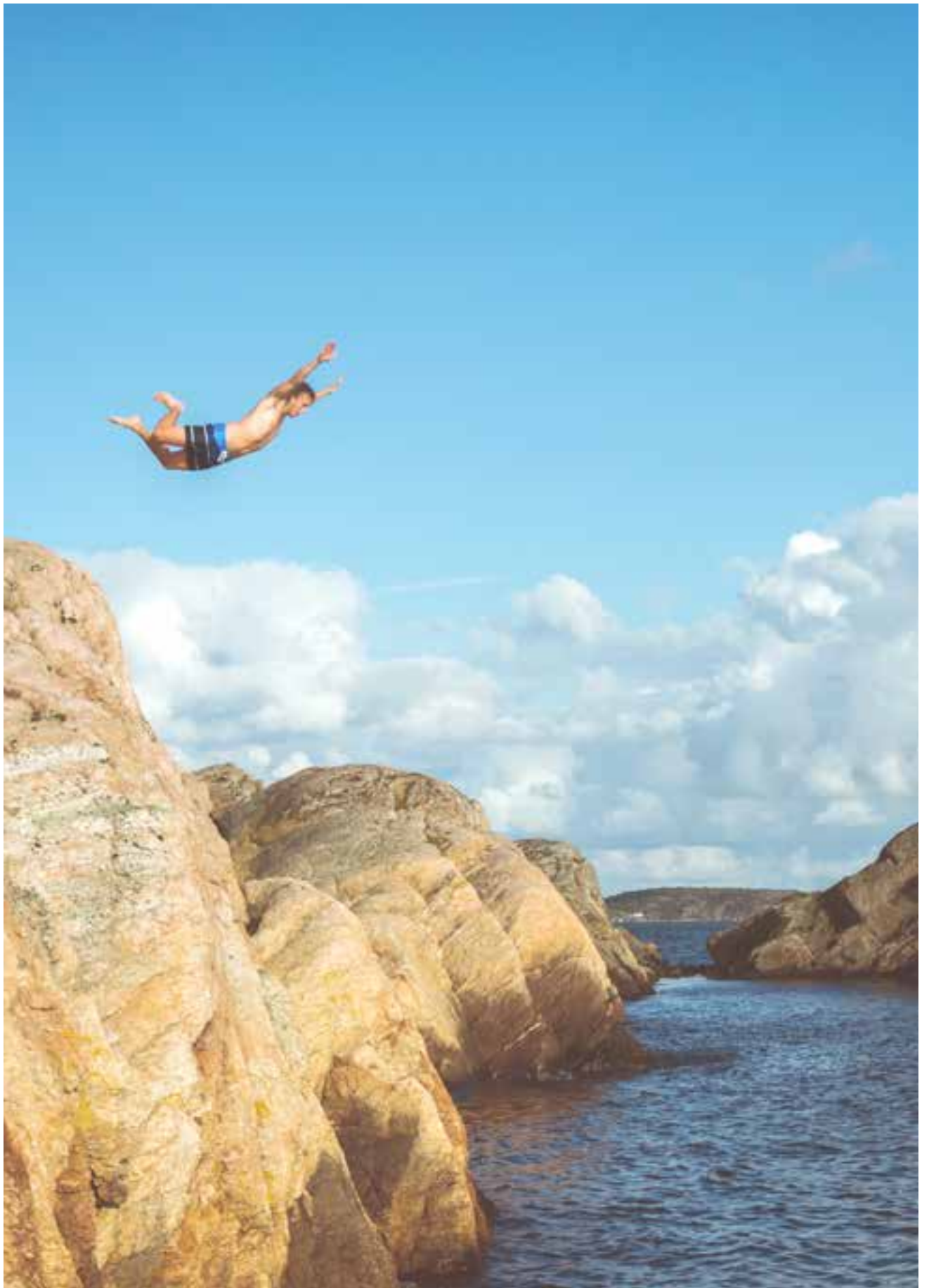
c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Die Fortführung einer hierzulande abgeschlossenen privaten Unfallversicherung ist bei den meisten Versicherungen auch im EU-Ausland möglich. Die meisten Versicherungsbedingungen sehen keine räumliche und zeitliche Begrenzung vor. Der Versicherungsschutz besteht weiter, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Grundsätzlich erbringt die private Unfallversicherung im Ausland die gleichen Leistungen wie im Inland. Allerdings ergeben sich gerade im Ausland Situationen, in denen Leistungen der Unfallversicherung abgerufen werden müssen, die man normalerweise im Inland nicht in Anspruch nehmen würde. Darunter fällt beispielsweise der Rücktransport des Versicherten nach einem Unfall in die Heimat. Auch bei einem Unfalltod des Versicherten übernimmt die Versicherung die Kosten für den Rücktransport in den Heimatort. Falls es zu einem Unfall kommt, muss das Versicherungs-

unternehmen umgehend informiert werden. Die **Meldefrist** von längstens **48 Stunden** ist auch bei einem Unfall im Ausland unbedingt einzuhalten. Aufgrund von Zeitverschiebung oder mangelnder Kommunikationsmittel kann diese Frist sehr kurz sein. In der Regel übernimmt die Versicherung das weitere Vorgehen. Oftmals sehen die Versicherungsbedingungen vor, dass das Unfallereignis vor einer Leistung durch die Versicherung von Gutachtern und Ärzten der Versicherung begutachtet werden muss. In der Regel müssten Sie dafür aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren und die Untersuchungen hier durchführen lassen.

Auch wenn die meisten Unfallversicherungen weltweit gelten, empfehlen wir, vor einem Auslandsaufenthalt mit Ihrer Versicherung Kontakt aufzunehmen und sie über Ihren Umzug oder längeren Aufenthalt im Ausland zu informieren.





5.14. Tierhalterhaftpflichtversicherung

a) Grundlegende Informationen

Wer sich ein Tier hält, haftet grundsätzlich in unbegrenzter Höhe für Schäden, die es anrichtet. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass man dem Eigentümer des Tieres einen besonderen Vorwurf machen kann: allein das Tier zu haben, stellt eine besondere **Gefährdung** dar.

Tierhalter können aus diesem Grund eine Haftpflichtversicherung für ihr Tier abschließen. Während **Katzen, Vögel, Nagetiere** und andere zahme **Kleintiere** im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung mitversichert werden können, wird für Pferde und Hunde eine besondere Tierhalterhaftpflichtversicherung benötigt. Denn diese Vierbeiner können erheblich höhere Schäden verursachen.

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung kommt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf, die das eigene Tier einer dritten Person zugefügt hat. Zu den Personenschäden zählen Verletzungen etwa durch Tritte, Bisse oder Stürze so-

wie bleibende Schäden. Abgedeckt sind Heil- und Pflegekosten, Verdienstausfall oder sogar Rentenzahlungen bei schweren, dauerhaften Beeinträchtigungen. Auch beschädigte Gegenstände werden ersetzt. Ein Vermögensschaden liegt auch dann vor, wenn der Geschädigte an der Berufsausübung gehindert ist und deshalb der Verdienst ausfällt.

Da vor allem durch Personenschäden Kosten in Millionenhöhe verursacht werden können, ist auf eine angemessene Deckungssumme zu achten. Empfohlen werden mindestens vier Millionen Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für Vermögensschäden.

Neben dem Schutz vor den finanziellen Folgen eines Vorfalls übernimmt die Tierhalterhaftpflichtversicherung auch die Regulierung eines Schadens: zum Beispiel wehrt sie überhöhte oder unberechtigte Forderungen ab und steht dem Versicherungsnehmer vor dem Zivilgericht zur Seite.

Hunde

In manchen Bundesländern ist jeder Hundehalter verpflichtet, für seinen Vierbeiner eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, unabhängig von der Rasse des Hundes. Andere Bundesländer sehen eine solche Pflicht nur

bei bestimmten Rassen oder einer bestimmten Größe des Hundes vor. Der Verstoß gegen eine solche Versicherungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem hohen Bußgeld belegt werden.

Bundesland	Versicherungspflicht von Hundehaltern
Baden-Württemberg	Kampf- bzw. Listenhunde sowie andere auffällige, als gefährlich eingestufte Hunde, müssen versichert sein. Die Gemeinden in Baden-Württemberg können selbstständig über die genauen Versicherungsbedingungen für gefährliche Hunde entscheiden.
Bayern	Die Halteerlaubnis für bestimmte Kampfhunde kann vom Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.
Berlin	Pflicht für alle Hunderassen.
Brandenburg	Für alle nach Rasseliste zwingend als gefährlich eingestuften Hunde verpflichtend. Hunden, für die lediglich eine Gefährlichkeitsvermutung besteht, kann nach Durchlaufen eines Wesenstests die Ungefährlichkeit bescheinigt werden. Für sie besteht dann keine Versicherungspflicht mehr.
Bremen	Für alle nach Rasseliste zwingend als gefährlich eingestuften Hunde sowie Mischlinge aus diesen Rassen verpflichtend.
Hamburg	Pflicht für alle Hunderassen.
Hessen	Für alle nach Rasseliste zwingend als gefährlich eingestuften Hunde sowie Mischlinge aus diesen Rassen verpflichtend.
Mecklenburg-Vorpommern	Es besteht keine Versicherungspflicht.
Niedersachsen	Pflicht für alle Hunderassen.
Nordrhein-Westfalen	Für alle nach Rasseliste zwingend als gefährlich eingestuften Hunde verpflichtend.
Rheinland-Pfalz	Für alle nach Rasseliste zwingend als gefährlich eingestuften Hunde verpflichtend sowie für Hunde anderer Rassen, die von den Behörden als gefährlich eingestuft worden sind.
Saarland	Für alle nach Rasseliste zwingend als gefährlich eingestuften Hunde verpflichtend sowie für Hunde anderer Rassen, die von den Behörden als gefährlich eingestuft worden sind.
Sachsen	Für alle nach Rasseliste zwingend als gefährlich eingestuften Hunde sowie Mischlinge aus diesen Rassen verpflichtend.
Sachsen-Anhalt	Für alle neu angeschafften oder nach dem 1.03.2009 geborenen Hunde Pflicht.
Schleswig-Holstein	Pflicht für alle Hunderassen.
Thüringen	Pflicht für alle Hunderassen.

Auch **Blinden- und Assistenzhunde** können über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden. Allerdings versichern nicht alle Unternehmen, die Versicherungsschutz für Hunde anbieten, auch diese besonderen Tiere. In den Bundesländern, in denen

eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, gilt sie auch für Blinden- und Assistenzhunde. Hunde, die zur Jagd eingesetzt werden, sind in der Jagdhaftpflichtversicherung automatisch mit abgedeckt.

Pferde

Eine Pferdehaftpflichtversicherung ist gesetzlich in keinem Bundesland vorgeschrieben. Doch auch sie ist sehr sinnvoll, weil hiermit die erheblichen

finanziellen Belastungen, die mit einem vom Pferd angerichteten Schaden verbunden sein können, abgesichert werden.

b) Besonderheiten für bestimmte Personengruppen

Versichert ist in erster Linie der **Tierhalter**. Durch besondere Vereinbarung ist es möglich, **weitere Personen** mitzuversichern. Dies können beispielsweise Angehörige oder andere Personen sein, die auf den Hund aufpassen

oder mit dem Pferd Umgang haben. In diesem Fall kommt die Versicherung dann auch für Schäden auf, die sich ereignen, während sich das Tier in der Obhut der anderen Person befindet.

c) Versicherungsschutz im EU-Ausland

Eine in Deutschland abgeschlossene Tierhalterhaftpflichtversicherung bietet in der Regel auch auf Reisen Versicherungsschutz, üblicherweise unbefristet bei einem Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union. Außerhalb der EU ist der Versicherungsschutz meist zeitlich auf ein Jahr beschränkt.

Diese Regelungen gelten allerdings nur, wenn der **Wohnsitz** in Deutschland beibehalten wird.

Wer dagegen seinen Hauptwohnsitz auf Dauer ins Ausland verlegt, verliert den Versicherungsschutz bei den meisten Versicherungen unmittelbar mit dem Umzug oder nach einer Übergangszeit, die dem Vertrag zu entnehmen ist.

Wer einen Umzug ins **europäische** Ausland mit seinem Hund plant, sollte sich rechtzeitig um den Versicherungsschutz für seinen Vierbeiner kümmern. Unter Umständen kann mit dem Versicherungsunternehmen in Deutschland – möglicherweise gegen einen erhöhten Beitrag – ein Haftpflichtschutz auch im Ausland vereinbart werden. Wenn das nicht klappt, sollte im Ausland eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden.

Es ist empfehlenswert, sich bei der Höhe der Deckungssumme an der Größe des Hundes zu orientieren: Je größer der Hund, desto höher sollte die Versicherungssumme sein, mindestens jedoch vier Millionen Euro.



TIPP

Bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten mit Haustieren innerhalb der Europäischen Union sind neben dem Haftpflichtschutz zahlreiche weitere Bestimmungen zu beachten. Seit 2004 müssen Personen, die mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten reisen wollen, einen sogenannten „EU-Heimtierausweis“ mit sich führen. Der EU-Heimtierausweis sorgt für einheitliche Einreisebestimmungen und vereinfacht damit die Auslandsreisen mit einem Haustier. Weitere Informationen zum Heimtierausweis finden Sie unter: http://europa.eu/youreurope/citizens/travel/carry/animal-plant/index_de.htm.

Da in den verschiedenen europäischen Ländern unterschiedliche Vorschriften hinsichtlich der Einreise mit Haustieren gelten, sollten Sie sich vor der Reisebuchung über die Einreisebestimmungen des Reiselandes informieren. Haustiere, die den Vorschrif-

ten nicht entsprechen, können auf Kosten des Eigentümers an der Grenze abgewiesen oder unter Quarantäne gestellt werden. Insbesondere die Leinen- und Maulkorbpflicht und die Liste der verbotenen Hunderassen unterscheiden sich von Land zu Land erheblich. In manchen europäischen Ländern wie Finnland, Vereinigtes Königreich, Irland und Malta ist bei Hunden zusätzlich eine Behandlung gegen Bandwürmer Pflicht.

Bei Reisen mit dem Flugzeug erlauben einige Fluggesellschaften die Mitreise von Tieren in der Kabine, andere wiederum verlangen, dass die Tiere wie ein Gepäckstück eingecheckt werden. Die Mitnahme des Tieres in die Passagierkabine des Flugzeuges ist abhängig von dessen Gewicht und Größe. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Reisebestimmungen Ihrer Fluggesellschaft.

The background of the slide is a soft-focus photograph showing a hand holding a pen, poised to write on a document. The lighting is bright and even, creating a clean, professional aesthetic. The text is centered and rendered in a clear, blue font.

06

*Weitere
Anlaufstellen*


Mit den
richtigen An-
sprechpartnern
ins Ausland
reisen



Weitere Anlaufstellen

Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung im EU-Ausland

Pennfeldsweg 12 c | 53177 Bonn

 Telefon: 0228 9530-802/800
Telefax: 0228 9530-801

 www.eu-patienten.de

Nationale Kontaktstellen
in den anderen EU-Mitgliedstaaten:


 goo.gl/IASASZ

Informationsangebote in Grenzregionen:

 goo.gl/DXkly1

Bund der Versicherten e. V.

Postfach 11 53 | 24547 Henstedt-Ulzburg


 Telefon: 04193 94-222
Telefax: 04193 94-221

 info@bunddersicherten.de

 www.bunddersicherten.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Postfach 1253 | 53002 Bonn


 Telefon: 0228 299 702-99
Telefax: 0228 410 815-50


 poststelle@bafin.de

 www.bafin.de

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32 | 10006 Berlin


 Telefon: 0800 369 600-0
Telefax: 0800 369 900-0

 beschwerde@versicherungsombudsmann.de

 www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22 | 10052 Berlin


 Telefon: 0800 255 04-44
Telefax: 030 204 589-31

 ombudsmann@pkv-ombudsmann.de

 www.pkv-ombudsmann.de

Bundesversicherungsamt

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn


 Telefon: 0228 619-0
Telefax: 0228 619 187-0

 poststelle@bvtamt.bund.de

 www.bundesversicherungsamt.de


**Bürgertelefon beim Bundesministerium
für Gesundheit zur gesetzlichen
Krankenversicherung**

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn

 Telefon: 030 340 60 66-01

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e. V.

Thomas-Mann-Str. 2-4 | 53111 Bonn


 Telefon: 0228 249 993-0
Telefax: 0228 249 993-20

 kontakt@bagso.de

 www.bagso.de

DPSB Deutscher Patienten Schutzbund e. V.

Hubertusstr. 1A | 41541 Dormagen


 Telefon: 02133 467-53
Telefax: 02133 24 49 -55

 info@dpsb.de

 www.dpsb.de

Deutsches Büro Grüne Karte e. V.

Wilhelmstr. 43 / 43 G | 10117 Berlin

 Telefon: 030 2020-5757
Telefax: 030 2020-6757

 dbgk@gruene-karte.de

 www.gruene-karte.de/de/

Weiterführende Informationen für Verbraucher zum Thema Krankenversicherung:

- Merkblätter „Urlaub im Ausland“ der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, www.dvka.de
- Die Smartphone-App der Europäischen Kommission bietet viele Informationen zu ausländischen Gesundheitssystemen, goo.gl/G3jV95
- Informationsangebot des Bundesgesundheitsministeriums, goo.gl/XuSSu2



FIN-NET

Das FIN-NET ist ein Netz nationaler Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Finanzstreitigkeiten in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (d. h. in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen). Die Schiedsstellen sind für Streitfälle zwischen Verbrauchern und Finanzdienstleistern wie Banken, Versicherungen oder Wertpapierfirmen zuständig. Das Netz wurde 2001 auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffen.

Das FIN-NET hat drei Ziele:

- den Verbrauchern durch umfassende Informationen in grenzüberschreitenden Streitfällen einen leichten Zugang zu außergerichtlicher Schlichtung zu ermöglichen;
- einen effizienten Informationsaustausch zwischen den europäischen Schlichtungsstellen zu gewährleisten, damit grenzüberschreitende Beschwerden so rasch, effizient und professionell wie möglich bearbeitet werden können;
- die Einhaltung einheitlicher Mindeststandards für die außergerichtliche

Streitbeilegung in den verschiedenen EWR-Ländern sicherzustellen. In Deutschland sind folgende Einrichtungen Mitglieder des FIN-Net:


- Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
- Ombudsmann der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe (BVR)
- Ombudsmann der öffentlichen Banken Deutschlands (VÖB)
- Ombudsmann der privaten Banken
- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
- Ombudsstelle für Investmentfonds
- Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
- Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
- Verband der Privaten Bausparkassen e. V. –
- Kundenbeschwerdestelle
- Versicherungsombudsmann e. V.

Platz für eigene Notizen



07

Musterbriefe



Das richtige
Anschreiben
an die
Versicherung

Zu den Musterbriefen:

1. Sie können den Text direkt in der PDF-Datei bearbeiten.
2. Ergänzen Sie das Musterschreiben mit Ihren Absenderangaben, der Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie mit den sonstigen erforderlichen Angaben und löschen Sie die Platzhalter / Hinweise.
3. Schicken Sie den Musterbrief an die Versicherung, nicht an das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland.









Mitglied im Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren
Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland


*Wir bieten Ihnen
einen kostenlosen
Service.*


*Wir informieren Verbraucher
über ihre Rechte und
Möglichkeiten in Europa.*

*Wir beraten bei Fragen
zum grenzüberschreitenden
Verbraucheralltag.*

*Wir bieten rechtliche Unterstüt-
zung bei Streitigkeiten mit einem
Unternehmen im EU-Ausland,
Island und Norwegen.*

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland
Bahnhofplatz 3 | 77694 Kehl

 Telefon: 07851 991 48-0
Telefax: 07851 991 48-11

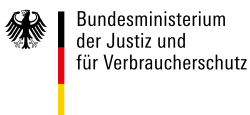
 info@cec-zev.eu

 www.evz.de

Sie erreichen uns **Dienstag bis Donnerstag,**
von **9 bis 12 Uhr** und von **13 bis 17 Uhr.**



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das Europäische Verbraucherzentrum
Deutschland wird getragen vom
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.